

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1997

MONTAG, 3. NOVEMBER 1997

Nr. 44

Seite	Seite	Seite
<b>Hessische Staatskanzlei</b>		
Erteilung des Exequaturs an Herrn Ney do Prado Dieguez, Generalkonsul der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt am Main und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Cesário Melantonio Neto, erteilten Exequaturs ..... 3310	— Unterrichtsfach Französisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 10. 7. 1996	<b>Die Regierungspräsidien</b>
<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>	— Unterrichtsfach Latein mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 10. 7. 1996	<b>DARMSTADT</b>
Zusammensetzung des Kuratoriums der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden ..... 3310	— Wahlfach Russisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 25. 9. 1996	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Silberbachtal bei Schloßborn“ vom 15. 10. 1997 ..... 3341</b>
Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ..... 3310	— Unterrichtsfach Russisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 25. 9. 1996	<b>Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Rüsselsheim, Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau, zu Bannwald vom 27. 5. 1997 ..... 3346</b>
Lärmbekämpfung; hier: Verhältnis zwischen dem Gaststättenrecht, dem Bundes-Immissionsschutzrecht und der Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm ..... 3310	— Unterrichtsfach Griechisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 10. 7. 1996 3319	Vorhaben der Firma Schramm Lacke GmbH, Offenbach am Main ..... 3348
Anmeldung von Studierenden für den Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden; hier: Einstellungstermin und Studienbeginn 1. 4. 1998 und 1. 10. 1998 ..... 3313	<b>Der Präsident des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen</b>	2. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen ..... 3348
<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>	Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ohne vorherige Erschöpfung des Rechtsweges ..... 3334	<b>GIESSEN</b>
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen ..... 3314	Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen eine Berufungsentscheidung des Landgerichts in einer bürgerlich-rechtlichen Streitigkeit ..... 3334	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. 10. 1997 (Weilmünster) ..... 3348</b>
<b>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</b>	Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ohne vorherige Erschöpfung des fachgerichtlichen Rechtsweges ..... 3336	<b>Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. 10. 1997 (Elz) ..... 3348</b>
Studienordnung des Fachbereichs Germanistik der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Fach Allgemeine und Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik) im Hauptfach und im Nebenfach in den Studiengängen mit dem Abschluß Magistra/Magister vom 30. 4. 1997 ..... 3315	Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen einzelne Bestimmungen des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ..... 3336	<b>KASSEL</b>
Vierter Beschluß vom 25. 6. 1997 zur Änderung und Ergänzung der „Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 18. 5. 1990; hier: Vierter Änderungsbeschluß vom 25. 6. 1997 ..... 3318	Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wegen drohender Vollstreckung ..... 3337	<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kieforst bei Herleshausen“ vom 13. 10. 1997 ..... 3348</b>
Studienordnungen des Fachbereichs Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen für das — Wahlfach Französisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 6. 11. 1996	Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen die Behandlung von Petitionen, das Verhalten von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes etc. .... 3337	<b>Buchbesprechungen ..... 3352</b>
	<b>Personalnachrichten</b>	<b>Öffentlicher Anzeiger ..... 3353</b>
	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ..... 3339	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ... 3340	Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Hoher Vogelsberg“, Sitz Schotten 3370
		Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes (Bürgerbeteiligung) ..... 3373
		Der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus); hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels ..... 3373
		Umlandverband Frankfurt; hier: Berichtigung der 2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung vom 13. 12. 1994 ... 3373
		<b>Öffentliche Ausschreibungen ..... 3373</b>
		<b>Stellenausschreibungen ..... 3374</b>

1156

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**Erteilung des Exequaturs an Herrn Ney do Prado Dieguez, Generalkonsul der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt am Main und Erlöschen des dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Cesário Melantonio Neto, erteilten Exequaturs**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Ney do Prado Dieguez am 1. Oktober 1997 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Cesário Melantonio Neto, am 29. Juni 1993 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 13. Oktober 1997

Hessische Staatskanzlei

Z 311 — 2 a 10/07

StAnz. 44/1997 S. 3310

1157

HESSISCHES MINISTERIUM  
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Zusammensetzung des Kuratoriums der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden (5. Amtsperiode, 1996—2000)**

Bezug: Bekanntmachung vom 24. Mai 1996 (StAnz. S. 1834)

Für das Kuratorium der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden ist Ltd. Ministerialrat Dr. Rolf Bernhardt, Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, als Mitglied benannt worden.

Wiesbaden, 14. Oktober 1997

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
I B 51 — 8 e 14 212

StAnz. 44/1997 S. 3310

1158

**Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG)**

Bezug: Erlaß vom 6. Dezember 1994 (StAnz. 1995 S. 17), zuletzt geändert durch Erlaß vom 5. Juni 1997 (StAnz. S. 1748)

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HessVwVG gebe ich bekannt:

Vom 15. Oktober 1997 an vollstreckt die Stadt Bad Sooden-Allendorf die Kreiskasse des Werra-Meißner-Kreises.

In meinem o. a. Erlaß erhält daher die lfd. Nr. 20 folgende Fassung: „20 Werra-Meißner-Kreis für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Eschwege, Hessisch Lichtenau, Großalmerode und Witzenhausen“.

Wiesbaden, 16. Oktober 1997

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
II B 1 — 3 n 02/06 — 14

StAnz. 44/1997 S. 3310

1159

**Lärmbekämpfung;**

hier: Verhältnis zwischen dem Gaststättenrecht, dem Bundes-Immissionsschutzrecht und der Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (LärmVO)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit ergeht nachstehender

**Gemeinsamer Runderlaß.**

In letzter Zeit traten immer wieder Unsicherheiten darüber auf, welche Rechtsvorschriften auf welche Lärmquellen anzuwenden sind. Der Erlaß soll Hilfestellung für eine Abgrenzung und Lösung dieser Problematik geben.

**Allgemeines**

Bei der Bekämpfung des von Gaststätten, von Sportanlagen, von Baustellen, von Anlieferverkehr in Gewerbegebieten, von Jahrmärkten, von Musikveranstaltungen im Freien oder von Wassermotorrädern ausgehenden Lärms ist das Verhältnis zwischen dem Gaststättenrecht, dem Bundes-Immissionsschutzrecht und der landesrechtlichen Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (LärmVO) vom 16. Juni 1993 (GVBl. I S. 256) für die anzuwendenden Rechtsvorschriften entscheidend.

**1. Verhältnis zwischen Gaststättenrecht und LärmVO**

Bei der Anwendung der LärmVO ergeben sich Einschränkungen durch das Gaststättengesetz (GastG) als Teil des bundesrechtlichen Wirtschaftsordnungsrechts. Die einschlägigen Bestimmungen des GastG gehen einerseits nach dem Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ und andererseits als Spezialregelung der landesrechtlichen LärmVO vor.

Im Regelfall wird vor der Errichtung und/oder Konzessionierung einer Gaststätte von der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auch die Zulässigkeit der typischerweise mit der bestimmungsgemäßen Nutzung einer Gaststätte in einer konkreten baulichen Umgebung verbundenen Immissionen geprüft. Der Zulässigkeitsmaßstab nach § 15 Abs. 1 Satz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) entspricht dem des § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gaststättengesetzes (GastG).

**Dies bedeutet:**

Solange eine bestandskräftige Baugenehmigung zum Betrieb einer Gaststätte besteht und sich die betrieblichen Verhältnisse nicht rechtserheblich geändert haben, handelt es sich bei den von der Gaststätte ausgehenden Immissionen grundsätzlich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG.

Dies gilt nicht, wenn beispielsweise der Betrieb der Gaststätte aufgrund atypischer Besonderheiten, die mit der Person der Betreiberin oder des Betreibers oder ihrer/seiner besonderen Betriebsweise zusammenhängen, erhebliche Belästigungen für die betroffenen Anwohner mit sich bringt oder befürchten läßt oder gewerbe- und ordnungsbehördliche Anforderungen über die baurechtlichen Anforderungen hinausgehen.

In diesen Fällen beinhalten § 4 Abs. 1 Nr. 3, § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 15 Abs. 3 Nr. 2 GastG umfassende behördliche Befugnisse gegenüber solchen Gaststätten, die im Hinblick auf ihre örtliche Lage oder auf die Art der betrieblichen Nutzung ihrer Räume dem öffentlichen Interesse widersprechen, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) befürchten lassen. Durch die angeführten Vorschriften werden diejenigen Immissionen erfaßt, die mit dem Gaststättenbetrieb in einem inneren Zusammenhang stehen. Daraus folgt, daß bei allen Tätigkeiten und Geschehnissen, die nach allgemeinem Verständnis unmittelbar oder mittelbar der bestimmungsgemäßen Nutzung des Lokals dienen (so beispielsweise auch die An- und Abfahrt der Gäste mit Kraftfahrzeugen) ein solcher innerer Zusammenhang gegeben ist. Sie werden dem Gaststättenbetrieb zugeordnet.

**Folglich bleibt für eine Anwendung der LärmVO gegenüber Gaststättenlärm regelmäßig kein Raum.**

## 2. Verhältnis zwischen Bundes-Immissionsschutzrecht und LärmVO (Geltungsbereich der LärmVO)

Bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne des BImSchG gibt es Überschneidungen bzw. Unklarheiten im Geltungsbereich zwischen dem BImSchG und der LärmVO. Die Anwendungsbereiche des BImSchG und der LärmVO sind grundsätzlich unterschiedlich. Nicht genehmigungspflichtige Anlagen sind durch das BImSchG nicht abschließend erfaßt. Nach § 22 Abs. 2 des BImSchG bleiben weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt.

Die Abwehr von Gefahren aufgrund des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502, 1996 I S. 56), reicht bezüglich der Umwelteinwirkungen grundsätzlich nicht über das Ziel des BImSchG, nämlich den Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, hinaus. **Damit kann auch die LärmVO nicht vor Umwelteinwirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des BImSchG schützen.** Die Formulierung „Beeinträchtigung durch Lärm“ in § 2 der LärmVO kann deshalb zu Mißverständnissen führen.

Die §§ 22 ff. BImSchG betreffen nicht genehmigungspflichtige Anlagen und haben insbesondere den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch anlagenbezogenen Lärm zum Ziel. Anlagen im Sinne des BImSchG sind insbesondere Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen. Lärm, der von technischen Einrichtungen der Anlage ausgeht, ist anlagenbezogener Lärm. Darunter fällt auch Lärm von Menschen und Tieren, sofern dieser in einem inneren Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage steht oder typischerweise beim Betrieb einer Anlage auftritt. Ansonsten handelt es sich um verhaltensbezogenen Lärm. Dieser kann auch vom Grundstück der Anlage ausgehen. **Verhaltensbezogener Lärm fällt dagegen nicht unter den Anwendungsbereich des BImSchG. Der Geltungsbereich der LärmVO ist somit auf verhaltensbezogenen Lärm beschränkt.** Dies gilt auch bei verhaltensbezogenem Lärm, der im Bereich einer Anlage des BImSchG entsteht. In der Regel handelt es sich bei dem üblichen Lärm, der z. B. von Baustellen, Volksfesten oder Musikveranstaltungen im Freien ausgeht, gerade um für diese Anlagen typischen anlagenbezogenen und nicht verhaltensbezogenen Lärm. Im Einzelfall kann die genaue Trennung von anlagen- oder verhaltensbedingtem Lärm im Ermessen der Überwachungsbehörde liegen. Die Anforderungen des BImSchG und der LärmVO sind im übrigen vergleichbar, wie der Verweis auf die TA Lärm in § 10 der LärmVO unterstreicht.

**Die in der Anlage aufgeführten Beispiele sollen Hilfestellung zur Abgrenzung zwischen anlagenbezogenem und verhaltensbezogenem Lärm geben.**

### 2.1 Lärm von Sportanlagen

Nach § 1 Satz 1 der LärmVO findet diese auf Lärmquellen Anwendung, die nicht von anderen Rechtsvorschriften abschließend erfaßt werden. Maßnahmen gegen den Sportstättenlärm sind in der 18. BImSchV (Sportanlagenlärm-schutzverordnung) nicht abschließend geregelt. Gemäß ihrem § 4 sind weitergehende Regelungen, wie die der LärmVO, zugelassen.

Zur Bedeutung der 18. BImSchV hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Beschluß vom 8. November 1994 (7 B 73.94, s. Zeitschrift „Umwelt- und Planungsrecht“ — UPR 1995/3, S. 108) maßgebliche Ausführungen gemacht. Danach sind die Regelungen der 18. BImSchV für die Beurteilung der Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit des Lärms verbindlich, soweit hinreichend bestimmte und nicht ausfüllungsbedürftige normative Vorgaben vorliegen. Die Vorgaben in der 18. BImSchV sind nach Auffassung des BVerwG jedenfalls insoweit abschließend, als sie bestimmten Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmte Immissionsrichtwerte zuordnet, Grenzwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen festlegt und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt. Für eine einzelfallbezogene Beurteilung der Zumutbarkeitsschwelle bleibt nach Meinung des BVerwG nur insoweit Raum, als die 18. BImSchV auf weitergehende Vorschriften verweist (§ 4 der 18. BImSchV).

**Somit ist für anlagenbezogenen Lärm von Sportstätten die 18. BImSchV und für verhaltensbezogenen Sportstättenlärm die LärmVO anwendbar.**

### 2.2 Lärm von Anlieferverkehr in Gewerbegebieten

Für die Zurechnung von Verkehrslärm zum Anlagenlärm gilt folgendes (Merkblatt der Hessischen Landesanstalt für Umwelt zur Erstellung von Geräuschimmissionsprognosen, 1993):

„Verkehrsrgeräusche auf dem Betriebsgrundstück und im Ein- und Ausfahrbereich sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und wie Anlagengeräusche zu ermitteln und zu beurteilen. Entsprechendes gilt ggf. auch für Geräusche, die durch betriebsbedingte Rangier-, Parkier- und Verlade-tätigkeiten außerhalb des Betriebsgrundstückes entstehen.

Nach Einordnung in den fließenden Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen sind die betriebsbedingten Verkehrsrgeräusche dem Anlagenbetrieb nur insoweit zuzurechnen, als es sich um notwendige Benutzung bestimmter Verkehrswege (Zufahrtstraßen) handelt und die durch an- und abfahrende Fahrzeuge verursachten Verkehrsrgeräusche die vorhandene Verkehrsrgeräuschbelastung um mindestens 3 dB(A), berechnet nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), erhöhen.“

**Die Anlieferung zu Märkten in der Zeit von 22 bis 6 Uhr ist nach dem BImSchG zu beurteilen.** Aufgrund von Ortsbeobachtungen und örtlichen Feststellungen über Betriebsabläufe ist die lauteste Stunde zu messen.

Die Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 4 Nr. 2 der LärmVO für Gewerbegebiete gilt nicht in Mischgebieten, so daß die LärmVO in diesen anwendbar ist, wie dies § 22 Abs. 2 BImSchG zuläßt. Es ist beabsichtigt, im Rahmen einer Änderung der LärmVO in § 3 Abs. 4 Nr. 2 das Wort „ausschließlich“ zu streichen, damit die Ausnahme vom Verbot auch in Mischgebieten gilt.

### 2.3 Lärm von Volksfesten oder Musikveranstaltungen im Freien

**Bei dem von Volksfesten (z. B. Jahrmärkte, Kirchweihfeste wie Kirmes oder Kerb) oder von Musikveranstaltungen im Freien (z. B. Open-air-Konzert, Rock-Konzert, Jazz-Festival, Zelt-Disco, Blasmusik-Konzert und ähnliche) ausgehenden Lärm handelt es sich in der Regel um für diese Anlagen typischen anlagenbezogenen Lärm.** Die genaue Trennung von anlagen- und verhaltensbedingtem Lärm liegt im Ermessen der Überwachungsbehörde. Handelt es sich um verhaltensbezogenen Lärm, findet die LärmVO Anwendung.

Nach § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG gelten als Anlagen für diese Veranstaltungen räumlich abgegrenzte Grundstücke, auf denen emissionsträchtige Tätigkeiten vorgenommen werden. Der Anlagenbegriff nach dem BImSchG setzt voraus, daß die Durchführung von Volksfesten oder von Musikveranstaltungen im Freien, Messen und dergleichen wesentli-

cher Inhalt und Zweck der Grundstücksnutzung ist. Finden auf demselben Grundstück wiederkehrende oder regelmäßige Veranstaltungen an mehr als 5 Tagen im Jahr statt, handelt es sich um eine Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 3 des BImSchG. Bei Volksfesten oder Musikveranstaltungen im Freien handelt es sich jedoch keinesfalls um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG.

Bei Musikveranstaltungen auf konzessionierten Gaststättenterrassen, in Biergärten, in besonderen Räumen etc. geht das Gaststättenrecht als Spezialregelung dem BImSchG vor.

#### 2.4 Lärm von Wassermotorrädern

Mit der am 15. Juni 1995 in Kraft getretenen Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung) vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769) wurden bestimmte Wasserflächen für die sehr lärmintensiven Wassermotorräder freigegeben. Nach § 1 Nr. 3 der Verordnung werden Wassermotorräder u. a. als „Wasserbob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“ oder „Jetski“ bezeichnet.

Wassermotorräder dürfen auf den Binnenschiffahrtsstraßen nur geführt werden, wenn sie mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sind (§ 2 Abs. 5 der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen vom 21. Februar 1995, BGBl. I S. 226, geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1995, BGBl. I S. 769). Über das Kennzeichen ist die Halterfeststellung möglich.

In Hessen ist der Betrieb mit Wassermotorrädern nur auf den im Verkehrsblatt 1997 Heft 8, S. 334 (Nr. 76) aufgeführten Wasserflächen des Rheins und des Mains grundsätzlich zugelassen.

Fahrten zum Erreichen dieser Flächen sowie Touren- und Wanderfahrten sind ebenfalls zugelassen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Wassermotorräder-Verordnung).

Die Wasserflächen sind keine Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 3 des BImSchG. Das Bundes-Immissionsschutzrecht findet daher keine Anwendung. Die EG-Richtlinien über Motorboote enthalten nur Sicherheitsvorschriften, nicht jedoch Lärmschutzregelungen. Für ein Einschreiten beim Führen eines Wassermotorrades kommt daher auch § 4 Nr. 1 der LärmVO in Betracht.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Wassermotorräder-Verordnung ist das Führen von Wassermotorrädern nur in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr erlaubt, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang und nur bei Wetter mit einer Sichtweite von mehr als 1 000 Metern.

#### 3. Zuständigkeiten

Zuständig für die Durchführung der LärmVO ist die örtliche Ordnungsbehörde. In Eilfällen können auch die Polizeibehörden Maßnahmen ergreifen (§ 2 Satz 1 HSOG).

Bei Gefahr im Verzuge ist gemäß § 28 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes eine Anhörung der Verantwortlichen nicht erforderlich.

**Zu 1.** Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung — GastVO —) vom 21. April 1971 (GVBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1996 (GVBl. I S. 336), sind für die Ausführung des Gaststättengesetzes in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern die Gemeindevorstände, im übrigen die Landräte als Behörden der Landesverwaltung, zuständig.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung (Art. 39) in Kürze die Gemeindevorstände, unabhängig von der Einwohnerzahl, zuständig sein werden.

**Zu 2.1** Für die Durchführung der 18. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 21. Juli 1994 (GVBl. I S. 313) der Kreis Ausschuss, in kreisfreien Städten der Magistrat zuständig. Gemäß § 2 Abs. 4 wird das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz an Stelle des Kreis Ausschusses oder Magistrats zuständig, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt die Anlagen selbst betreibt.

**Zu 2.2** Zuständig ist das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz.

**Zu 2.3** Nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 21. Juli 1994 (GVBl. I S. 313) ist zuständige Überwachungsbehörde

- a) gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b) der Kreis Ausschuss, in kreisfreien Städten der Magistrat u. a. für Volksfeste und Musikveranstaltungen im Freien,
- b) das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz gemäß § 2 Abs. 4 anstelle des Kreis Ausschusses oder Magistrats für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt die genannten Anlagen selbst betreibt.

**Zu 2.4** Zuständig für die Durchführung der Wassermotorräder-Verordnung sind die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie die Wasserschutzpolizei nach Maßgabe der Vereinbarung vom 23. Juli 1955 (GVBl. S. 37).

Wiesbaden, 14. Oktober 1997

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
III A 31 — 18 a 04 07  
St.Anz. 44/1997 S. 3310

#### Anlage

#### Beispiele zur Abgrenzung anlagenbezogener/verhaltensbezogener Lärm

##### Beispiel Baustellenlärm

Lärm, der durch Maschinen, Handwerksarbeiten und Bauleistungen auf Baustellen verursacht wird, ist anlagenbezogener Lärm. Der von Bauhandwerkern und anderen Personen auf Baustellen verursachte Lärm, der nicht zu den eigentlichen Bauarbeiten gehört (lautes Richtfest bis in den späten Abend, geselliger lauter Feierabend auf der Baustelle usw.), ist verhaltensbezogener Lärm. Führt z. B. der Hauseigentümer oder eine von ihm beauftragte Person lärmverursachende Reparaturarbeiten an seinem Hause aus, ist dies ebenfalls verhaltensbezogener Lärm.

##### Beispiel Volksfestlärm

Volksfestlärm durch Schaustellergeschäfte, Musikanlagen, von Festaufzügen und ähnlichem ist anlagenbezogener Lärm. Der von Festbesuchern und Schaustellern verursachte Lärm, der nicht zum typischen „Festlärm“ zählt, ist verhaltensbezogener Lärm. Dies gilt insbesondere, wenn er vor Beginn oder nach Ende der festgesetzten Veranstaltungszelten verursacht wird.

##### Beispiel Musikveranstaltungen im Freien

Bei Musikveranstaltungen im Freien sind laute Musik und Effektgeräusche von technischen Musik-, Verstärker- oder Lautsprecheranlagen oder der auftretenden Musikgruppen oder Künstler/Musiker zum anlagenbezogenen Lärm zu zählen. Auch die von volkstümlichen Musikveranstaltungen ausgehenden Darbietungen, insbesondere, wenn sie elektronisch verstärkt werden, gehören zum anlagenbezogenen Lärm. Der von Besuchern oder Zuschauern solcher Veranstaltungen, aber auch von einzelnen Musikern samt Gefolge verursachte Lärm, der nicht zum typischen „Veranstaltungslärm“ gehört, ist verhaltensbezogener Lärm. Der von einem oder mehreren Straßenmusikanten ausgehende Lärm ist verhaltensbezogener Lärm.

##### Beispiel Sportstättenlärm

Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) gilt für den Betrieb von Sportanlagen nur, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden (§ 1 Abs. 1 der Verordnung). Die Verordnung gilt für Sportanlagen, die nach dem BImSchG keiner Genehmigung bedürfen. Es sind fast alle Arten von Sportanlagen erfaßt, so Fußballstadien, Tennisplätze, Schwimmbäder, Eislaufbahnen, Bowlingbahnen, Sportplätze, Kegelbahnen, Turn- und Sporthallen. Ausgenommen sind lediglich Schießplätze und Schießstände sowie bestimmte Motorsportanlagen, die nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind. Den Sportanlagen sind nach Ziffer 1.1. des Anhangs der 18. BImSchV folgende, bei bestimmungsgemäßer Nutzung auftretende Geräusche (anlagenbezogener Lärm) zuzurechnen:

- a) Geräusche durch technische Einrichtungen und Geräte,
- b) Geräusche durch die Sporttreibenden,
- c) Geräusche durch die Zuschauer und sonstigen Nutzer,
- d) Geräusche, die von Parkplätzen auf dem Sportanlagengelände ausgehen.

Sonstige Nutzer sind andere Personen als Sporttreibende und Zuschauer. Diese können Personen sein, die das Vereinshaus oder die von einem Verein betriebene oder verpachtete Gaststätte — in oder ohne Verbindung mit der Sportanlage — besuchen.

**Es ist aber zu beachten, daß**

1. eine Ruhezeit von 13 bis 15 Uhr an Sonn- und Feiertagen einzuhalten ist, wenn die vorgesehene Nutzung der Sportanlage in der Zeit von 9 bis 20 Uhr vier Stunden oder mehr beträgt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 der 18. BImSchV),
2. die Lautstärke von Lautsprecheranlagen und ähnlichen Einrichtungen die in § 2 Abs. 2 bis 4 der 18. BImSchV genannten Geräuschpegel nicht überschreiten darf,
3. Zuschauer keine übermäßig lärmerzeugenden Instrumente wie pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) oder druckgasbetriebene Lärmfanfaren verwenden dürfen.

**Im übrigen bleiben gemäß § 4 der 18. BImSchV weitergehende Vorschriften, vor allem zum Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe oder zum Schutz besonders empfindlicher Gebiete (z. B. Kurgelände, Krankenhäuser und Pflegeanstalten) unberührt.** Dies kann bedeuten, daß — je nach den Gegebenheiten — aufgrund des Hessischen Feiertagsgesetzes (HFeiertagsG) oder der LärmVO weitergehende Einschränkungen des Sportbetriebes gelten:

**Nach dem HFeiertagsG sind**

- an den gesetzlichen Feiertagen von 4 bis 12 Uhr nichtgewerbliche Sportveranstaltungen verboten, wenn hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird. Das Verbot gilt für Veranstaltungen aller Art (§ 7 Abs. 1 Nr. 4). Gewerbliche Sportveranstaltungen sind in der Zeit von 4 bis 12 Uhr generell verboten (§ 7 Abs. 1 Nr. 3),
- am Karfreitag von 0 Uhr an, am Volkstrauertag und Totensonntag von 4 bis 13 Uhr öffentliche sportliche Veranstaltungen nichtgewerblicher Art verboten (§ 8 Abs. 2),
- auch an Feiertagen der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die nicht zugleich gesetzliche Feiertage sind, in den Orten, in denen sie begangen werden, in der Nähe der gottesdienstlichen Häuser und Räume alle Veranstaltungen zu unterlassen, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird (§ 12 in Verbindung mit § 4 HFeiertagsG).

**Nach der LärmVO ist**

- vom 1. Mai bis 31. August die Nachtruhe von 21 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den übrigen Monaten von 20 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, geschützt (§ 3 Abs. 1 LärmVO),
- die Mittagsruhe von 13 bis 15 Uhr in Wohngebieten und deren unmittelbarer Nähe geschützt (§ 3 Abs. 2 LärmVO). Dies gilt sowohl an Werktagen als auch an Sonn- und Feiertagen. Für Sonn- und Feiertage besteht ein Schutz nach § 2 Abs. 5 Satz 3 der 18. BImSchV. Die LärmVO gewährt einen Schutz der Mittagszeit auch dann, wenn die Nutzung der Sportanlage in der Zeit von 9 bis 20 Uhr an weniger als vier Stunden vorgesehen ist.

Für Geräusche, die von einer **nicht bestimmungsgemäßen Nutzung der Sportanlage** ausgehen, gilt die 18. BImSchV nicht. Solche Nutzungen können Musikveranstaltungen, Konzerte, Feste oder Feiern ohne sportlichen Charakter sein. Hierfür gelten die allgemeinen Vorschriften, so das HFeiertagsG, die LärmVO, das Gaststättengesetz und die Sperrzeitverordnung.

**1160****Anmeldungen von Studierenden für den Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden;**

hier: Einstellungstermin und Studienbeginn  
1. April 1998 und 1. Oktober 1998

Die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden benötigt zur Planung des Studienbetriebes rechtzeitig Informationen darüber, mit wieviel Studierenden für die einzelnen Abteilungen (Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden) zu rechnen ist. Alle Behörden, die beabsichtigen, Inspektoranwärterinnen und Inspektoranwärter, Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte oder Angestellte für ein Studium an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Fachbereich Verwaltung, anzumelden, werden deshalb um Beachtung der nachstehenden Termine gebeten:

**1. Studienbeginn: 1. April 1998 (Sommersemester 1998)**

- a) **Voranmeldungen** sind bis spätestens zum **5. Januar 1998** einzureichen
- b) **Anmeldungen** müssen bis zum **27. Februar 1998** vorliegen.

**2. Studienbeginn: 1. Oktober 1998 (Wintersemester 1998/99)**

- a) **Voranmeldungen** sind bis spätestens zum **4. Mai 1998** einzureichen
- b) **Anmeldungen** müssen bis zum **3. August 1998** vorliegen.

Die Voranmeldungen dienen als Grundlage für die Planung des Lehrbetriebes in dem jeweiligen Studienabschnitt.

Mit der Voranmeldung ist daher möglichst genau die Zahl der zum Studium vorgesehenen Personen und die aus der Sicht der Behörde in Betracht kommende Abteilung anzugeben. Die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden bestätigt den Eingang der Voranmeldung und übersendet Anmeldevordrucke.

Die verbindlichen Anmeldungen sind auf den übersandten Vordrucken sodann zusammen mit den erforderlichen persönlichen Unterlagen einzusenden.

**Voranmeldungen und Anmeldungen** bitte ich zu richten an:

**Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden**  
— **Fachbereich Verwaltung** —,  
**Kurt-Schumacher-Ring 18,**  
**65197 Wiesbaden.**

Die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden prüft, ob bei den Angemeldeten die Voraussetzungen für ein Studium an einer Verwaltungsfachhochschule vorliegen, das heißt, ob sie die Fachhochschulreife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen (bei Inspektoranwärterinnen oder Inspektoranwärtern und Angestellten) oder ob die Zulassung zum Aufstieg durch die oberste Dienstbehörde erfolgt ist und die Voraussetzungen des § 16 HLVO vorliegen.

Wiesbaden, 8. Oktober 1997

**Verwaltungsfachhochschule**  
**in Wiesbaden**  
Z 2.4.5.2

StAnz. 44/1997 S. 3313

1161

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

**Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen**

Bezug: Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge — Verwertungs-Richtlinien — (StAnz. 1995 S. 3887)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Telenorma-Chef-Sekretärin-Anlage, Ansch. 1987	gut	Finanzamt Weilburg Postfach 14 40 35774 Weilburg Ansprechpartnerin: Frau Klotz Tel.: 0 64 71/3 29-1 14
	1	Elektr. Briefwaage ohne aktuellen Prom, „Pitney Bowes“ (91) Typ A 602 — bis 2 kg	gut	
2	1	Automatisches Karteigerät Modell Rotomat 200—700, 14 Tablare, 267 mm Abstand à 9 herausnehmbare Kästen aus Stahlblech, mit je 1 verstellbaren Stützplatte für Karten im Format A6	gut	Amtsgericht Kassel Frankfurter Straße 9 34117 Kassel Ansprechpartner: Herr Schlickedanz Tel.: 05 61/71 23-4 57
3	1	Handmähgerät Berky, Bj. 1973 mit Zubehör:	betriebsbereit	Wasserwirtschaftsamt Darmstadt Deichmesterei Biebesheim Dammstraße 32 64584 Biebesheim Ansprechpartnerin: Frau Hammann Tel.: 0 62 58/62 35
	2	Doppelräder aus Eisen	gut	
	1	Mähbalken mit Mähmesser 1,50 m	gut	
	1	Aufbauböschungsmähgerät Bj. 1981, Krinke u. Krüger Typ Standard, 6 m Ausleger mit Zubehör:	Ölwanne leckt	
	1	Räumharke Bj. 1981	betriebsbereit	
	2	Gegengewichte zu oben	in Ordnung	
	1	Drehsitz für Unimog Bj. 1981	in Ordnung	
	1	Schmidt Mulag Kabinentür Bj. 1981	in Ordnung	
	1	Rahmen mit Getriebe für Handmähgerät Rapid 306 Bj. 1984	in Ordnung	
	2	Mähmesser-Schleifmaschinen „Merz-Simplex“ Bj. 1973 u. 1974 mit 4-Fuß-Ständer, manuell	betriebsbereit	
4	2	Rechner-Compaq 286 n Bj. 1990	Alle Positionen sind funktionsfähig	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst Rheinstraße 23—25 65185 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Duntz Tel.: 06 11/16 53 16
	1	Rechner-Compaq 286 e Bj. 1989		
	2	Rechner-Compaq 386 s Bj. 1989		
	2	Rechner-Compaq 386/25 e Bj. 1990		
	20	Rechner-Compaq 386 n Bj. 1990/91		
	5	Monitore Nokia Data 14" s/w Bj. 1990		
	2	Monitore NEC Multisync 14" farbe Bj. 1990		
	7	Monitore Hitachi MVX 14" farbe Bj. 1991		
	6	Monitore Targa TM 1499 NL 14" farbe		
	12	Monitore ECM 5413 s 14" farbe Bj. 1993		
	1	Monitor EM 3000 14" Bj. 1993		
	8	Monitore Belinea 14" Bj. 1994		
	1	Monitor NYTech 14" farbe		
	1	Drucker IBM 3287 Endlos-Nadeldrucker		
	1	Drucker Fujitsu DL 5600		
	1	Apple Laserdrucker		
	1	Canon Laserdrucker LB 8 II R		
1	Drucker Epson LQ 1060 Bj. 1990			
3	Drucker Epson LQ 850 Bj. 1989			
1	Drucker Fujitsu RX 7100 Bj. 1991			
5	Drucker Fujitsu DL 3400 Bj. 1988			
25	Tastaturen Compaq Bj. 1990/91			
1	Tastatur Cherry G 80 Bj. 1992			
1	Tastatur HZD Bj. 1994			
1	Tastatur Intertronic			
5	1	Anacrobren-Brutschrank MK III, Bj. 1990	funktionsfähig	Technische Universität Darmstadt — Institut für Mikrobiologie — Schnittspahnstraße 10 64287 Darmstadt Ansprechpartnerin: Frau Schäfer Tel.: 0 61 51/16-51 26

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
6	1	Telefonanlage „Integral 2 Hybrid“ der Firma Bosch Telecom, Bj. 1988 bestehend aus:	gut, voll funktionsfähig	Fachhochschule Frankfurt am Main Nibelungenplatz 1 60318 Frankfurt am Main Ansprechpartner: Herr Buchborn-Klos Tel.: 0 69/15 33-24 32
	2	Schränke für die Unterbringung der Stromversorgung und Steuerung (mit Anlagenverbindungskabel)		
	5	Fernsprechapparate TK 92		
	5	Fernsprechapparate T 92		
	2	(Durchsage-)Lautsprecher		
	1	Handbuch für die Dateneingabe		
	1	Handbuch für den Aufbau und den Betrieb der Anlage		
	1	Verzeichnis der eingerichteten Funktionen		
7	2	Mobilfunkgeräte „Cityruf“, Modell NT 1 (Vib)	gut, einsatzbereit	Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen — H. B. Wagnitz-Seminar — Joseph-Baum-Haus 1 65199 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Polifka Tel.: 06 11/4 68 06 15

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen. Die ausgesonderten Gegenstände werden vorrangig an Behörden des gleichen Ressorts weitergegeben.

Letzter Termin: Montag, 1. Dezember 1997.

Danach werden die Aussonderungsanträge an die für die Verwertung zuständige Stelle weitergeleitet.

Wiesbaden, 16. Juli 1997

Landesbeschaffungsstelle Hessen  
VV 4150 — 11

StAnz. 44/1997 S. 3314

1162

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

### Studienordnung des Fachbereichs Germanistik der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Fach Allgemeine und Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik) im Hauptfach und im Nebenfach in den Studiengängen mit dem Abschluß Magistra/Magister Artium (M. A.) vom 30. April 1997

Aufgrund von § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Germanistik der Justus-Liebig-Universität Gießen die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 10. Oktober 1997

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
HI 5.1 — 424/662(2) — 34  
StAnz. 44/1997 S. 0000

### Studienordnung des Fachbereichs Germanistik der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Fach Allgemeine und Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik) im Hauptfach und im Nebenfach in den Studiengängen mit dem Abschluß Magistra/Magister Artium (M. A.) vom 30. April 1997

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer des Studiums
- § 3 Beginn des Studiums
- § 4 Studienvoraussetzungen und Fächerkombinationen
- § 5 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 6 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 7 Studiennachweise
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes (HUG) erläßt der Fachbereich Germanistik der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Studienordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften, Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Sportwissenschaft, Religionswissenschaften, Geschichtswissenschaften, Germanistik, Anglistik, Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas und 22 Geowissenschaften und Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 7. Dezember 1979“ (ABl. 1981 S. 369) und der Ordnung für die Zwischenprüfung für Studierende an der Philosophischen Fakultät vom 5. Dezember 1968 (ABl. 1969 S. 176) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums der Allgemeinen und vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik) im Hauptfach und im Nebenfach in den Studiengängen mit dem Abschluß Magistra/Magister Artium (M. A.).

#### § 2

##### Dauer des Studiums

Der Fachbereich Germanistik schafft auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Voraussetzungen dafür, daß die Studentin oder der Student unter Berücksichtigung der übrigen Ausbildungsteile nach vier Semestern die Zwischenprüfung und im neunten Semester die Magisterprüfung abschließen kann.

#### § 3

##### Beginn des Studiums

Das Haupt- und Nebenfachstudium im Studienfach Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik) kann nur im Wintersemester begonnen werden.

#### § 4

##### Studienvoraussetzungen und Fächerkombinationen

- (1) Für die Zulassung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.
- (2) Wird das Fach Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft als Hauptfach gewählt, so ist als eines der Nebenfächer ein philologisches Fach außerhalb der Muttersprache

der Studentin oder des Studenten zu wählen. Wird es als Nebenfach gewählt, so ist zu empfehlen, als weiteres Fach eine Philologie zu wählen. Für ein erfolgreiches und umfassendes Studium sind Kenntnisse in insgesamt drei Fremdsprachen, darunter zwei modernen Fremdsprachen, erforderlich.

(3) Als Nachweis für mindestens als ausreichend beurteilte Sprachkenntnisse gelten:

- a) Sprachkenntnisse im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einem durch Rechtsvorschrift oder von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnis, durch das die Qualifikation für ein Studium an einer Universität nach § 35 Abs. 2 HUG nachgewiesen ist.
- b) Vergleichbare Zertifikate, die im Anschluß an ein Sprachstudium an einer ausländischen Hochschule erworben wurden.
- c) Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums gelten außerdem als nachgewiesen durch das Latinum nach Maßgabe der „Verordnung über den Erwerb und den Nachweis von Kenntnissen in Lateinisch und Griechisch (Latinum und Graecum)“ vom 3. September 1981 (Abl. S. 639) oder durch das Ablegen einer Prüfung nach Maßgabe der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch“ vom 3. September 1981 (Abl. S. 643).
- d) Können die erforderlichen Kenntnisse in den modernen Fremdsprachen nicht im Sinne von Abs. 3 lit. a bzw. Abs. 3 lit. b nachgewiesen werden, so muß sich die Kandidatin oder der Kandidat zum Nachweis dieser Kenntnisse einer sprachpraktischen Prüfung in der Sprache bzw. in den Sprachen unterziehen. Die Prüfung besteht aus der Übersetzung eines Textes aus der Fremdsprache in die Muttersprache.
- e) Die Sprachprüfung wird von einer Professorin oder einem Professor, von einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten, einer entpflichteten Professorin oder einem entpflichteten Professor, einer Professorin oder einem Professor im Ruhestand, einer Oberassistentin oder einem Oberassistenten, einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor, einer außerplanmäßigen Professorin oder einem außerplanmäßigen Professor, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten, einer Hochschulassistentin oder einem Hochschulassistenten, einer wissenschaftlichen Assistentin oder einem wissenschaftlichen Assistenten, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Lektorin oder einem Lektor des für die jeweilige Sprache zuständigen Fachbereichs abgenommen. Sie kann nach Festlegung durch die Prüferin oder den Prüfer entweder in Form einer mündlichen Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer oder einer schriftlichen Klausur von höchstens 3 Stunden Dauer durchgeführt werden. Die Dekanin oder der Dekan des jeweils zuständigen Fachbereichs bestellt die Prüferin oder den Prüfer.

#### § 5

##### Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium soll mit den Gegenständen und Arbeitsweisen der Allgemeinen und vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft vertraut machen; dabei werden philologische Fragestellungen mit interdisziplinären kulturwissenschaftlichen Perspektiven und Methoden verknüpft.

(2) Insbesondere zu erarbeiten sind Einsichten in interkulturelle Vermittlungs- und Austauschprozesse, wobei historische Erscheinungsformen der Interkulturalität in den Bereichen der Literatur, der Künste, der Religionen und der Philosophie ebenso untersucht werden wie Phänomene der Multikulturalität in der ‚neuen‘ Weltliteratur.

(3) Zu vermitteln sind Einsichten in die vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen den Literaturen und anderen Künsten: Bildende Kunst, Musik, Theater, Tanz, Film.

(4) Das Studium der Allgemeinen und vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die im Arbeitsfeld des internationalen Kulturaustauschs, in Institutionen der Kulturvermittlung (Verlage, Medien) und im konkreten politischen Bereich der Völkerverständigung fruchtbar gemacht werden können.

(5) Studieninhalte des Faches sind insbesondere

##### 1. Theorie der Literatur (Allgemeine Literaturwissenschaft)

- a) Ästhetische Theorien
- b) Theorie der ‚Literarität‘ (Fiktionstheorie, Theorie der poetischen Sprache)
- c) Texttheorien (literarische Hermeneutik, Strukturalismus, Dekonstruktion, Konstruktivismus etc.)
- d) Intertextualitätstheorie
- e) Kanontheorie und Theorie der literarischen Wertung
- f) Theorie literarischer Gattungen und Schreibweisen (Lyriktheorie, Narratologie, Komiktheorie etc.)

g) Theorie literarischer Kunstmittel (Metrik, Rhetorik, Metapherntheorie etc.)

h) Theorie der literarischen Übersetzung

##### 2. Kulturwissenschaft

- a) Kulturanthropologie und Mentalitätsgeschichte
- b) Historische Diskursanalyse und kultursoziologische Systemtheorie
- c) Kultursemiotik
- d) Gender-Forschung
- e) Phänomene kultureller Überlagerungen und Dominanz- bzw. Unterdrückungsphänomene
- f) Internationale Kulturpolitik; Institutionen des Kulturaustauschs; Kulturmanagement

##### 3. Vergleichende Textanalyse und vergleichende Literatur- bzw. kulturgeschichtliche Studien (bezogen auf verschiedene nationale und ethnische Kulturen)

- a) Vergleich einzelner literarischer Texte und Textgruppen (Autorenvergleich; Vergleich literarischer Epochen, Stile und Schulen; Gattungsgeschichte im übernationalen Vergleich; Stoff- und Motivforschung bzw. Thematologie; Imagologie; Mythosforschung; kulturspezifische Metaphorologie; sozialpsychologische Implikationen in den literarischen Texten und ihrer Rezeption)
- b) Übersetzungsforschung und Praxis literarischer Übersetzung
- c) Rezeptionsgeschichte und Erforschung interkultureller Vermittlungsprozesse
- d) Beziehung der Literaturen zu anderen Künsten: Musik, Bildende Kunst, Theater, Tanz, Film
- e) Medienvergleich und Probleme der Intermedialität (Bild-Text-Beziehungen; narrative Strukturen in visuellen Medien; Internationalität der neuen Medienkultur etc.)

#### § 6

##### Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Fach Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik) kann im Hauptfach und im Nebenfach studiert werden. Das Studium gliedert sich sowohl im Hauptfach als auch im Nebenfach in Grundstudium (1.—4. Semester) und Hauptstudium (5.—8. Semester).

(2) Ein exemplarischer Studienplan, der Aufschluß über einen sinnvollen Aufbau des Studiums gibt, findet sich im Anhang zu dieser Studienordnung.

(3) Das Studium erstreckt sich

1. im Hauptfach über 38 Semesterwochenstunden (SWS) im Grundstudium und 34 Semesterwochenstunden (SWS) im Hauptstudium.
2. im Nebenfach über 18 Semesterwochenstunden (SWS) im Grundstudium und 18 Semesterwochenstunden (SWS) im Hauptstudium.

##### 6.1. Hauptfach

###### 1. Grundstudium

Im Grundstudium besucht die Studentin oder der Student folgende Lehrveranstaltungen (im Umfang von in der Regel 2 SWS):

- eine Einführung: Literaturtheorie und Kulturwissenschaft
- eine Einführung: Vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte
- ein Proseminar: Literaturtheorie und Kulturwissenschaft
- ein Proseminar: Vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte
- ein Proseminar: Internationaler Kulturaustausch und Kulturmanagement
- ein Proseminar: wahlweise in einem anderen philologischen Fach oder in einem der Fächer Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft, Philosophie, Geschichte, Theologie, soweit das Seminar in thematischem oder methodischem Zusammenhang mit der Allgemeinen und vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft steht
- zwei Vorlesungen: Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (darunter eine einführende)
- zwei Vorlesungen in benachbarten Fächern in den Bereichen Literaturgeschichte, Musikgeschichte, Kunstgeschichte oder Theatergeschichte
- weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 SWS (Vorlesungen; Proseminare; Lektürekurse; Sprachkurse; Rhetorikkurse) nach Wahl: Neben komparatistischen



Lehrveranstaltungen können auch Veranstaltungen in anderen Philologien oder in den Fächern Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft, Philosophie, Geschichte oder Theologie besucht werden.

## 2. Hauptstudium

Im Hauptstudium besucht die Studentin oder der Student folgende Lehrveranstaltungen (im Umfang von in der Regel jeweils 2 SWS):

- zwei Hauptseminare: Literaturtheorie und Kulturwissenschaft
- zwei Hauptseminare: Vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte
- zwei Oberseminare/Kolloquien: Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft
- zwei weitere Vorlesungen: Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft
- weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 SWS (Vorlesungen; Hauptseminare; Oberseminare; Lektürekurse) nach Wahl: Neben komparatistischen Lehrveranstaltungen können auch Veranstaltungen in anderen Philologien oder in den Fächern Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft, Philosophie, Geschichte oder Theologie besucht werden, soweit diese in thematischem oder methodischem Zusammenhang mit der Allgemeinen und vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft stehen.

Während des Studiums ist außerdem ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einer Einrichtung des Kulturaustauschs, einer internationalen kulturpolitischen Organisation, in einer Kulturabteilung in Funk, Fernsehen oder Printmedien oder in einem Verlag mit internationalem Literaturprogramm zu absolvieren.

## 6.2. Nebenfach

### 1. Grundstudium

Im Grundstudium besucht die Studentin oder der Student folgende Lehrveranstaltungen (im Umfang von in der Regel jeweils 2 SWS):

- eine Einführung: Literaturtheorie und Kulturwissenschaft
- eine Einführung: Vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte
- ein Proseminar: Literaturtheorie und Kulturwissenschaft
- ein Proseminar: Vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte
- ein Proseminar: Internationaler Kulturaustausch und Kulturmanagement
- ein Proseminar: wahlweise in einem anderen philologischen Fach oder in einem der Fächer Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft, Philosophie, Geschichte, Theologie, soweit das Seminar in thematischem oder methodischem Zusammenhang mit der Allgemeinen und vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft steht.
- zwei Vorlesungen: Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (davon eine einführende)
- eine weitere Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS (Vorlesungen; Proseminare; Lektürekurse; Sprachkurse; Rhetorikkurse) nach Wahl: Neben einer komparatistischen Lehrveranstaltung kann auch eine Veranstaltung in einer anderen Philologie oder in einem der Fächer Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft, Philosophie, Geschichte oder Theologie besucht werden, soweit die Veranstaltung in thematischem oder methodischem Zusammenhang mit der Allgemeinen und vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft steht.

### 2. Hauptstudium

Im Hauptstudium besucht die Studentin oder der Student folgende Lehrveranstaltungen (im Umfang von in der Regel jeweils 2 SWS):

- ein Hauptseminar: Literaturtheorie und Kulturwissenschaft
- ein Hauptseminar: Vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte
- ein Oberseminar: Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft
- eine Vorlesung: Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft
- weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS (Vorlesungen; Hauptseminare; Oberseminare; Lektürekurse) nach Wahl: Neben komparatistischen Lehrveranstaltungen können auch Veranstaltungen in anderen Philologien oder aus den Fächern Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft, Philosophie, Geschichte oder Theologie besucht werden, soweit diese in thematischem oder methodischem Zusammenhang mit der Allgemeinen und vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft stehen.

Während des Studiums ist außerdem ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einer Einrichtung des Kulturaustauschs, einer internationalen kulturpolitischen Organisation, in einer Kulturabteilung in Funk, Fernsehen oder Printmedien oder in einem Verlag mit internationalem Literaturprogramm zu absolvieren.

## § 7

### Studiennachweise

(1) Während des Studiums hat die Studentin oder der Student Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen zu erbringen:

#### 7.1. Hauptfach

##### 1. Grundstudium

- eine Einführung: Literaturtheorie und Kulturwissenschaft
- eine Einführung: Vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte
- ein Proseminar: Literaturtheorie und Kulturwissenschaft
- ein Proseminar: Vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte
- ein Proseminar: Internationaler Kulturaustausch und Kulturmanagement
- zwei Proseminare nach Wahl, davon mindestens ein Proseminar in einem anderen philologischen Fach oder in einem der Fächer Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft, Philosophie, Geschichte, Theologie, soweit das Seminar in thematischem oder methodischem Zusammenhang mit der Allgemeinen und vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft steht. Scheine, die in einem Nebenfach erworben werden, können nicht doppelt angerechnet werden.

Die Leistungsnachweise sind Voraussetzung für die Meldung zur Zwischenprüfung.

##### 2. Hauptstudium

- ein Hauptseminar: Literaturtheorie und Kulturwissenschaft
- ein Hauptseminar: Vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte
- zwei Hauptseminare: nach Wahl, auch in einem anderen philologischen Fach oder in einem der Fächer Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft, Philosophie, Geschichte, Theologie, soweit das Seminar in thematischem oder methodischem Zusammenhang mit der Allgemeinen und vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft steht.

3. Zur Meldung zur Magisterprüfung ist der Nachweis über ein erfolgreich absolviertes vierwöchiges Praktikum vorzulegen.

#### 7.2. Nebenfach

##### 1. Grundstudium

- eine Einführung: Literaturtheorie und Kulturwissenschaft
- eine Einführung: Vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte
- ein Proseminar: Literaturtheorie und Kulturwissenschaft
- ein Proseminar: Vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte
- ein Proseminar: Internationaler Kulturaustausch und Kulturmanagement

Die Leistungsnachweise sind Voraussetzung für die Meldung zur Zwischenprüfung.

##### 2. Hauptstudium

- ein Hauptseminar: Literaturtheorie und Kulturwissenschaft
- ein Hauptseminar: Vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte

## § 8

### Studienfachberatung

Der Fachbereich Germanistik gewährleistet die Studienfachberatung durch einen Studienberater oder eine Studienberaterin für Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft.

## § 9

## Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 22. September 1997

Prof. Dr. phil. O t f r i d H r i s m a n n  
Dekan des Fachbereichs Germanistik

1163

**Vierter Beschluß vom 25. Juni 1997 zur Änderung und Ergänzung der „Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 18. Mai 1990;**

hier: Vierter Änderungsbeschluß vom 25. Juni 1997

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes habe ich die Änderung der o. a. Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche mit Erlaß H I 5.1 424/664 — 80 — vom 11. September 1997 genehmigt. Sie wird nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 13. Oktober 1997

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H I 5.1 — 424/664 — 80  
StAnz. 44/1997 S. 3318

**Vierter Beschluß vom 25. Juni 1997 zur Änderung und Ergänzung der „Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 18. Mai 1990**

Die Gemeinsame Kommission Geisteswissenschaften hat am 25. Juni 1997 beschlossen, die „Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 18. Mai 1990 (ABl. 1991 S. 280), zuletzt geändert durch den Dritten Beschluß vom 26. Juni 1996 (StAnz. 1997 S. 1634), folgendermaßen zu ändern und zu ergänzen:

## 1. Inhaltsverzeichnis:

Der „§ 48 Vergleichende Sprachwissenschaft“ wird gestrichen. Die bisherigen §§ 49 bis 51 werden zu den neuen §§ 48 bis 50.

Als neuer § 51 wird aufgenommen:

## „§ 51

**Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik)“**

## 2. Anlage III. Besondere Vorschriften für einzelne Prüfungsfächer

Zuordnung der zugelassenen geisteswissenschaftlichen Zwischenprüfungsfächer der Magistra-/Magisterprüfung bzw. den Unterrichtsfächern der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (§ 10 Abs. 3)

Bezeichnung des Faches der Zwischenprüfung	Bezeichnung des Faches der Magisterprüfung	Bezeichnung des Faches der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik)	Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik)	

## 3. Anlage III A. Studien- und Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer

3.1 Die §§ 39 und 40 werden wie folgt neu gefaßt:

## „§ 39

## Englische Philologie

## I. Neuere englische und amerikanische Literatur

## A. Hauptfach (Magistra/Magister)

(1) Studiennachweise

(...)

## 3. Fremdsprachen

Latinum/Kleines Latinum

Das Latinum/Kleine Latinum kann durch Fremdspra-

chenkenntnisse in Französisch oder Spanisch ersetzt werden (gemäß Anlage III B der Zwischenprüfungsordnung).

(...)

## B. Nebenfach (Magistra/Magister)

(1) Studiennachweise

(...)

## 3. Fremdsprachen

Latinum/Kleines Latinum

Das Latinum/Kleine Latinum kann durch Fremdsprachenkenntnisse in Französisch oder Spanisch ersetzt werden (gemäß Anlage III B der Zwischenprüfungsordnung).

(...)

**II. Englische Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters**

## A. Hauptfach (Magistra/Magister)

(1) Studiennachweise

(...)

## 3. Fremdsprachen

Latinum/Kleines Latinum

Das Latinum/Kleine Latinum kann durch Fremdsprachenkenntnisse in Französisch oder Spanisch ersetzt werden (gemäß Anlage III B der Zwischenprüfungsordnung).

(...)

## B. Nebenfach (Magistra/Magister)

(1) Studiennachweise

(...)

## 3. Fremdsprachen

Latinum/Kleines Latinum

Das Latinum/Kleine Latinum kann durch Fremdsprachenkenntnisse in Französisch oder Spanisch ersetzt werden (gemäß Anlage III B der Zwischenprüfungsordnung).

(...)

## § 40

**Didaktik der Englischen Sprache und Literatur**

## A. Hauptfach (Magistra/Magister)

(1) Studiennachweise

(...)

## 3. Fremdsprachen

Latinum/Kleines Latinum

Das Latinum/Kleine Latinum kann durch Fremdsprachenkenntnisse in Französisch oder Spanisch ersetzt werden (gemäß Anlage III B der Zwischenprüfungsordnung).

(...)

## B. Nebenfach (Magistra/Magister)

(1) Studiennachweise

(...)

## 3. Fremdsprachen

Latinum/Kleines Latinum

Das Latinum/Kleine Latinum kann durch Fremdsprachenkenntnisse in Französisch oder Spanisch ersetzt werden (gemäß Anlage III B der Zwischenprüfungsordnung).

(...)

## 3.2 Anlage III A. Studien- und Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer

§ 45 wird wie folgt geändert:

**„III. Romanische Literaturwissenschaft/  
Romanische Sprachwissenschaft**

(...)

## A. Nebenfach (Magistra/Magister)

(1) Studiennachweise

(...)

## 2. Fremdsprachen

„Latinum/Kleines Latinum“

(...)

## B. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Buchstabe B erhält folgende Fassung:

**„IV. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien  
im Fach Französisch**

(1) Studiennachweise

(...)

## 3. Fremdsprachen

Latinum/Kleines Latinum

(...)"

3.3 Der „§ 48 Vergleichende Sprachwissenschaft“ wird gestrichen. Die §§ 49 bis 51 werden zu den neuen §§ 48 bis 50.

Als neuer § 51 wird aufgenommen:

„§ 51

**Allgemeine und vergleichende  
Literatur- und Kulturwissenschaft (Komparatistik)**

## A. Hauptfach (Magistra/Magister)

## (1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:

- eine Einführung: Literaturtheorie und Kulturwissenschaft
- eine Einführung: vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte
- ein Proseminar: Literaturtheorie und Kulturwissenschaft
- ein Proseminar: vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte
- ein Proseminar: Internationaler Kulturaustausch und Kulturmanagement
- zwei Proseminare nach Wahl, davon mindestens ein Proseminar in einem anderen philologischen Fach oder in einem der Fächer Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft, Philosophie, Geschichte, Theologie/Religionswissenschaften, soweit das Seminar in thematischem oder methodischem Zusammenhang mit der Allgemeinen und vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft steht.

## 2. Fremdsprachen

Zwei moderne Fremdsprachen und eine weitere Fremdsprache

## (2) Umfang und Art der Prüfung

- Eine dreistündige Klausur
- Für den Fall, daß die Klausur nicht bestanden wurde, besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.

## (3) Prüfungsgegenstände

- Theorie und Methoden der ‚Allgemeinen und vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft‘
- Literatur- und Kulturgeschichte in vergleichender Perspektive (bezogen auf verschiedene nationale und ethnische Kulturen). Dabei vor allem: Literarische und ästhetische Epochen; Gattungsgeschichte im übernationalen Vergleich; Thematologie; Rezeptionsgeschichte und interkulturelle Vermittlungsprozesse
- Ästhetische Theorie, Poetik und Literaturtheorie
- Kulturanthropologie, Kultursemiologie und Mentalitätsgeschichte. Dabei vor allem: Fragen interkultureller Wechselbeziehungen und Assimilationsprozesse

## B. Nebenfach (Magistra/Magister)

## (1) Studiennachweise

1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) an folgenden Veranstaltungen:

- eine Einführung: Literaturtheorie und Kulturwissenschaft
- eine Einführung: vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte
- ein Proseminar: Literaturtheorie und Kulturwissenschaft
- ein Proseminar: vergleichende Literatur- und Kulturgeschichte
- ein Proseminar: Internationaler Kulturaustausch und Kulturmanagement

## 2. Fremdsprachen

Zwei moderne Fremdsprachen und eine weitere Fremdsprache

## (2) Umfang und Art der Prüfung

- Eine dreistündige Klausur
- Für den Fall, daß die Klausur nicht bestanden wurde, besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungs-

prüfung von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.

## (3) Prüfungsgegenstände

- Theorie und Methoden der ‚Allgemeinen und vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft‘
- Literatur- und Kulturgeschichte in vergleichender Perspektive (bezogen auf verschiedene nationale und ethnische Kulturen). Dabei vor allem: Literarische und ästhetische Epochen; Gattungsgeschichte im übernationalen Vergleich; Thematologie; Rezeptionsgeschichte und interkulturelle Vermittlungsprozesse
- Ästhetische Theorie, Poetik und Literaturtheorie
- Kulturanthropologie, Kultursemiologie und Mentalitätsgeschichte. Dabei vor allem: Fragen interkultureller Wechselbeziehungen und Assimilationsprozesse“

Gießen, 18. September 1997

Prof. Dr. phil. O t f r i d E h r i s m a n n  
Vorsitzender der Gemeinsamen  
Kommission Geisteswissenschaften

1164

**Studienordnungen des Fachbereichs Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen für das**

- Wahlfach Französisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 6. November 1996
- Unterrichtsfach Französisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 10. Juli 1996
- Unterrichtsfach Latein mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 10. Juli 1996
- Wahlfach Russisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 25. September 1996
- Unterrichtsfach Russisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 25. September 1996
- Unterrichtsfach Griechisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 10. Juli 1996

Aufgrund von § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen die nachstehenden Studienordnungen erlassen. Sie werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 13. Oktober 1997

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H I 5.1 — 424/644(3) — 12  
H I 5.1 — 424/644(6) — 10  
H I 5.1 — 424/644(11) — 3

StAnz. 44/1997 S. 3319

**Studienordnung des Fachbereichs Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Wahlfach Französisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 6. November 1996**

Gemäß § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes (HUG) erläßt der Fachbereich Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Studienordnung:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Das Studium des Lehramts an Hauptschulen und Realschulen besteht aus dem Studium von zwei Wahlfächern und dem Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Pädagogische Grundwissenschaften).

(2) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Wahlfach Französisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233).

## § 2

**Beginn des Studiums**

Das Studium des Wahlfachs Französisch kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

## § 3

**Dauer des Studiums**

Der Fachbereich Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas schafft auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Voraussetzungen dafür, daß die Studentin oder der Student das Studium des Wahlfachs Französisch unter Berücksichtigung der anderen Studienanteile nach sechs Semestern abschließen und sich zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen melden kann.

## § 4

**Studienvoraussetzungen**

Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium des Wahlfachs Französisch eine gute Beherrschung des Französischen in mündlicher und schriftlicher Form.

## § 5

**Ziel und Inhalt des Studiums**

(1) Das Studium des Wahlfachs Französisch soll der Studentin oder dem Studenten die für die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an Hauptschulen und Realschulen dieses Studienanteils erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Grundlagen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden einschließlich der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit vermitteln.

## § 6

**Umfang und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium des Wahlfachs umfaßt 42 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich 6 SWS für das Schulpraktikum. Für den Fall, daß die Studentin oder der Student im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eines der beiden Schulpraktika in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Pädagogische Grundwissenschaften) ablegt, stehen für das Wahlfach, in dem das Schulpraktikum nicht abgelegt wird, 38 SWS zur Verfügung (der fachdidaktische Anteil erhöht sich damit von 4 auf 6 SWS).

(2) Das Studium besteht aus einem sechssemestrigen Studium und einem Schulpraktikum mit einem Umfang von 6 SWS

(3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

**1. Fachwissenschaftlicher Bereich:****1.1 Literaturwissenschaft**

- Grundwissenschaftliche Einführung (Vorlesung und Übung) 4 SWS
- Hauptseminar: Literaturwissenschaft 2 SWS

**1.2 Sprachwissenschaft**

- Grundwissenschaftliche Einführung (Vorlesung und Übung) 4 SWS

**2. Fachwissenschaftlicher/fachdidaktischer Bereich:**

- Hauptseminar: Unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft 2 SWS

**3. Fachdidaktischer Bereich:**

- Einführung in die Didaktik von Französisch als Fremdsprache (Vorlesung und Übung) 4 SWS
- Proseminar: Didaktik/Methodik 2 SWS
- Proseminar: Textdidaktik 2 SWS
- Hauptseminar: Didaktik/Methodik 2 SWS
- Hauptseminar: Interkulturelles Lernen oder Landeskundendidaktik 2 SWS

**4. Landeskunde:**

- Einführung in die Landeskunde Frankreichs 2 SWS
- Übung zur Landeskunde 2 SWS

**5. Sprachpraxis:**

- Zwei Übungen: Grammatik I und II 4 SWS
- Eine Übung: Composition/Commentaire dirigé\* 2 SWS
- Eine Übung: Textes et discussion\* 2 SWS
- Eine Übung: Traduction (thème)/(Klausurenkurs)\* 2 SWS
- Eine Übung: Französische Stilkunde oder Exercices de prononciation\* 2 SWS

Der Fachbereich stellt sicher, daß die Veranstaltungen den Prüfungsanforderungen der Anlage 5 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter Rechnung tragen.

(4) Darüber hinaus nimmt die Studentin oder der Student im Wahlfach am Schulpraktikum teil. Eines der Wahlfachpraktika kann ersetzt werden durch ein Praktikum in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Pädagogische Grundwissenschaft). Das Nähere hierzu regelt § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7

**Studiennachweise**

(1) Während des Studiums hat die Studentin oder der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 2 bzw. Nr. 4 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) zu erwerben:

**1. Fachwissenschaft****1.1 Literaturwissenschaft**

- Grundwissenschaftliche Einführung (Vorlesung und Übung) 1 LN

**1.2 Sprachwissenschaft**

- Grundwissenschaftliche Einführung (Vorlesung und Übung) 1 LN

**2. Fachdidaktik****a) Pflichtbereich**

- Einführung in die Didaktik von Französisch als Fremdsprache (Vorlesung und Übung) 1 LN

**b) Wahlpflichtbereich (zwei Hauptseminare)**

- Hauptseminar: Didaktik/Methodik oder Hauptseminar: Interkulturelles Lernen/Landeskundendidaktik oder Hauptseminar: Unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft\*\* 2 LN

**3. Sprachpraxis**

- Grammatik I und Grammatik II 1 LN

(2) Außerdem hat die Studentin oder der Student während des Studiums folgende Nachweise über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweise) zu erwerben:

**1. Fachwissenschaft**

- Hauptseminar: Literaturwissenschaft 1 TN

**2. Landeskunde**

- Einführung in die Landeskunde Frankreichs 1 TN

(3) Die Leistungsnachweise werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Sie beruhen auf einer schriftlichen Leistung (Referat/Hausarbeit/Klausur). Zu Beginn der Veranstaltung legt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter fest, in welcher der aufgeführten Formen der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

(4) Darüber hinaus hat die Studentin oder der Student den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung zu erwerben.

## § 8

**Studienfachberatung**

(1) Für die Studienfachberatung ist insbesondere die oder der Beauftragte des Fachbereichs Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas zuständig.

(2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden zum Studienbeginn, zu Beginn des Hauptstudiums, in Fällen eines Studienfachwechsels, eines Studiengangwechsels oder eines Studienortwechsels.

\* die mit einem Sternchen gekennzeichneten Veranstaltungen werden mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 veranschlagt, da sie keinen zeitlichen Aufwand für die Vor- und Nachbereitung erfordern.

\*\* Das Hauptseminar Unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft kann in der Fachwissenschaft oder in der Fachdidaktik abgeleistet werden.

§ 9

**Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 10

**Übergangsbestimmungen**

Die Studentin oder der Student, die oder der das Studium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen hat, kann wählen, ob sie oder er das Studium nach den bisherigen Vorschriften oder nach

dieser Studienordnung fortsetzen und beenden will. Die Wahlmöglichkeit erlischt spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Studienordnung.

Gießen, 22. September 1997

Prof. Dr. H. Stenzel  
Prodekan des Fachbereichs Sprachen  
und Kulturen des Mittelmeerraumes  
und Osteuropas

**Studienplan Wahlfach Französisch**

Semester	Fachdidaktik & Landeskunde	Fachwissenschaft	Sprachpraxis
1 bis 4	<p><b>Fachdidaktik</b></p> <p>⇒ 4 SWS Einführung in die Didaktik von Französisch als Fremdsprache (Vorlesung und Übung) (1 LN)</p> <p>⇒ 2 SWS Proseminar</p> <p><b>Landeskunde</b></p> <p>⇒ 2 SWS Einführung (1 TN)</p>	<p><b>Literaturwissenschaft</b></p> <p>⇒ 4 SWS Grundwissenschaftliche Einführung (Vorlesung und Übung) (1 LN)</p> <p><b>Sprachwissenschaft</b></p> <p>⇒ 4 SWS Grundwissenschaftliche Einführung (Vorlesung und Übung) (1 LN)</p>	<p>⇒ 2 SWS Grammatik I 2 SWS Grammatik II (1 LN)</p> <p>⇒ 2 SWS Composition/Commentaire dirigé</p> <p>⇒ 2 SWS Textes et discussion</p> <p>⇒ 2 SWS Traduction (thème) / (Klausurenkurs)</p>
5 + 6	<p><b>Fachdidaktik/ Sprachwissenschaft</b></p> <p>⇒ 2 SWS Hauptseminar: Didaktik/Methodik</p> <p>⇒ 2 SWS Hauptseminar: Interkulturelles Lernen/ Landeskundendidaktik</p> <p>⇒ 2 SWS Hauptseminar: Unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft</p> <p>(Von den 3 HS sind 2 mit einem LN zu absolvieren)</p> <p>⇒ 2 SWS Übung zur Landeskunde</p>	<p><b>Literaturwissenschaft</b></p> <p>⇒ 2 SWS Hauptseminar: Literaturwissenschaft (1 TN)</p>	<p>⇒ 2 SWS Französische Stilkunde oder Exercices de prononciation</p>

Studienordnung des Fachbereichs Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Unterrichtsfach Französisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 10. Juli 1996

Gemäß § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes (HUG) erläßt der Fachbereich Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Studienordnung:

§ 1

**Geltungsbereich**

- (1) Das Studium des Lehramts an Gymnasien besteht aus dem Studium von zwei Unterrichtsfächern und dem Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Pädagogische Grundwissenschaften).
- (2) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Unterrichtsfach Französisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien auf der Grundlage

der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233), der Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche vom 18. Mai 1990 (ABl. 1991 S. 286) und der Ordnung für die Zwischenprüfung für die Studierenden an der Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 11. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 216) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2

**Beginn des Studiums**

Das Studium des Wahlfachs Französisch kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

## § 3

**Dauer des Studiums**

Der Fachbereich Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas schafft auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Voraussetzungen dafür, daß die Studentin oder der Student das Studium des Unterrichtsfachs Französisch unter Berücksichtigung der anderen Studienanteile abschließen und sich nach vier Semestern zur Zwischenprüfung und nach acht Semestern zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien melden kann.

## § 4

**Studienvoraussetzungen**

(1) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium des Unterrichtsfachs Französisch Lateinkenntnisse. Die Sprachkenntnisse sollen gemäß § 34 Abs. 4 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter bei Studienbeginn vorhanden sein oder müssen in den ersten Semestern, spätestens bis zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

(2) Die Lateinkenntnisse nach Abs. 1 werden nachgewiesen durch:

- a) das Latnum nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb und den Nachweis von Kenntnissen in Lateinisch und Griechisch (Latinum und Graecum) vom 3. September 1981 (ABl. S. 639) oder
- b) das Ablegen von Prüfungen nach Maßgabe der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 3. September 1981 (ABl. S. 643).

## § 5

**Ziel und Inhalt des Studiums**

(1) Das Studium des Unterrichtsfachs Französisch soll der Studentin oder dem Studenten die für die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an Gymnasien dieses Studienanteils erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Grundlagen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden einschließlich der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit vermitteln.

(2) Das Studium soll auf der Grundlage der sicheren Kenntnis der französischen Sprache eine angemessene Vertrautheit mit den literaturwissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und landeskundlichen Aspekten des Französischen vermitteln.

## § 6

**Umfang und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium des Unterrichtsfachs Französisch umfaßt 70 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich 6 SWS für das Schulpraktikum. Davon beträgt der fachdidaktische Anteil 8 SWS.

(2) Das Studium gliedert sich in:

1. das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern und einem Umfang von 36 Semesterwochenstunden (SWS),
  2. das Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern und einem Umfang von 28 Semesterwochenstunden (SWS),
  3. das Schulpraktikum im Grund- oder Hauptstudium mit einem Umfang von 6 Semesterwochenstunden (SWS).
4. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

(3) Das Grundstudium umfaßt Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

1. **Fachwissenschaftlicher Bereich:**1.1 **Literaturwissenschaft**

- Grundstudium Literaturwissenschaft (bestehend aus) 6 SWS
  - Einer Vorlesung „Einführung in die Literaturwissenschaft“
  - Einer begleitenden Übung zur Vorlesung
  - Einem Proseminar Literaturwissenschaft
- Vorlesung Literaturwissenschaft 2 SWS

- Einführung in die Sprache und Literatur des Mittelalters 2 SWS
  - 1.2 **Sprachwissenschaft**
    - Grundstudium Sprachwissenschaft (bestehend aus) 6 SWS
      - Einer Vorlesung „Einführung in die Sprachwissenschaft“
      - Einer begleitenden Übung zur Vorlesung
      - Einem Proseminar Sprachwissenschaft
    - Vorlesung Sprachwissenschaft 2 SWS
  - 2. **Fachdidaktischer Bereich:**
    - Einführungskurs Fachdidaktik 2 SWS
    - Proseminar Fachdidaktik 2 SWS
  - 3. **Landeskunde:**
    - Civilisation I 2 SWS
  - 4. **Sprachpraxis:**
    - Zwei Übungen: Grammatik I und II 4 SWS
    - Eine Übung: Übersetzung Französisch — Deutsch 2 SWS
    - Eine Übung: Exercices de prononciation\*\* 2 SWS
    - Zwei Übungen: Übersetzung Deutsch — Französisch I und II 4 SWS
    - Eine Übung: Textes et discussions I\* 2 SWS
- (4) Das Hauptstudium umfaßt Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

1. **Fachwissenschaftlicher Bereich:**1.1 **Literaturwissenschaft**

- Eine Übung zur französischen Literatur des Mittelalters 2 SWS
- Ein Hauptseminar Literaturwissenschaft 2 SWS
- Eine Vorlesung Literaturwissenschaft 2 SWS
- Eine wissenschaftliche Übung Literaturwissenschaft 2 SWS

1.2 **Sprachwissenschaft**

- Ein Hauptseminar Sprachwissenschaft 2 SWS
- Eine Vorlesung Sprachwissenschaft 2 SWS
- Eine wissenschaftliche Übung Sprachwissenschaft 2 SWS

1.3 **Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft**

- Ein Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 SWS

2. **Fachdidaktischer Bereich**

- Eine Vorlesung Fachdidaktik 2 SWS
- Ein Hauptseminar Fachdidaktik 2 SWS

3. **Landeskunde:**

- Civilisation II 2 SWS

4. **Sprachpraxis:**

- Composition (Grundkurs und Klausurenkurs I)\* 4 SWS
- Übersetzung Deutsch-Französisch III 2 SWS
- Textes et discussion II\* 2 SWS

Der Fachbereich stellt sicher, daß die Veranstaltungen den Prüfungsanforderungen der Anlage 6 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter Rechnung tragen.

(5) Darüber hinaus nimmt die Studentin oder der Student am Schulpraktikum teil. Das Nähere hierzu regelt § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7

**Studiennachweise**

(1) Während des Grundstudiums hat die Studentin oder der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 2 bzw. Nr. 4 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise / LN) bzw. über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweise / TN) zu erwerben:

\* die mit einem Sternchen \* gekennzeichneten Veranstaltungen werden mit dem Anrechnungsfaktor 0,5 veranschlagt, da sie keinen zeitlichen Aufwand für die Vor- und Nachbereitung erfordern.

- 1. Fachwissenschaftlicher Bereich:**
- 1.1 Literaturwissenschaft
- Grundstudium Literaturwissenschaft 1 LN
  - Einführung in die Sprache und Literatur des Mittelalters 1 LN
- 1.2 Sprachwissenschaft
- Grundstudium Sprachwissenschaft 1 LN
2. Landeskunde:
- Civilisation I 1 TN
3. Sprachpraxis
- Übersetzung Deutsch-Französisch 1 LN

(2) Während des Hauptstudiums hat die Studentin oder der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 2 bzw. Nr. 4 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise / LN) bzw. über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweise / TN) zu erwerben:

- 1. Fachwissenschaftlicher Bereich:**
- 1.1 Literaturwissenschaft
- Ein Hauptseminar Literaturwissenschaft 1 LN
  - Eine Übung zur französischen Literatur des Mittelalters 1 TN
- 1.2 Sprachwissenschaft
- Ein Hauptseminar Sprachwissenschaft 1 LN
- 1.3 Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
- Ein Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft 1 LN
2. Fachdidaktik
- Hauptseminar Fachdidaktik 1 LN
3. Landeskunde:
- Civilisation II 1 TN
4. Sprachpraxis:
- Composition 1 LN

(3) Die Leistungsnachweise werden von den Lehrenden nach Maßgabe der Regelung des Instituts für Romanische Philologie ausgestellt. Sie beruhen auf aktiver Teilnahme und einer schriftlichen Leistung (Referat/Hausarbeit/Klausur). Zu Beginn der Lehrveranstaltung wird den Studierenden mitgeteilt, in welcher der aufgeführten Formen der Leistungsnachweise zu erbringen ist.

(4) Darüber hinaus hat die Studentin oder der Student den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung zu erwerben.

## § 8

**Studienfachberatung**

(1) Für die Studienfachberatung ist insbesondere die oder der Beauftragte des Fachbereichs Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas zuständig.

(2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden zum Studienbeginn, zu Beginn des Hauptstudiums, in Fällen eines Studienfachwechsels, eines Studiengangwechsels oder eines Studienortwechsels.

## § 9

**Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

## § 10

**Übergangsbestimmungen**

Die Studentin oder der Student, die oder der das Studium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen hat, kann wählen, ob sie oder er das Studium nach den bisherigen Vorschriften oder nach dieser Studienordnung fortsetzen und beenden will. Die Wahlmöglichkeit erlischt spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Studienordnung.

Gießen, 22. September 1997

Prof. Dr. H. Stenzel  
Prodekan des Fachbereichs Sprachen  
und Kulturen des Mittelmeerraumes  
und Osteuropas

## Studienplan Unterrichtsfach Französisch

Semester	Fachwissenschaft	Fachdidaktik & Landeskunde	Sprachpraxis
<b>Grundstudium</b>  <b>1 bis 4</b>	<p style="text-align: center;"><b>Literaturwissenschaft</b></p> <p>⇒ 6 SWS Grundstudium Literaturwissenschaft            - Vorlesung „Einführung in die Literaturwissenschaft“            - Übung zur Vorlesung            - Proseminar Literaturwissenschaft (1 LN)</p> <p>⇒ 2 SWS Einführung in Sprache und Literatur des Mittelalters (1 LN)</p> <p>⇒ 2 SWS Vorlesung Literaturwissenschaft</p> <p style="text-align: center;"><b>Sprachwissenschaft</b></p> <p>⇒ 6 SWS Grundstudium Sprachwissenschaft            - Vorlesung „Einführung in die Sprachwissenschaft“            - Übung zur Vorlesung            - Proseminar Sprachwissenschaft (1 LN)</p> <p>⇒ 2 SWS Vorlesung Sprachwissenschaft</p>	<p style="text-align: center;"><b>Fachdidaktik</b></p> <p>⇒ 2 SWS Einführungskurs Fachdidaktik</p> <p>⇒ 2 SWS Proseminar Fachdidaktik</p> <p style="text-align: center;"><b>Landeskunde</b></p> <p>⇒ 2 SWS Civilisation I (1 TN)</p>	<p>⇒ 4 SWS Grammatik            - Grammatik I („groupe nominal“)            - Grammatik II („groupe verbal“)</p> <p>⇒ 4 SWS Übersetzung            - Deutsch - Französisch I            - Deutsch - Französisch II (1 LN)</p> <p>⇒ 2 SWS Übersetzung Französisch - Deutsch</p> <p>⇒ 2 SWS „Exercices de prononciation“</p> <p>⇒ 2 SWS „Textes et discussion I“</p>
<b>Hauptstudium</b>  <b>5 bis 8</b>	<p style="text-align: center;"><b>Literaturwissenschaft</b></p> <p>⇒ 2 SWS Hauptseminar Literaturwissenschaft (1 LN)</p> <p>⇒ 2 SWS Übung zur französischen Literatur des Mittelalters (1 TN)</p> <p>⇒ 2 SWS Wissenschaftliche Übung Literaturwissenschaft</p> <p>⇒ 2 SWS Vorlesung Literaturwissenschaft</p> <p style="text-align: center;"><b>Sprachwissenschaft</b></p> <p>⇒ 2 SWS Hauptseminar: Sprachwissenschaft (1 LN)</p> <p>⇒ 2 SWS Wissenschaftliche Übung Sprachwissenschaft</p> <p>⇒ 2 SWS Vorlesung Sprachwissenschaft</p> <p style="text-align: center;"><b>Literaturwissenschaft / Sprachwissenschaft</b></p> <p>⇒ 2 SWS Hauptseminar Literatur- oder Sprachwissenschaft (1 LN)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Fachdidaktik</b></p> <p>⇒ 2 SWS Vorlesung Fachdidaktik</p> <p>⇒ 2 SWS Hauptseminar Fachdidaktik (1 LN)</p> <p style="text-align: center;"><b>Landeskunde</b></p> <p>⇒ 2 SWS Civilisation II (1 TN)</p>	<p>⇒ 4 SWS Composition            - Grundkurs            - Klausurenkurs</p> <p>⇒ 2 SWS Übersetzung Deutsch - Französisch III</p> <p>⇒ „Textes et discussion II“</p>



**Studienordnung des Fachbereiches Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Unterrichtsfach Latein mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 10. Juli 1996**

Gemäß § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes (HUG) erläßt der Fachbereich Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Studienordnung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien besteht aus dem Studium von zwei Unterrichtsfächern und dem Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften.

(2) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Unterrichtsfach Latein mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233), der Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche vom 18. Mai 1990 (ABl. 1991 S. 286) und der Ordnung für die Zwischenprüfung für Studierende an der Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 11. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 216) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienbeginn**

Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 3**

**Dauer des Studiums**

(1) Der Fachbereich Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas schafft auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Voraussetzung dafür, daß die Studentin bzw. der Student unter Berücksichtigung der übrigen Ausbildungsteile nach vier Semestern die Zwischenprüfung abschließen und sich nach weiteren vier Semestern zur Ersten Staatsprüfung melden kann.

(2) Studentinnen bzw. Studenten, die das Studium im Unterrichtsfach Latein für das Lehramt an Gymnasien unter Geltung der alten Zwischenprüfungsordnung begonnen haben, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung nach der alten oder nach der neuen Zwischenprüfungsordnung absolvieren.

**§ 4**

**Studienvoraussetzungen**

(1) Spezielle Vorkenntnisse für die Zulassung zum Studium, die über die allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung hinausgehen, sind nicht erforderlich. Gute Latein-Kenntnisse sind für ein erfolgreiches Studium jedoch dringend empfohlen.

(2) Die Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung regelt die Zwischenprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen durch

- mindestens ausreichend beurteilte Kenntnis im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder in einem durch Rechtsvorschrift oder von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnis, durch das die Qualifikation für ein Studium an einer Universität nach § 35 HHG nachgewiesen ist, oder
- durch das Latinum bzw. Graecum nach Maßgabe der „Verordnung über den Erwerb und den Nachweis von Kenntnissen in Lateinisch und Griechisch (Latinum und Graecum)“ vom 3. September 1981 (ABl. S. 639) oder durch das Ablegen einer Prüfung nach Maßgabe der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch“ vom 3. September 1981 (ABl. 1981, S. 643).

**§ 5**

**Ziel und Inhalt des Studiums**

(1) Das Studium vermittelt den Studentinnen bzw. Studenten die für die Ausübung des Amtes einer Lehrerin bzw. eines Lehrers an Gymnasien erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Unterrichtsfach Latein einschließlich der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Das Studium soll auf der Grundlage der sicheren Kenntnis der lateinischen Sprache eine angemessene Vertrautheit mit den literaturwissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen und alttumskundlichen Aspekten des Lateinischen vermitteln.

(3) Das Studium gliedert sich in einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Bereich.

**§ 6**

**Umfang und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium des Unterrichtsfachs Latein umfaßt 70 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich 6 SWS für das Schulpraktikum. Davon beträgt der fachdidaktische Anteil 4 SWS. Das Studium gliedert sich in das Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern und einem Umfang von 34 Semesterwochenstunden an Pflichtveranstaltungen sowie das Hauptstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern und einem Umfang von 30 Semesterwochenstunden an Pflichtveranstaltungen. Zur Vertiefung des Stoffes dient die Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl.

In den Veranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums werden Prüfungsbereiche der Anlage 6 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter behandelt.

(2) Das Grundstudium umfaßt folgende Pflichtlehrveranstaltungen:

<b>Fachwissenschaftlicher Bereich</b>	<b>20 SWS</b>
a) vier Vorlesungen	8 SWS
b) eine Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (Latein und Griechisch)	2 SWS
c) zwei Proseminare	4 SWS
d) drei Sprachübungen, davon eine propädeutische Sprachübung	6 SWS

(3) Das Hauptstudium umfaßt folgende Pflichtlehrveranstaltungen:

<b>Fachwissenschaftlicher Bereich</b>	<b>16 SWS</b>
a) vier Vorlesungen	8 SWS
b) zwei Hauptseminare	4 SWS
c) zwei Stilübungen	4 SWS

(4) Im Grund- oder Hauptstudium hat die Studentin bzw. der Student folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

<b>1. Fachwissenschaftlicher Bereich</b>	<b>24 SWS</b>
a) ein Seminar aus dem Bereich der griechischen/lateinischen Sprachwissenschaft	2 SWS
b) zwei Metrikübungen	4 SWS
c) zwei Lektüreübungen, davon eine aus dem Bereich der späteren lateinischen Literatur	4 SWS
d) zwei griechische Lektüreübungen; Studentinnen bzw. Studenten mit Griechisch als zweitem Unterrichtsfach sind vom Besuch dieser Veranstaltungen befreit; an deren Stelle tritt der Besuch zweier weiterer lateinischer Lektüreübungen	4 SWS
e) Veranstaltungen aus dem Bereich der Archäologie, Alten Geschichte oder antiken Philosophie	10 SWS
<b>2. Fachdidaktischer Bereich</b>	<b>4 SWS</b>
a) eine fachdidaktische Lektüreübung als Pflichtveranstaltung	2 SWS
b) eine weitere fachdidaktische Veranstaltung als Wahlpflichtveranstaltung	2 SWS

(5) Die Teilnahme an einer ein- bzw. mehrtägigen Exkursion im Grund- oder Hauptstudium wird dringend empfohlen.

(6) Im Grund- oder Hauptstudium nimmt die Studentin bzw. der Student am ersten bzw. zweiten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Schulpraktikumsordnung teil.

**§ 7**

**Studiennachweise**

(1) Während des Grundstudiums hat die Studentin bzw. der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne von § 6 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise: LN) bzw. über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis: TN) zu erwerben:

<b>Fachwissenschaftlicher Bereich</b>	
a) zwei Proseminare	2 LN
b) drei Sprachübungen, davon einer propädeutischen Sprachübung	3 LN
c) eine Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (Latein und Griechisch)	1 TN

(2) Während des Hauptstudiums hat die Studentin bzw. der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne von § 6 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und

erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise: LN) bzw. über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis: TN) zu erwerben:

#### Fachwissenschaftlicher Bereich

- a) zwei Hauptseminare 2 LN
- b) eine Stilübung (Stilübung II) 1 LN
- c) eine Stilübung (Stilübung I) als TN 1 TN  
oder als LN wenn im Unterrichtsfach kein Praktikum absolviert wird. (1 LN)

(3) Während des Grund- oder Hauptstudiums hat die Studentin bzw. der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne von § 6 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise: LN) bzw. über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis: TN) zu erwerben:

#### 1. Fachwissenschaftlicher Bereich

- a) ein Seminar aus dem Bereich der griechischen/lateinischen Sprachwissenschaft 1 LN
- b) zwei Metrikübungen (Metrik I und Metrik II) 2 TN
- c) zwei Lektüreübungen, davon eine Lektüreübung aus dem Bereich der späteren lateinischen Literatur 2 TN
- d) zwei griechische Lektüreübungen 2 TN  
(Studentinnen bzw. Studenten mit Griechisch als zweitem Unterrichtsfach sind vom Besuch dieser Veranstaltung befreit; an deren Stelle tritt der Besuch zweier weiterer lateinischer Lektüreübungen)

#### 2. Fachdidaktischer Bereich

- a) eine fachdidaktische Lektüreübung 1 TN
- b) eine weitere fachdidaktische Veranstaltung 1 TN

(4) Die Leistungsnachweise werden unter folgenden Voraussetzungen erteilt: Die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter legt vor Beginn der Veranstaltung fest, in welcher der

aufgeführten Formen der Leistungsnachweis zu erbringen ist: Referat; Klausur(en); Kurzreferat und Klausur.

(5) Darüber hinaus hat die Studentin oder der Student den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums zu erwerben.

#### § 8

##### Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird von einem Mitglied des Instituts für Klassische Philologie durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden im Falle eines Studien-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

#### § 10

##### Übergangsbestimmungen

Die Studentinnen bzw. Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen oder nach dieser Studienordnung fortführen und beenden wollen. Die Wahlmöglichkeit erlischt spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Studienordnung.

Gießen, 22. September 1997

Prof. Dr. H. Stenzel  
Prodekan des Fachbereichs Sprachen  
und Kulturen des Mittelmeerraumes  
und Osteuropas

Anlage: Studienplan für das Unterrichtsfach Latein

## Studienplan Unterrichtsfach Latein

### Fachwissenschaftlicher Bereich (Pflichtveranstaltungen)

Veranstaltung	Grundstudium	Grund- oder Hauptstudium	Hauptstudium
Vorlesung	4		4
Einführung in die Klassische Philologie	1 Teilnahmenachweis		
Proseminar	2 Leistungsnachweise		
Hauptseminar			2 Leistungsnachweise
Sprachübungen	3 Leistungsnachweise		
Stilübungen			2 davon 1 Leistungsnachweis <sup>1</sup> 1 Teilnahmenachweis
Lektüreübungen		2 Teilnahmenachweise	
Metrikübungen		2 Teilnahmenachweise	
Griechisch-Lektüre		2 Teilnahmenachweise <sup>2</sup>	
Griechische/lateinische Sprachwissenschaft		1 Leistungsnachweis	
Nachbarfächer	5 archäologische, althistorische oder philosophische Veranstaltungen		
Exkursion		1	

### Fachdidaktischer Bereich (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen)

Veranstaltung	Grundstudium	Grund- oder Hauptstudium	Hauptstudium
Fachdidaktische Lektüreübung		1 Teilnahmenachweis	
Fachdidaktische Veranstaltung		1 Teilnahmenachweis	

<sup>1</sup> Zwei Leistungsnachweise, wenn im Unterrichtsfach Latein kein Schulpraktikum durchgeführt wird.

<sup>2</sup> Studentinnen und Studenten mit Griechisch als zweitem Unterrichtsfach sind vom Besuch dieser Veranstaltungen befreit; an deren Stelle tritt der Besuch zweier weiterer lateinischer Lektüreübungen.

**Studienordnung des Fachbereichs Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Wahlfach Russisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 25. September 1996**

Gemäß § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes (HUG) erläßt der Fachbereich Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Studienordnung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Das Studium des Lehramtes an Hauptschulen und Realschulen besteht aus dem Studium von zwei Wahlfächern und dem Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Pädagogische Grundwissenschaften).

(2) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Wahlfach Russisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233).

**§ 2**

**Beginn des Studiums**

Das Studium des Wahlfachs Russisch kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 3**

**Dauer des Studiums**

Der Fachbereich Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas schafft auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Voraussetzungen dafür, daß die Studentin oder der Student das Studium des Wahlfachs Russisch unter Berücksichtigung der anderen Studienanteile nach sechs Semestern abschließen und sich zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen melden kann.

**§ 4**

**Studienvoraussetzungen**

Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium des Wahlfachs Russisch keine besonderen Voraussetzungen.

**§ 5**

**Ziel und Inhalt des Studiums**

(1) Das Studium des Wahlfachs Russisch soll der Studentin oder dem Studenten die für die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an Hauptschulen und Realschulen erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Grundlagen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden einschließlich der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit vermitteln.

**§ 6**

**Umfang und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium des Wahlfachs Russisch umfaßt 42 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich 6 SWS für das Schulpraktikum. Für den Fall, daß die Studentin oder der Student im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eines der beiden Schulpraktika in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Pädagogische Grundwissenschaften) ablegt, stehen für das Wahlfach, in dem das Schulpraktikum nicht abgelegt wird, 38 SWS zur Verfügung (der fachdidaktische Anteil erhöht sich damit von 4 auf 6 SWS).

(2) Das Studium hat

1. eine Dauer von 6 Semestern und einen Umfang von 36 SWS und
  2. beinhaltet ein Schulpraktikum mit einem Umfang von 6 SWS.
- (3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

**1. Fachwissenschaftlicher Bereich**

**a) Sprachwissenschaft**

- 1 Proseminar „Einführung in die slavische Sprachwissenschaft“ 2 SWS
- 1 Vorlesung zur slavischen Sprachwissenschaft 2 SWS

**b) Literaturwissenschaft**

- 1 Proseminar „Einführung in die slavische Literaturwissenschaft“ 2 SWS
- 1 Vorlesung zur slavischen Literaturwissenschaft 2 SWS

**c) Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft (einschl. Landeskunde)**

- 1 Seminar zur slavischen Sprachwissenschaft (einschl. Landeskunde) 2 SWS
- 1 Seminar zur slavischen Literaturwissenschaft (einschl. Landeskunde) 2 SWS

**2. Fachdidaktischer Bereich**

- 1 Vorlesung zur Didaktik 2 SWS
- 1 Seminar zur Didaktik 2 SWS

**3. Fachpraktischer Bereich**

**Sprachpraxis**

- 1 Grundkurs I 6 SWS
- 1 Grundkurs II 6 SWS
- 1 Phonetikkurs 2 SWS
- 1 Textkurs 2 SWS
- 1 Grammatikkurs 2 SWS
- 1 Kommunikationskurs 2 SWS

Der Fachbereich stellt sicher, daß die Veranstaltungen den Prüfungsanforderungen der Anlage 5 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter Rechnung trägt.

(4) Darüber hinaus nimmt die Studentin oder der Student im Wahlfach am Schulpraktikum teil. Eines der Wahlfachpraktika kann ersetzt werden durch ein Praktikum in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Pädagogische Grundwissenschaften). Das Nähere hierzu regelt § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 7**

**Studiennachweise**

(1) Während des Studiums hat die Studentin oder der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 2 bzw. Nr. 4 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) zu erwerben.

**1. Fachwissenschaftlicher Bereich**

**a) Sprachwissenschaft**

- 1 Proseminar „Einführung in die slavische Sprachwissenschaft“ 2 SWS 1 LN

**b) Literaturwissenschaft**

- 1 Proseminar „Einführung in die slavische Literaturwissenschaft“ 2 SWS 1 LN

**c) Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft (einschl. Landeskunde)**

- Wahlpflichtbereich 1 LN**
- 1 Seminar zur slavischen Sprachwissenschaft (einschl. Landeskunde) 2 SWS
  - 1 Seminar zur slavischen Literaturwissenschaft (einschl. Landeskunde) 2 SWS nach Wahl

**2. Fachdidaktischer Bereich**

- 1 Seminar zur Didaktik 2 SWS 1 LN

**3. Fachpraktischer Bereich**

**Sprachpraxis**

- 1 Grundkurs II 6 SWS 1 LN
- 1 Phonetikkurs 2 SWS
- 1 Textkurs 2 SWS nach Wahl
- 1 Grammatikkurs 2 SWS
- 1 Kommunikationskurs 2 SWS

(2) Die Leistungsnachweise werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Sie beruhen auf einer schriftlichen Leistung (Referat/Hausarbeit/Klausur). Zu Beginn der Veranstaltung legt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter fest, in welcher der aufgeführten Formen der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

(3) Darüber hinaus hat die Studentin oder der Student den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung zu erwerben.

## § 8

**Studienfachberatung**

(1) Für die Studienfachberatung ist insbesondere die oder der Beauftragte des Fachbereichs Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas zuständig.

(2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden zum Studienbeginn, zu Beginn des Hauptstudiums, in Fällen eines Studienfachwechsels, eines Studiengangwechsels oder eines Studienortwechsels.

## § 9

**Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

## § 10

**Übergangsbestimmungen**

Die Studentin oder der Student, die oder der das Studium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen hat, kann wählen, ob sie oder er das Studium nach den bisherigen Vorschriften oder nach dieser Studienordnung fortsetzen und beenden will. Die Wahlmöglichkeit erlischt spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Studienordnung.

Gießen, 22. September 1997

Prof. Dr. H. Stenzel  
Prodekan des Fachbereichs Sprachen  
und Kulturen des Mittelmeerraumes  
und Osteuropas

**Anlage:**

Studienplan Wahlfach Russisch für  
das Lehramt an Haupt- und Realschulen

**Studienplan für das Wahlfach Russisch**

Der Studienplan ist eine Orientierungshilfe für die Studienorganisation des einzelnen Studierenden für eine Studiendauer von sechs Semestern. Individuell sind zeitliche Verschiebungen möglich und wahrscheinlich.

1. Semester:	1 Vorlesung	2 SWS
	1 Grundkurs I Russisch	6 SWS
2. Semester:	1 Proseminar „Einführung in die slavische Sprachwissenschaft“	2 SWS
	1 Proseminar „Einführung in die slavische Literaturwissenschaft“	2 SWS
	1 Grundkurs II Russisch	6 SWS
3. Semester:	1 Vorlesung	2 SWS
	1 Vorlesung zur Didaktik	2 SWS
	1 Sprachkurs Russisch	2 SWS
4. Semester:	1 Seminar (einschließlich Landeskunde)	2 SWS
	1 Seminar zur Didaktik	2 SWS
	1 Sprachkurs Russisch	2 SWS
5. Semester:	1 Seminar (einschließlich Landeskunde)	2 SWS
	1 Sprachkurs Russisch	2 SWS
6. Semester:	1 Sprachkurs Russisch	2 SWS

In Hinblick auf das Schulpraktikum ist § 6 (1) und (4) zu beachten.

**Studienordnung des Fachbereichs Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Unterrichtsfach Russisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 25. September 1996**

Gemäß § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes (HUG) erläßt der Fachbereich Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Studienordnung.

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien besteht aus dem Studium von zwei Unterrichtsfächern und dem Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Pädagogische Grundwissenschaften).

(2) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Unterrichtsfach Russisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 3. April 1995 (GVBl I S. 233), der Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche vom 18. Mai 1990 (ABl. 1991 S. 286) und der Ordnung für die Zwischenprüfung für Studierende an der Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 11. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 216) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2

**Beginn des Studiums**

Das Studium des Unterrichtsfachs Russisch kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

## § 3

**Dauer des Studiums**

Der Fachbereich Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas schafft auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Voraussetzungen dafür, daß die Studentin oder der Student das Unterrichtsfach Russisch unter Berücksichtigung der anderen Studienanteile abschließen und sich nach vier Semestern zur Zwischenprüfung und nach acht Semestern zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien melden kann.

## § 4

**Studienvoraussetzungen**

Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium des Unterrichtsfachs Russisch keine besonderen Voraussetzungen.

## § 5

**Ziel und Inhalt des Studiums**

Das Studium des Unterrichtsfachs Russisch soll der Studentin oder dem Studenten die für die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an Gymnasien erforderlichen fachlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden einschließlich der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit vermitteln.

## § 6

**Umfang und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium des Unterrichtsfachs Russisch umfaßt 70 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich 6 SWS für das Schulpraktikum. Davon beträgt der fachdidaktische Anteil 4 SWS.

(2) Das Studium gliedert sich in

- das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern und einem Umfang von 38 Semesterwochenstunden (SWS),
- das Hauptstudium mit einer Dauer von 4 Semestern und einem Umfang von 26 Semesterwochenstunden (SWS),
- das Schulpraktikum im Grund- oder Hauptstudium mit einem Umfang von 6 Semesterwochenstunden (SWS).

4. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

(3) Das Grundstudium umfaßt Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

**1. Fachwissenschaftlicher Bereich****a) Sprachwissenschaft**

- 1 Proseminar „Einführung in die slavische Sprachwissenschaft I/II“ 4 SWS
- 1 Vorlesung zur slavischen Sprachwissenschaft 2 SWS
- 1 Vorlesung zur slavischen Sprachwissenschaft 2 SWS

**b) Literaturwissenschaft**

- 1 Proseminar „Einführung in die slavische Literaturwissenschaft I/II“ 4 SWS
- 1 Vorlesung zur slavischen Literaturwissenschaft 2 SWS
- 1 Vorlesung zur slavischen Literaturwissenschaft 2 SWS

**2. Fachdidaktischer Bereich**

- 1 Vorlesung zur Didaktik 2 SWS

**3. Fachpraktischer Bereich****Sprachpraxis**

- 1 Grundkurs I 6 SWS
- 1 Grundkurs II 6 SWS
- 1 Phonetikkurs 2 SWS
- 1 Textkurs 2 SWS
- 1 Grammatikkurs 2 SWS
- 1 Kommunikationskurs 2 SWS

(4) Das Hauptstudium umfaßt Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

- 1. Fachwissenschaftlicher Bereich**
- a) Sprachwissenschaft  
 — 1 Seminar zur slavischen Sprachwissenschaft 2 SWS  
 — 1 Vorlesung zur slavischen Sprachwissenschaft 2 SWS
- b) Literaturwissenschaft  
 — 1 Seminar zur slavischen Literaturwissenschaft 2 SWS  
 — 1 Vorlesung zur slavischen Literaturwissenschaft 2 SWS
- c) Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft  
 — 1 Seminar zur slavischen Sprach- oder Literaturwissenschaft 2 SWS
- d) Landeskunde  
 — 1 Seminar zur slavischen Sprachwissenschaft (mit landeskundlichem Schwerpunkt) 2 SWS  
 — 1 Seminar zur slavischen Literaturwissenschaft (mit landeskundlichem Schwerpunkt) 2 SWS
- 2. Fachdidaktischer Bereich**  
 — 1 Seminar zur Didaktik 2 SWS
- 3. Fachpraktischer Bereich**  
 Sprachpraxis  
 — 1 Phonetikkurs 2 SWS  
 — 1 Textkurs 2 SWS  
 — 1 Grammatikkurs 2 SWS  
 — 1 Kommunikationskurs 2 SWS  
 — 1 Übersetzungskurs 2 SWS

Der Fachbereich stellt sicher, daß die Veranstaltungen den Prüfungsanforderungen der Anlage 6 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter Rechnung trägt.

(5) Darüber hinaus nimmt die Studentin oder der Student am Schulpraktikum teil. Das Nähere hierzu regelt § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 7

##### Studiennachweise

(1) Während des Grundstudiums hat die Studentin oder der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise: LN) zu erwerben:

- 1. Fachwissenschaftlicher Bereich**
- a) Sprachwissenschaft  
 — 1 Proseminar „Einführung in die slavische Sprachwissenschaft I/II“ 4 SWS 1 LN
- b) Literaturwissenschaft  
 — 1 Proseminar „Einführung in die slavische Literaturwissenschaft I/II“ 4 SWS 1 LN
- 2. Fachpraktischer Bereich**  
 Sprachpraxis  
 — 1 Grundkurs II 6 SWS 1 LN  
 Wahlpflichtbereich  
 — 1 Phonetikkurs 2 SWS  
 — 1 Textkurs 2 SWS nach Wahl  
 — 1 Grammatikkurs 2 SWS  
 — 1 Kommunikationskurs 2 SWS

(2) Während des Hauptstudiums hat die Studentin oder der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise: LN) zu erwerben:

- 1. Fachwissenschaftlicher Bereich**
- a) Sprachwissenschaft  
 — 1 Seminar zur slavischen Sprachwissenschaft 2 SWS 1 LN
- b) Literaturwissenschaft  
 — 1 Seminar zur slavischen Literaturwissenschaft 2 SWS 1 LN

- c) Landeskunde  
 Wahlpflichtbereich 1 LN  
 — 1 Seminar zur slavischen Sprachwissenschaft (mit landeskundlichem Schwerpunkt) 2 SWS nach Wahl  
 — 1 Seminar zur slavischen Literaturwissenschaft (mit landeskundlichem Schwerpunkt) 2 SWS
- 2. Fachdidaktischer Bereich**  
 — 1 Seminar zur Didaktik 2 SWS 1 LN
- 3. Fachpraktischer Bereich**  
 Sprachpraxis  
 Wahlpflichtbereich 1 LN  
 — 1 Phonetikkurs 2 SWS  
 — 1 Textkurs 2 SWS nach Wahl  
 — 1 Grammatikkurs 2 SWS  
 — 1 Kommunikationskurs 2 SWS  
 — 1 Übersetzungskurs 2 SWS

(3) Die Leistungsnachweise werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Sie beruhen auf einer schriftlichen Leistung (Referat/Hausarbeit/Klausur). Zu Beginn der Veranstaltung legt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter fest, in welcher der aufgeführten Formen der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

(4) Darüber hinaus hat die Studentin oder der Student den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums zu erwerben.

#### § 8

##### Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist insbesondere die oder der Beauftragte des Fachbereichs Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas zuständig.

(2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden zum Studienbeginn, zu Beginn des Hauptstudiums, in Fällen eines Studienfachwechsels, eines Studiengangwechsels oder eines Studienortwechsels.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

#### § 10

##### Übergangsbestimmungen

Die Studentin oder der Student, die oder der das Studium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen hat, kann wählen, ob sie oder er das Studium nach den bisherigen Vorschriften oder nach dieser Studienordnung fortsetzen und beenden will. Die Wahlmöglichkeit erlischt spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Studienordnung.

Gießen, 22. September 1997

Prof. Dr. H. Stenzel  
 Prodekan des Fachbereichs Sprachen  
 und Kulturen des Mittelmeerraumes  
 und Osteuropas

#### Anlage:

Studienplan Unterrichtsfach Russisch  
 für das Lehramt an Gymnasien

#### Studienplan für das Unterrichtsfach Russisch

Der Studienplan ist eine Orientierungshilfe für die Studienorganisation des einzelnen Studierenden für eine Studiendauer von acht Semestern. Individuell sind zeitliche Verschiebungen möglich und wahrscheinlich.

#### Grundstudium

1. Semester: 1 Vorlesung 2 SWS  
 1 Grundkurs I Russisch 6 SWS
2. Semester: 1 Vorlesung 2 SWS  
 1 Proseminar 2 SWS  
 1 Grundkurs II Russisch 6 SWS

3. Semester:	1 Vorlesung	2 SWS
	1 Proseminar	2 SWS
	1 Proseminar	2 SWS
	2 Sprachkurse Russisch	4 SWS
4. Semester:	1 Vorlesung	2 SWS
	1 Vorlesung zur Didaktik	2 SWS
	1 Proseminar	2 SWS
	2 Sprachkurse Russisch	4 SWS

**Hauptstudium**

5. Semester:	1 Vorlesung	2 SWS
	1 Seminar	2 SWS
	2 Sprachkurse Russisch	4 SWS
6. Semester:	1 Vorlesung	2 SWS
	1 Seminar	2 SWS
	1 Seminar (Schwerpunkt Landeskunde)	2 SWS
	1 Sprachkurs Russisch	2 SWS
7. Semester:	1 Seminar	2 SWS
	1 Seminar zur Didaktik	2 SWS
	1 Sprachkurs Russisch	2 SWS
8. Semester:	1 Seminar (Schwerpunkt Landeskunde)	2 SWS
	1 Sprachkurs Russisch	2 SWS

In Hinblick auf das Schulpraktikum ist § 6 (1), (2) und (5) zu beachten.

**Studienordnung des Fachbereiches Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Unterrichtsfach Griechisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 10. Juli 1996**

Gemäß § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes (HUG) erläßt der Fachbereich Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Studienordnung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien besteht aus dem Studium von zwei Unterrichtsfächern und dem Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften.

(2) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Unterrichtsfach Griechisch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233), der Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche vom 18. Mai 1990 (ABl. 1991 S. 286) und der Ordnung für die Zwischenprüfung für Studierende an der Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 11. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 216) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienbeginn**

Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 3**

**Dauer des Studiums**

(1) Der Fachbereich Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas schafft auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Voraussetzung dafür, daß die Studentin bzw. der Student unter Berücksichtigung der übrigen Ausbildungsteile nach vier Semestern die Zwischenprüfung abschließen und sich nach weiteren vier Semestern zur Ersten Staatsprüfung melden kann.

(2) Studentinnen bzw. Studenten, die das Studium im Unterrichtsfach Griechisch für das Lehramt an Gymnasien unter Geltung der alten Zwischenprüfungsordnung begonnen haben, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung nach der alten oder nach der neuen Zwischenprüfungsordnung absolvieren.

**§ 4**

**Studienvoraussetzungen**

(1) Spezielle Vorkenntnisse für die Zulassung zum Studium, die über die allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung hinausgehen, sind nicht erforderlich. Gute Griechisch-Kenntnisse sind für ein erfolgreiches Studium jedoch dringend empfohlen.

(2) Die Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung regelt die Zwischenprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen durch  
a) mindestens ausreichend beurteilte Kenntnis im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder in einem durch Rechtsvorschrift oder von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnis, durch das die Qualifikation für ein Studium an einer Universität nach § 35 HHG nachgewiesen ist, oder

b) durch das Latinum bzw. Graecum nach Maßgabe der „Verordnung über den Erwerb und den Nachweis von Kenntnissen in Lateinisch und Griechisch (Latinum und Graecum)“ vom 3. September 1981 (ABl. S. 639) oder durch das Ablegen einer Prüfung nach Maßgabe der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch“ vom 3. September 1981 (ABl. S. 643).

**§ 5**

**Ziel und Inhalt des Studiums**

(1) Das Studium vermittelt den Studentinnen bzw. Studenten die für die Ausübung des Amtes einer Lehrerin bzw. eines Lehrers an Gymnasien erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Unterrichtsfach Griechisch einschließlich der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Das Studium soll auf der Grundlage der sicheren Kenntnis der griechischen Sprache eine angemessene Vertrautheit mit den literaturwissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen und altertumskundlichen Aspekten des Griechischen vermitteln.

(3) Das Studium gliedert sich in einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Bereich.

**§ 6**

**Umfang und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium des Unterrichtsfachs Griechisch umfaßt 70 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich 6 SWS für das Schulpraktikum. Davon beträgt der fachdidaktische Anteil 4 SWS. Das Studium gliedert sich in das Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern und einem Umfang von 34 Semesterwochenstunden an Pflichtveranstaltungen sowie das Hauptstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern und einem Umfang von 30 Semesterwochenstunden an Pflichtveranstaltungen. Zur Vertiefung des Stoffes dient die Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl.

In den Veranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums werden Prüfungsbereiche der Anlage 6 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter behandelt.

(2) Das Grundstudium umfaßt folgende Pflichtlehrveranstaltungen:

<b>Fachwissenschaftlicher Bereich</b>	<b>18 SWS</b>
a) vier Vorlesungen	8 SWS
b) eine Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (Latein und Griechisch)	2 SWS
c) zwei Proseminare	4 SWS
d) zwei Sprachübungen	4 SWS

(3) Das Hauptstudium umfaßt folgende Pflichtlehrveranstaltungen:

<b>Fachwissenschaftlicher Bereich</b>	<b>14 SWS</b>
a) vier Vorlesungen	8 SWS
b) zwei Hauptseminare	4 SWS
c) eine Stilübung	2 SWS

(4) Im Grund- oder Hauptstudium hat die Studentin bzw. der Student folgende Pflichtlehrveranstaltungen zu besuchen:

<b>1. Fachwissenschaftlicher Bereich</b>	<b>28 SWS</b>
a) ein Seminar aus dem Bereich der griechischen/lateinischen Sprachwissenschaft	2 SWS
b) eine Einführung in die griechische Metrik	2 SWS
c) zwei Lektüreübungen	4 SWS
d) zwei lateinische Lektüreübungen; Studentinnen bzw. Studenten mit Latein als zweitem Unterrichtsfach sind vom Besuch dieser Veranstaltungen befreit; an deren Stelle tritt der Besuch zweier weiterer griechischer Lektüreübungen	4 SWS
e) Veranstaltungen aus dem Bereich der Archäologie, Alten Geschichte oder antiken Philosophie	16 SWS

- 2. Fachdidaktischer Bereich** **4 SWS**
- a) eine fachdidaktische Lektüreübung als Pflichtveranstaltung **2 SWS**
- b) eine weitere fachdidaktische Veranstaltung als Wahlpflichtveranstaltung **2 SWS**
- (5) Die Teilnahme an einer ein- bzw. mehrtägigen Exkursion im Grund- oder Hauptstudium wird dringend empfohlen.
- (6) Im Grund- oder Hauptstudium nimmt die Studentin bzw. der Student am ersten bzw. zweiten Abschnitt des Schulpraktikums nach Maßgabe der Schulpraktikumsordnung teil.

## § 7

**Studiennachweise**

(1) Während des Grundstudiums hat die Studentin bzw. der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne von § 6 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise: LN) bzw. über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis: TN) zu erwerben.

**Fachwissenschaftlicher Bereich**

- a) zwei Proseminare **2 LN**
- b) zwei Sprachübungen **2 LN**
- c) eine Einführung in das Studium der Klassischen Philologie (Latein und Griechisch) **1 TN**
- (2) Während des Hauptstudiums hat die Studentin bzw. der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne von § 6 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise: LN) zu erwerben.

**Fachwissenschaftlicher Bereich**

- a) zwei Hauptseminare **2 LN**
- b) eine Stilübung **1 LN**
- (3) Während des Grund- oder Hauptstudiums hat die Studentin bzw. der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne von § 6 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise: LN) bzw. über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis: TN) zu erwerben.

**1. Fachwissenschaftlicher Bereich**

- a) ein Seminar aus dem Bereich der griechischen/lateinischen Sprachwissenschaft **1 LN**
- b) eine Metrikübung **1 TN**
- c) zwei Lektüreübungen **2 TN**

- d) zwei lateinische Lektüreübungen **2 TN**  
(Studentinnen bzw. Studenten mit Latein als zweitem Unterrichtsfach sind vom Besuch dieser Veranstaltung befreit; an deren Stelle tritt der Besuch zweier weiterer griechischer Lektüreübungen)

**2. Fachdidaktischer Bereich**

Teilnahmenachweise über die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen sind zu erwerben

- a) eine fachdidaktische Lektüreübung **1 TN**
- b) eine weitere fachdidaktische Veranstaltung **1 TN**

(4) Die Leistungsnachweise werden unter folgenden Voraussetzungen erteilt: Die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter legt vor Beginn der Veranstaltung fest, in welcher der aufgeführten Formen der Leistungsnachweis zu erbringen ist: Referat; Klausur(en); Kurzreferat und Klausur.

(5) Darüber hinaus hat die Studentin oder der Student den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums zu erwerben.

## § 8

**Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung wird von einem Mitglied des Instituts für Klassische Philologie durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden im Falle eines Studien-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

## § 10

**Übergangsbestimmungen**

Die Studentinnen bzw. Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen oder nach dieser Studienordnung fortführen und beenden wollen. Die Wahlmöglichkeit erlischt spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Studienordnung.

Gießen, 22. September 1997

Prof. Dr. H. Stenzel  
Prodekan des Fachbereiches Sprachen  
und Kulturen des Mittelmeerraumes  
und Osteuropas



## Studienplan Unterrichtsfach Griechisch

### Fachwissenschaftlicher Bereich

(Pflichtveranstaltungen)

Veranstaltung	Grundstudium	Grund- oder Hauptstudium	Hauptstudium
Vorlesung	4		4
Einführung in die Klassische Philologie	1 Teilnahmenachweis		
Proseminar	2 Leistungsnachweise		
Hauptseminar			2 Leistungsnachweise
Sprachübungen	2 Leistungsnachweise		
Stilübungen			1 Leistungsnachweis
Lektüreübungen		2 Teilnahmenachweise	
Metrikübung		1 Teilnahmenachweis	
Lateinisch-Lektüre		2 Teilnahmenachweise <sup>3</sup>	
Griechische/lateinische Sprachwissenschaft		1 Leistungsnachweis	
Nachbarfächer	8 archäologische, althistorische oder philosophische Veranstaltungen		
Exkursion		1	

### Fachdidaktischer Bereich

(Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen)

Veranstaltung	Grundstudium	Grund- oder Hauptstudium	Hauptstudium
Fachdidaktische Lektüreübung		1 Teilnahmenachweis	
Fachdidaktische Veranstaltung		1 Teilnahmenachweis	

<sup>3</sup> Studentinnen und Studenten mit Latein als zweitem Unterrichtsfach sind vom Besuch dieser Veranstaltungen befreit; an deren Stelle tritt der Besuch zweier weiterer griechischer Lektüreübungen.

1165

## DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFES DES LANDES HESSEN

**Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ohne vorherige Erschöpfung des Rechtsweges**

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 8. Oktober 1997 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 16. Oktober 1997

Der Präsident  
des Staatsgerichtshofs  
des Landes Hessen  
P.St. 1283 e.A.

StAnz. 44/1997 S. 3334

Beschluß  
vom 8. Oktober 1997 — P.St. 1283 e.A. —

Auf den Antrag  
des Herrn

Antragstellers,

wegen Verletzung von Grundrechten,  
hier: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung,

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen  
in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1997  
gemäß § 26 Abs. 1 bis 3 StGHG beschlossen:

Der Antrag wird als offensichtlich  
unbegründet zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben,  
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

## Gründe:

## A

Der Antragsteller wendet sich mit einer Grundrechtsklage im Verfahren P.St. 1279 u. a. gegen die Behandlung seiner Petitionen durch den Hessischen Landtag. Er begehrt im vorliegenden Verfahren mit am 4. August 1997 beim Staatsgerichtshof eingegangenen Antrag vom 1. August 1997 den Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, eine schnellere Bearbeitung seiner Petitionen, insbesondere die Aufarbeitung älterer Eingaben, zu bewirken.

## B

## I.

Der Antrag kann keinen Erfolg haben; er ist offensichtlich unbegründet. Eine einstweilige Anordnung ist nicht geboten.

Gemäß § 26 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — kann der Staatsgerichtshof zur vorläufigen Regelung befristet eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn es zur Abwendung schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund dringend geboten ist und ein vorrangiges öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Antragsteller weder vorgetragen, noch sind sie ersichtlich. Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität des verfassungsgerichtlichen Verfahrens schon deshalb nicht geboten, weil der Antragsteller nicht dargelegt hat, daß er zuvor den fachgerichtlichen Rechtsweg zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes erschöpft hat. Für Streitigkeiten über die Erledigung von Petitionen ist gemäß § 40 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — der Verwaltungsrechtsweg gegeben (StGH, Beschluß vom 10. Januar 1990 — P.St. 1084 — m. w. N.), der auch einstweiligen Rechtsschutz ermöglicht (§ 123 VwGO). Daß der Antragsteller erfolglos entsprechende Verfahren durchgeführt habe, ist weder seinem Vorbringen noch den von ihm vorgelegten Unterlagen zu entnehmen.

Dieser Beschluß ist mit der qualifizierten Mehrheit des § 26 Abs. 3 Satz 2 StGHG ergangen. Ein Widerspruch gegen ihn kann deshalb nicht erhoben werden.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 StGHG.

Lange	F. Fertig	Kern	Rainer
Gasser	G. Paul	Dr. Nassauer	E. Buchberger
Georgen	Löber	Teufel	

1166

**Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen eine Berufungsentscheidung des Landgerichts in einer bürgerlich-rechtlichen Streitigkeit**

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 8. Oktober 1997 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 14. Oktober 1997

Der Präsident  
des Staatsgerichtshofs  
des Landes Hessen  
P.St. 1269

StAnz. 44/1997 S. 3334

Beschluß  
vom 8. Oktober 1997 — P.St. 1269 —

Auf den Antrag  
der Eheleute

Antragsteller,

wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen  
in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1997  
gemäß § 24 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben,  
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

## Gründe:

## A

Die Antragsteller wenden sich mit ihrer Grundrechtsklage gegen eine Berufungsentscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main in einer bürgerlich-rechtlichen Streitigkeit. Sie rügen eine Verletzung der Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und auf rechtliches Gehör. Außerdem machen sie eine Verletzung ihres Grundrechts auf den gesetzlichen Richter geltend.

## I.

Die Antragsteller, die mittlerweile eine Eigentumswohnung in F. gekauft und bezogen haben, bewohnten aufgrund eines Mietvertrages vom 14. Juli 1984 eine im Eigentum der Klägerin des Ausgangsverfahrens stehende Wohnung in der G.straße in H. Wegen angeblichen Schimmelbefalls minderten sie die Grundmiete seit 1. Februar 1994 um 15%. Die Eigentümerin der Wohnung bestritt den Schimmelbefall, widersprach der Minderung und erklärte wegen eines Mietrückstandes von mehr als zwei Monatsmieten im Juli 1995 die fristlose Kündigung. Im Anschluß daran wurde Räumungsklage erhoben.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. Höchst, verpflichtete die Antragsteller mit Urteil vom 23. Juli 1996, Az.: H0 3 C 1336/95, zur Räumung. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß die fristlose Kündigung wirksam sei, da keine Berechtigung zur Minderung des Mietzinses bestanden habe. Eine Beweisaufnahme über die Frage des Schimmelbefalls der Wohnung habe nicht erfolgen können, da die Beklagten die Schimmelpilzerscheinungen beseitigt hätten. Gegen dieses Urteil legten die Antragsteller, vertreten durch ihre Verfahrensbevollmächtigten, Berufung ein. Diese wurde durch Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 11. Februar 1997, Az.: 2/11 S 435/96, zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde eine Räumungsfrist bis 31. Mai 1997 gewährt, die in der Folgezeit verlängert wurde. Zur Begründung führte das Gericht aus, daß ein Minderungsrecht bestanden habe. Die Mieter seien ihrer Beweispflicht für eine Wohnwertbeeinträchtigung nicht nachgekommen. Allein das Vorhandensein von Schimmelpilzsporen berechtige noch nicht zur Minderung. Erst bei Sichtbarwerden der Sporen, deren entsprechender Vermehrung und einer Verbreitung in der Atemluft könne von einem den Wohnwert mindernden Mangel ausgegangen werden. Die Einholung eines Sachverständigenurteils sei von den Mietern durch Beseitigung der Schimmelpilzerscheinungen vereitelt worden. Die Wirksamkeit der Kündigung wegen Mietrückständen scheitere auch nicht an einer mit Schriftsatz vom 23. September 1996 erklärten Aufrechnung, da die Aufrechnungserklärung nicht unverzüglich erfolgt sei.

Über einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung des landgerichtlichen Urteils wurde bisher noch nicht entschieden. Das Verfahren wurde vielmehr nach mündlicher Verhandlung am 22. Juli 1997 zum Ruhen gebracht.

## II.

Gegen dieses ihrem Bevollmächtigten nach eigenem Vortrag am 19. Februar 1997 zugestellte Urteil haben die Antragsteller mit am 17. März 1997 beim Staatsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz vom 12. März 1997 Grundrechtsklage erhoben. Sie rügen die Verletzung der aus Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen (kurz: Hessische Verfassung — HV —) folgenden Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und auf Gewährung rechtlichen Gehörs und des aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 HV folgenden Grundrechts auf den gesetzlichen Richter. In der Sache begründen sie dies im wesentlichen mit einer Schilderung der Mängel der Wohnung und der dadurch beim Antragsteller hervorgerufenen Beschwerden. Die Gerichte des Ausgangsverfahrens seien durch das Unterlassen einer Beweisaufnahme von einer unrichtigen Anschauung über das Grundrecht, das die Unantastbarkeit der Gesundheit gewährleistet, ausgegangen. Auch hätten sie, die Antragsteller, die Beweiserhebung aufgrund des Beweisbeschlusses vom 27. Februar 1996 nicht vereitelt, da sie Schimmelflecken letztmalig im Dezember 1994 beseitigt und in keiner Instanz etwas anderes behauptet hätten. Außerdem habe sich das Berufungsurteil weder mit ihren Aufrechnungen mit einem Anspruch auf Rückzahlung der gesamten Nebenkostenvorauszahlungen für die Jahre 1994 und 1995 wegen der zögerlichen Nebenkostenabrechnungen der Vermieterin beschäftigt noch mit ihrem Vortrag zum widersprüchlichen Verhalten der Vermieterin. Letzteres sehen die Antragsteller darin, daß eine Rückerstattung von Nebenkostenvorauszahlungen für das Jahr 1993 nach einer Abrechnung vom 12. Dezember 1994 erfolgt sei, obwohl sie bereits seit 1. Februar 1994 eine Mietminderung geltend gemacht hätten. Darüber hinaus habe das Gericht des Ausgangsverfahrens seine gemäß § 541 Zivilprozeßordnung — ZPO — bestehende Vorlagepflicht verletzt. Mit Schreiben vom 19. August 1997 haben die Antragsteller unter anderem mitgeteilt, daß sie das Mietverhältnis inzwischen selbst gekündigt haben.

## III.

Der Hessische Ministerpräsident hält die Grundrechtsklage mangels Prüfungskompetenz des Staatsgerichtshofs und fehlender Substantiierung der gerügten Grundrechtsverletzungen für unzulässig.

Der Landesanwalt bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat sich nicht am Verfahren beteiligt.

## IV.

Der Staatsgerichtshof hat die Akten des vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. Höchst (Az.: Hö 3 C 1336/95), und dem Landgericht Frankfurt am Main (Az.: 2/11 S 435/96) geführten zivilgerichtlichen Streitverfahrens (2 Bände) beigezogen.

## B.

### I.

Der Antrag ist unzulässig.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die zwischenzeitlich von den Antragstellern selbst ausgesprochene fristlose Kündigung wegen Gesundheitsgefährdung, auf die sie mit Schriftsatz vom 19. August 1997 hinweisen, das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis im vorliegenden Verfahren entfallen läßt. Die Grundrechtsklage erweist sich bereits aus einem anderen Grund als unzulässig. Sie entspricht nicht den Anforderungen des § 43 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG —. Danach ist eine Grundrechtsklage nur zulässig, wenn die Antragsteller Tatsachen darlegen, aus denen sich nachvollziehbar die gerügten Grundrechtsverletzungen ergeben können (vgl. StGH, Beschluß vom 10. Juli 1996 — P.St. 1208 —, m. w. N.). Diese Voraussetzungen erfüllt der Vortrag der Antragsteller nicht. Ihrem Vorbringen lassen sich Anhaltspunkte weder für eine Verletzung des aus Art. 3 HV folgenden Grundrechts der Antragsteller auf körperliche Unversehrtheit oder ihres ebenfalls aus Art. 3 HV folgenden Grundrechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs noch für eine Verletzung des aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 HV folgenden Grundrechts auf den gesetzlichen Richter entnehmen.

1. Eine Verletzung des Grundrechts der Antragsteller auf Gesundheit kommt von vornherein nicht in Betracht. Dieses Grundrecht kann nicht dadurch verletzt worden sein, daß die Antragsteller zur Räumung der Wohnung verurteilt worden sind, deren Zustand sie für gesundheitsschädlich erachten und deren Mietvertrag sie selbst wegen Gesundheitsgefährdung fristlos gekündigt haben.
2. Der dem Staatsgerichtshof unterbreitete Sachverhalt bietet auch keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des Rechts der Antragsteller auf rechtliches Gehör.

Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in ihre Erwägungen einzubeziehen. Dabei besteht keine Verpflichtung, jedes Vorbringen ausdrücklich zu erwähnen und zu bescheiden. Deshalb kann ein Verstoß gegen dieses Gebot nur in Betracht kommen, wenn sich aus besonderen Umständen des Einzelfalles konkret eine Verletzung dieser Verpflichtung ergibt (vgl. StGH, Beschluß vom 10. Juli 1996 — P.St. 1208 —, m. w. N.). Solche besonderen Umstände sind im vorliegenden Fall nicht dargetan.

Die Auffassung des Amtsgerichts und des Landgerichts, daß die Antragsteller die angeblichen Schimmelpilzerscheinungen nach Erlass des Beweisbeschlusses vom 27. Februar 1996 beseitigt und damit die Einholung eines Sachverständigengutachtens darüber vereitelt hätten, ist nicht zu beanstanden. Der Vortrag des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller im Schriftsatz vom 10. April 1996 (Bl. 153, 154 der erstinstanzlichen Akte) war von den Gerichten so zu verstehen, daß der Schimmelpilz nach Erlass des Beweisbeschlusses beseitigt worden sei. Die Antragsteller haben diese Aussage erst mit dem Antrag auf Tatbestandsberichtigung vom 27. Februar 1997 (Bl. 259—261 der Gerichtsakte) korrigiert.

Das Landgericht hat sich, was seinen Ausführungen auf den Seiten 3 und 5 des Urteilsumdrucks zu entnehmen ist, mit sämtlichen zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen der Antragsteller auseinandergesetzt und diese als „nicht mehr unverzüglich“ und damit gegenüber der mit Zahlungsverzug begründeten Kündigung als bedeutungslos gewertet. Erkennbar hat es damit das Vorbringen nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern auch in seinen Entscheidungsgründen erwähnt. Dafür, daß die Antragsteller schon zeitlich vor der mit Berufungsbegründungsschriftsatz vom 23. September 1996 geltend gemachten Aufrechnung gegenüber der Mietzinsforderung mit anderen Forderungen aufgerechnet hätten, ist nichts ersichtlich. Entgegen ihrem Vorbringen auf Seite 4 des Schriftsatzes vom 12. März 1997 ist dem Inhalt von Blatt 112 der Gerichtsakte weder eine „sofortige Minderung der Nettomiete um 15%“ zu entnehmen noch eine Aufrechnungserklärung.

Entsprechendes gilt bezüglich eines Anspruchs auf Rückerstattung überzahlter Nebenkosten, auf den die Antragsteller in ihrem Schriftsatz vom 19. August 1997 hinweisen. Er wurde erst in einem weiteren Schriftsatz zur Berufungsbegründung im Berufungsverfahren (Bl. 236/237 der Gerichtsakte) geltend gemacht.

Ein ausdrückliches Eingehen auf das von den Antragstellern als widersprüchlich erachtete Verhalten der Vermieterin, zum Jahresende 1994 überzahlte Betriebskosten zurückzuerstatten ohne gleichzeitig die Mietzinsminderung zu beanstanden, kann zwar weder dem Urteil des Amtsgerichts noch der Berufungsentscheidung des Landgerichts entnommen werden. Dessen bedurfte es aber auch nicht. Die Gerichte konnten vielmehr ohne weiteres davon ausgehen, daß ein derartiges widersprüchliches Verhalten nicht vorlag. Denn die Vermieterin hatte eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß sie die Mietminderung nicht für berechtigt hielt. Die Rückzahlung der Nebenkosten gab keinen Anlaß, diesen Standpunkt der Vermieterin in Zweifel zu ziehen.

3. Das Vorbringen der Antragsteller läßt auch nicht erkennen, daß das Landgericht mit seiner Entscheidung das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 HV verletzt haben könnte, weil es die Sache nicht gemäß § 541 ZPO dem Oberlandesgericht vorgelegt hat.

Der Anspruch auf den gesetzlichen Richter kann dadurch verletzt sein, daß das Gericht seine Zuständigkeit zu Unrecht bejaht und eine Vorlagepflicht mißachtet. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 HV bietet aber nur Schutz gegen Willkür und nicht gegen jeden aus Rechtsirrtum möglicherweise begangenen Verfahrensverstoß (vgl. StGH, Beschluß vom 13. Juli 1994 — P.St. 1197 —, m. w. N.). Für eine solche willkürliche, nicht mehr vertretbare Handhabung der Vorlagepflicht haben die Antragsteller weder einen konkreten Sachverhalt geschildert, noch sind Anhaltspunkte hierfür ersichtlich. Das Landgericht ist mit seiner Entscheidung nicht im Sinne des § 541 ZPO von einem bindenden Rechtsentscheid abgewichen. Es bestand vielmehr keine Veranlassung, an der Wirksamkeit der Vorauszahlungsklausel des § 4 des zwischen den Parteien des Ausgangsverfahrens abgeschlossenen Mietvertrages zu zweifeln. Der von den Antragstellern herangezogene Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 26. Oktober 1994 — Az.: VIII ARZ 3/94 — (BGHZ 127, 245) erklärt eine mietvertragliche Formalklausel über die Mietzinsvorauszahlung wegen ihrer Verknüpfung mit einer Aufrechnungsvorbehaltsklausel deshalb für unwirksam, weil der Mieter die Minderung gerichtlich geltend machen muß. Eine solche Verknüpfung besteht im Falle der Antragsteller gerade nicht.

Innen verblieb bei Minderung des Wohnwertes aufgrund eines Sachmangels grundsätzlich die Möglichkeit, gegenüber ihrer Mietzahlungsverpflichtung mit einem Anspruch auf Rückgewähr zuviel gezahlter Miete aufzurechnen. Für eine Vorlage an das Oberlandesgericht war deshalb kein Raum.

4. Darauf, daß der Staatsgerichtshof sich im Hinblick auf Art. 31 GG in ständiger Rechtsprechung nicht für befugt erachtet, die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht am Maßstab der Hessischen Verfassung zu prüfen, kommt es nicht an. Zwar geht es im Ausgangsverfahren ausschließlich um die bundesrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozeßordnung. Die Grundrechtsklage ist aber schon aus den genannten Gründen unzulässig.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 StGHG.

Lange	F. Fertig	Kern	Rainer
Gasser	G. Paul	Dr. Nassauer	E. Buchberger
Georgen	Löber	Teufel	

1167

**Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ohne vorherige Erschöpfung des fachgerichtlichen Rechtsweges**

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 8. Oktober 1997 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 16. Oktober 1997

Der Präsident  
des Staatsgerichtshofs  
des Landes Hessen  
P.St. 1284 e.A.

StAnz. 44/1997 S. 3336

**Beschluß**  
vom 8. Oktober 1997 — P.St. 1284 e.A. —

Auf den Antrag  
des Herrn

Antragstellers,

wegen Verletzung von Grundrechten,

hier: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung,

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen  
in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1997  
gemäß § 26 Abs. 1 bis 3 StGHG beschlossen:

Der Antrag wird als offensichtlich  
unbegründet zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben,  
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

## Gründe:

## A

Der Antragsteller begehrt im vorliegenden Verfahren mit einem am 4. August 1997 beim Staatsgerichtshof eingegangenen Antrag vom 1. August 1997 den Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der Vorlage von Unterlagen, aus denen sich die Höhe des täglichen Pflegesatzes im Kreiskrankenhaus Jugendheim in der Zeit vom Dezember 1995 und Januar 1996 ergibt. Er befand sich wegen der Behandlung eines Knochenbruchs u. a. in der Zeit vom 25. Dezember 1995 bis 10. Januar 1996 im Kreiskrankenhaus Jugendheim. Für die Dauer seines Krankenhausaufenthaltes wurde für die Zeit vom 25. Dezember 1995 bis 31. Dezember 1995 der Krankenhausaufrechnung ein täglicher Pflegesatz von DM 86,39 und für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis 10. Januar 1996 ein täglicher Pflegesatz von DM 398,06 zugrunde gelegt. Mit Schreiben des Hessischen Landesamtes für Versorgung und Soziales vom 25. Juli 1997 wurde mitgeteilt, daß der genehmigte allgemeine Pflegesatz je Berechnungstag in der Zeit vom 1. September 1995 bis 31. Dezember 1995 DM 86,39 und der vorläufige allgemeine Pflegesatz je Berechnungstag ab 1. Januar 1996 DM 358,25 betrage. Gleichzeitig wurde auf die Berechnungsgrundlagen hingewiesen.

Der Antragsteller wendet sich mit einer Grundrechtsklage im Verfahren P.St. 1279 u. a. auch gegen die Abrechnungen des Kreiskrankenhauses Jugendheim, insbesondere hinsichtlich seines Krankenhausaufenthaltes im Dezember 1995.

Der Antragsteller beantragt

den Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen das Kreiskrankenhaus Jugendheim oder das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales dahingehend, daß diese alle Unterlagen bezüglich der Kostenermittlung 1995 und 1996 vorzulegen hätten. Die Verantwortlichen sollten auch persönlich gehört werden.

B

I.

Der Antrag ist offensichtlich unbegründet.

Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — ist unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität des verfassungsgerichtlichen Verfahrens schon deshalb nicht geboten, weil der Antragsteller nicht dargelegt hat, daß er zuvor den fachgerichtlichen Rechtsweg zur Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes erschöpft hat.

Dieser Beschluß ist mit der qualifizierten Mehrheit des § 26 Abs. 3 Satz 2 StGHG ergangen. Ein Widerspruch gegen ihn kann deshalb nicht erhoben werden.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 StGHG.

Lange	F. Fertig	Kern	Rainer
Gasser	G. Paul	Dr. Nassauer	E. Buchberger
Georgen	Löber	Teufel	

1168

**Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen einzelne Bestimmungen des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen — HessAFWoG —**

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 8. Oktober 1997 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 16. Oktober 1997

Der Präsident  
des Staatsgerichtshofs  
des Landes Hessen  
P.St. 1276

StAnz. 44/1997 S. 3336

**Beschluß**  
vom 8. Oktober 1997 — P.St. 1276 —

Auf den Antrag  
des Herrn

Antragstellers,

wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen  
in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1997  
gemäß § 24 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben,  
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

## Gründe:

## A

Der Antragsteller wendet sich mit seiner Grundrechtsklage unmittelbar gegen einige Bestimmungen des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen — HessAFWoG — vom 5. Juni 1996 (GVBl. 1996 S. 282). Er rügt die Verletzung seiner Grundrechte auf Gleichbehandlung und allgemeine Handlungsfreiheit.

## I.

Der Antragsteller bewohnt seit 1982 eine im Jahre 1965 von einer Wohnungsbaugenossenschaft für Justizbedienstete errichtete 115,20 Quadratmeter große Wohnung in Frankfurt am Main. Die Stadt Frankfurt am Main nimmt ihn auf Zahlung einer Ausgleichsabgabe zum Abbau von Fehlsubventionen in Anspruch. Über einen gegen einen entsprechenden Abgabenbescheid vom 22. August 1996 erhobenen Widerspruch ist bisher noch nicht entschieden. Ein Eilantrag des Antragstellers wurde durch Beschluß des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 18. Juni 1997,

Az.: 16 G 2998/96 (2), rechtskräftig zurückgewiesen. Ein Antrag auf Zulassung der Beschwerde wurde nicht gestellt.

## II.

Mit am 24. Juni 1997 beim Staatsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz vom 16. Juni 1997 hat der Antragsteller Grundrechtsklage erhoben. Er wendet sich gegen die Regelungen der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 HessAFWoG und rügt die Verletzung seines Grundrechts auf Gleichbehandlung (Art. 1 der Verfassung des Landes Hessen — HV —) und die Verletzung seiner allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 HV).

In der Sache begründet er dies damit, daß das HessAFWoG unter Verstoß gegen die Sperrwirkung der bundesrechtlichen Regelungen des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen — AFWoG — zustande gekommen sei und eine Rückübertragung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf das Land Hessen nicht stattgefunden habe. Seine Heranziehung zu einer Fehlbelegungsabgabe entbehre deshalb der gesetzlichen Grundlage. Die Bedeutung der Sache gehe über den Einzelfall hinaus, da die Grundrechtsklage der Vermeidung von Verwaltungsstreitverfahren diene.

## III.

Der Hessische Ministerpräsident hält die Grundrechtsklage für unzulässig. Der Antragsteller werde durch die von ihm gerügten Vorschriften des HessAFWoG nicht persönlich betroffen. Auch habe er die Jahresfrist des § 45 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — versäumt und vor der Anrufung des Staatsgerichtshofs den Rechtsweg nicht erschöpft.

Der Landesanwalt hält die Grundrechtsklage wegen fehlender Rechtswegerschöpfung für unzulässig. Außerdem fehle dem Staatsgerichtshof die Prüfungskompetenz hinsichtlich der bundesrechtlich geregelten Entsperrungsklausel.

## IV.

Die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main, Az.: 15 G 2998/96 (2), haben dem Staatsgerichtshof vorgelegen.

## B

Die Grundrechtsklage ist unzulässig.

## I.

Der Antragsteller hat nicht im Sinne des § 43 Abs. 1 StGHG geltend gemacht, durch die öffentliche Gewalt in einem Grundrecht verletzt worden zu sein. Ihm fehlt die dafür notwendige Beschwer. Durch Rechtsnormen kann eine solche Grundrechtsverletzung nämlich nur bewirkt werden, wenn der Antragsteller durch sie selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist (st. Rspr. des StGH, vgl. Beschluß vom 4. März 1993 — P.St. 1161 e. V. — m. w. N., [StAnz. S. 815]). Dies ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn zur Durchführung der angegriffenen Vorschriften ein besonderer Vollzugsakt notwendig ist. Weder die in § 1 Abs. 1 HessAFWoG enthaltene allgemeine Verpflichtung, daß in Hessen die Erhebung von Ausgleichszahlungen stattfindet, noch der in § 2 HessAFWoG festgelegte Kreis der betroffenen Wohnungen und die in § 3 HessAFWoG getroffenen Bestimmungen zur Berechnung der Höhe der Abgabe betreffen den Antragsteller unmittelbar. Es bedarf vielmehr der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen auf den Einzelfall durch Erlaß eines entsprechenden Bescheides und damit der Entscheidung, gerade den Antragsteller als Nutzer einer öffentlich geförderten Wohnung mit einer Abgabe in bestimmter Höhe zu belegen. Erst dadurch wird ein Betroffensein bewirkt.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Abs. 1 und Abs. 3 StGHG.

Lange	F. Fertig	Kern	Rainer
Gasser	G. Paul	Dr. Nassauer	E. Buchberger
Georgen	Löber	Teufel	

1169

### Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wegen drohender Vollstreckung

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 8. Oktober 1997 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 16. Oktober 1997

Der Präsident  
des Staatsgerichtshofs  
des Landes Hessen  
P.St. 1288 e.A.

StAnz. 44/1997 S. 3337

### Beschluß vom 8. Oktober 1997 — P.St. 1238 e.A. —

Auf den Antrag  
des Herrn

Antragstellers,

wegen Verletzung von Grundrechten,  
hier: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung,

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen  
in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1997  
gemäß § 26 Abs. 1 bis 3 StGHG beschlossen:

Der Antrag wird als offensichtlich  
unbegründet zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben,  
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

## Gründe:

## A

Der Antragsteller begehrt mit am 6. Oktober 1997 eingegangenen Antrag vom 23. September 1997 den Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, gegen ihn gerichtete Vollstreckungsmaßnahmen (Zwangsräumung) einstweilen einzustellen. Er trägt vor, die Räumung des von ihm genutzten Grundstücks werde zu Unrecht darauf gestützt, daß das Gebiet Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturschutzgebiet sei. Dies treffe nicht zu, weil das Grundstück von ca. 1932 bis 1965 von einer Firma „Basaltwerk und Straßenbau Otto Marschall in Rodenbach“ gewerblich genutzt worden sei und danach bis 1984 durch die Hanauer Straßenbahn AG. Es verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz und sei übermäßig, daß ihm eine solche Nutzung mit der Behauptung, die genannten früheren Nutzungen hätten nicht vorgelegen, verboten werde. Verfassungsbeschwerde sei geboten, da alle anderen Rechtsmittel ohne Erfolg ausgenutzt worden seien.

## B

Der Antrag kann keinen Erfolg haben; er ist offensichtlich unbegründet. Der Antragsteller hat nicht dargelegt, daß eine einstweilige Anordnung zur Abwendung schwerer Nachteile im Sinne des § 26 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — geboten ist, da die angeblich bevorstehende Zwangsräumung und der Zeitpunkt dieser Maßnahme nicht glaubhaft gemacht worden sind, sondern vom Antragsteller lediglich ohne nähere Substantiierung behauptet werden. Auch die angebliche Erschöpfung des fachgerichtlichen Rechtsweges wird nicht näher, etwa durch Vorlage entsprechender Entscheidungen oder wenigstens durch Benennung der Aktenzeichen gerichtlicher Verfahren, glaubhaft gemacht. Schließlich ist den Darlegungen des Antragstellers auch nicht zu entnehmen, daß er durch eine angeblich bevorstehende Zwangsräumung in Grundrechten der Hessischen Verfassung verletzt sein könnte, da der Antragsteller nicht einmal ansatzweise dargelegt hat, aufgrund welcher rechtlicher Beziehungen er das fragliche Grundstück nutzt. Ohne derartige Angaben ist aber die verfassungsrechtliche Einordnung des Streitverfahrens nicht möglich.

Dieser Beschluß ist mit der qualifizierten Mehrheit des § 26 Abs. 3 Satz 2 StGHG ergangen. Widerspruch gegen ihn kann deshalb nicht erhoben werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 StGHG.

Lange	F. Fertig	Kern	Rainer
Gasser	G. Paul	Dr. Nassauer	E. Buchberger
Georgen	Löber	Teufel	

1170

### Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen über eine Grundrechtsklage gegen die Behandlung von Petitionen, das Verhalten von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes etc.

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 8. Oktober 1997 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 16. Oktober 1997

Der Präsident  
des Staatsgerichtshofs  
des Landes Hessen  
P.St. 1279

StAnz. 44/1997 S. 3337

**Beschluß**  
vom 8. Oktober 1997 — P.St. 1279 —

Auf den Antrag  
des Herrn

Antragstellers,

wegen Verletzung von Grundrechten,

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen  
in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1997  
gemäß § 24 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben,  
außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

**Gründe:**

**A**

Der Antragsteller wendet sich mit seiner Grundrechtsklage gegen die Behandlung seiner beim Hessischen Landtag eingebrachten Petitionen, das Verhalten von Ärzten, Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und Richtern und will den Staatsgerichtshof zu einem Tätigwerden in seinem Sinne veranlassen. Er sieht eine Reihe von Grundrechten verletzt.

**I.**

Der Antragsteller befand sich im Dezember 1995 und im Januar 1996 wegen der Behandlung eines Knochenbruchs im Kreiskrankenhaus Jugendheim. Die Behandlungskosten wurden ihm als Selbstzahler in Rechnung gestellt, wobei für die Behandlungstage im Januar 1996 ein anderer Pflegesatz als für die Zeit im Dezember 1995 zugrunde gelegt wurde. Auf sein Auskunftsbegehren hin wurden ihm vom Hessischen Landesamt für Versorgung und Soziales die für seinen Behandlungszeitraum gültigen Pflegesätze mitgeteilt. Da er diese Auskünfte für unrichtig hält, erhob er Klage zum Verwaltungsgericht Darmstadt (Az.: 5 E 1159/97 [3]), mit der er u. a. auch Schadensersatzansprüche gegen die behandelnden Ärzte vorbereiten und Material für eine Strafanzeige wegen Untreue erhalten möchte. In diesem Verfahren kam es wegen Behauptungen des Antragstellers hinsichtlich der Aktenführung zu einem Schriftwechsel mit dem Berichterstatter und dem Präsidenten des Gerichts. Gleichzeitig wandte er sich an den Petitionsausschuß des Hessischen Landtags.

**II.**

Mit am 2. Juli 1997 beim Staatsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz vom 20. Juni 1997 hat der Antragsteller Grundrechtsklage erhoben, die er mit Schriftsatz vom 29. August 1997, eingegangen am 1. September 1997, erweitert hat.

Er rügt die Verletzung seiner Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz — GG —, seines Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 GG, des Gleichheitssatzes gemäß Art. 3 Abs. 1 GG und seines Petitionsrechts nach Art. 17 GG. Weiterhin beruft er sich auf eine Verletzung des Art. 19 Abs. 2 GG, der die Sicherung des Wesensgehalts der Grundrechte zum Inhalt hat. Mit der Erweiterung seiner Grundrechtsklage beruft er sich außer auf eine Verletzung seines Petitionsrechts gemäß Art. 17 GG auf einen Verstoß gegen das in Art. 5 GG garantierte Recht auf Meinungsfreiheit.

Die behaupteten Grundrechtsverletzungen begründet er mit dem Verhalten von Bediensteten der Stadtverwaltung Bensheim. Diese hätten ihm mitgeteilt, daß im Falle weiterer Schreiben von ihm eine Vorladung zum psychiatrischen/psychologischen Dienst zur Überprüfung seiner geistigen Fähigkeiten erfolge. Außerdem seien auf seine Anschreiben an die betroffenen Stellen nur wenige und ausschließlich negative Reaktionen erfolgt. Dadurch sieht er seine Menschenwürde als verletzt an. Durch fehlerhafte ärztliche Behandlung im Kreiskrankenhaus Jugendheim sei sein Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzt worden. Auch hätten die Ärzte keine Erklärungen über seine Krankheit abgegeben, und es seien Schwierigkeiten mit seiner privaten Krankenversicherung dadurch entstanden, daß die Ärzte Rehabilitationsmaßnahmen abgelehnt hätten. Darüber hinaus sei im Januar 1996 eine Entlassung aus dem Krankenhaus erfolgt, obwohl dies medizinisch nicht vertretbar gewesen sei. Wegen der Krankenhausabrechnung befinde er sich bezüglich der Höhe des täglichen Pflegesatzes im Streit mit dem Krankenhausträger. Seine Petitionen würden fehlerhaft unter Heranziehung der §§ 101 und 102 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags — GOHLT — behandelt. Beide Vorschriften halte er für verfassungswidrig. In einigen Fällen seien Petitionen überhaupt nicht geprüft, Rückfragen nicht oder nur unvollständig behandelt worden. Auch liege Willkür vor, wenn der Petitionsausschuß selbst bestimme, welche Eingaben er behandeln wolle. Seine

Petition wegen der Abrechnung des Kreiskrankenhauses Jugendheim sei bisher ohne Erfolg geblieben, Anzeigen wegen Steuerhinterziehung durch seine mittlerweile verstorbene Ziehtante seien nicht berücksichtigt worden. Die genannten Regelungen der §§ 101 und 102 GOHLT verletzen den Wesensgehalt des Art. 17 GG. Sein Petitionsrecht und sein Recht auf Meinungsfreiheit sieht er durch ein Telefonat mit dem Direktor des Hessischen Landtags als verletzt an. Ein Schreiben des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Darmstadt, das eine Eingabe beim Hessischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten wegen des Verhaltens eines Richters beantwortete, schränke ebenfalls seine Meinungsfreiheit ein.

Der Antragsteller begehrt mit seiner Grundrechtsklage die Aufhebung der §§ 101 und 102 GOHLT, hilfsweise die Feststellung, daß § 101 Abs. 2 und Abs. 3 wie auch § 102 Abs. 2 und Abs. 3 GOHLT in jedem Fall zu beachten seien. Weiterhin will er den Landtag aufgefordert wissen, künftig Petitionen schneller zu bearbeiten. Auch sollten der Hessische Landtag und die zuständigen Ministerien aufgefordert werden, alle seine Eingaben nochmals zu überprüfen und die Ergebnisse mitzuteilen. Der Staatsgerichtshof solle in den Fällen das Notwendige veranlassen, in denen bei der Bearbeitung gegen Vorschriften verstoßen worden sei. Der Antragsteller begehrt weiterhin die Feststellung, daß der Präsident des Hessischen Landtags verpflichtet sei, seiner Aufgabe als Dienstvorgesetzter nachzukommen. In diesem Zusammenhang erwartet er die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitarbeiter der Landtagsverwaltung, soweit diese eigenmächtig über Eingaben entschieden hätten. Auch solle eine Untersuchung mit dem Ziel eingeleitet werden, diejenigen Personen festzustellen, die im Rathaus der Stadt Bensheim die von ihm als Einschüchterung bezeichnete Verhaltensweise zu verantworten hätten. Der Staatsgerichtshof solle darüber hinaus veranlassen, daß der Steuerfall seiner Ziehtante genauer untersucht werde und eine Prüfung stattfinde, ob Mitglieder des Petitionsausschusses Verfahrensmängel und Verfahrensfehler, deren Vorliegen er behauptet, zu verantworten hätten. Des Weiteren ersucht er um Anweisung der zuständigen Verwaltung, die Krankheitskosten für 1995 neu zu ermitteln und eine Neufestsetzung und Verteilung der Zahlungen auf alle Benutzer des Krankenhauses im Jahr 1995 vornehmen zu lassen.

**B**

Die Grundrechtsklage kann keinen Erfolg haben; die Anträge sind unzulässig.

**I.**

Nach Art. 131 Abs. 3 der Verfassung des Landes Hessen — HV —, §§ 43 bis 45 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — kann jedermann den Staatsgerichtshof anrufen, der geltend macht, in einem von der Verfassung des Landes Hessen gewährten Grundrecht verletzt worden zu sein. Der Antragsteller hat eine Reihe von Grundrechten bezeichnet, deren Verletzung er rügt. Der Zulässigkeit der Grundrechtsklage steht dabei nicht entgegen, daß er sich auf Normen des Grundgesetzes beruft und nicht auf solche der Hessischen Verfassung, die allein für den Staatsgerichtshof den Prüfungsmaßstab darstellen. Es handelt sich nämlich im wesentlichen in beiden Verfassungen um gleichlautende Regelungen. Die Anträge sind aber deshalb unzulässig, weil teils gemäß § 44 Abs. 1 StGHG der Rechtsweg noch nicht erschöpft, teils die in § 45 Abs. 2 StGHG geregelte Jahresfrist verstrichen ist, teils das Vorbringen des Antragstellers nicht der Substantiierungspflicht des § 43 Abs. 2 StGHG entspricht.

1. Der Grundrechtsklage steht der Grundsatz der Subsidiarität gemäß § 44 Abs. 1 StGHG entgegen. Der Antragsteller hat den Rechtsweg nicht erschöpft.

Für Streitigkeiten über die Erledigung von Petitionen ist der Rechtsweg gegeben. Dem Vorbringen des Antragstellers ist nicht zu entnehmen, daß er erfolglos gegen die Behandlung oder Nichtbehandlung seiner Petitionen entsprechende gerichtliche Verfahren durchgeführt hat. Gleiches gilt, soweit er sich gegen Krankenhauskosten wendet. Für Streitigkeiten hinsichtlich der Abrechnung von ärztlichen Behandlungskosten wie auch von Kosten für die Inanspruchnahme eines Krankenhauses ist der Rechtsweg gegeben. Anhaltspunkte dafür, daß der Antragsteller erfolglos den Klageweg beschritten hat, sind nicht ersichtlich und werden von ihm selbst auch nicht vorgebracht. Auch soweit seinem Vorbringen im Schriftsatz vom 8. September 1997 das Begehren auf Neuberechnung der durch seinen Krankenhausaufenthalt entstandenen Behandlungskosten entnommen werden kann, steht ihm der Rechtsweg offen. Dies gilt ebenso für sein Auskunftsbegehren hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen der Krankenhauspflegesätze für den fraglichen Behandlungszeitraum und seine Forderung nach einer Neuermittlung der Krankenhauspflegesätze und damit Neuermittlung der Krankenhauskosten. Soweit er sich mit der Grundrechtsklage gegen Äußerungen von Bediensteten der

Stadtverwaltung Bensheim wendet, die wegen seines Verhaltens eine Überprüfung seiner geistigen Fähigkeiten angekündigt, ist gegen angeblich ehrenrührige Behauptungen ebenfalls der Rechtsweg eröffnet. Daß der Antragsteller einen solchen beschritten hat, kann weder seinem Vorbringen entnommen werden, noch wird es ansonsten ersichtlich.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen besonderer Umstände, die eine Sofortentscheidung des Staatsgerichtshofs vor Erschöpfung des Rechtsweges zulassen würden, sind nicht gegeben. Weder geht die Bedeutung der von dem Antragsteller dargelegten Verfahrensgegenstände über den Einzelfall hinaus, noch sind Anhaltspunkte für die Annahme vorhanden, daß ihm durch die vorherige Rechtswegerschöpfung ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde (§ 44 Abs. 2 StGHG).

Soweit der Antragsteller § 44 Abs. 1 StGHG für verfassungswidrig hält, hat er hierzu nichts substantiiert vorgetragen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diesen auch im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gemäß § 90 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz — BVerfGG — geltenden Grundsatz bestehen nicht. Er dient u. a. der Wahrung des Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs der Gerichte und soll verhindern, daß durch Herbeiführung einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung über einen Akt der öffentlichen Gewalt erst die Grundlage für einen nach Lage der Sache gegebenen Rechtsweg geliefert wird (vgl. BVerfGE 2, 287). Die Grundrechtsklage soll vielmehr ein letzter, auf den Schutz der Grundrechte beschränkter Rechtsbehelf sein.

2. Soweit der Grundrechtsklage des Antragstellers entnommen werden kann, daß er sich direkt gegen § 101 und § 102 GOHLT (Beschlussfassung über Petitionen, Absehen von der sachlichen Behandlung) wendet, ist die Jahresfrist des § 45 Abs. 2 StGHG versäumt. Danach ist eine Grundrechtsklage gegen eine Rechtsnorm nur innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der angefochtenen gesetzlichen Regelung zulässig. Diese Frist ist vorliegend abgelaufen. Die Geschäftsordnung des Hessischen

Landtags ist gemäß § 117 GOHLT am 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Die einjährige Frist ist seitdem verstrichen. Es kann deshalb dahinstehen, ob der Antragsteller durch die als verfassungswidrig gerügten Vorschriften selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist oder ob ihm insoweit auch die notwendige Beschwerde fehlt.

Sofern sich der Antragsteller unmittelbar gegen die Vorschrift des § 44 Abs. 1 StGHG (Rechtswegerschöpfung) wenden wollte, wäre auch insoweit die Jahresfrist des § 45 Abs. 2 StGHG versäumt, da das Gesetz über den Staatsgerichtshof gemäß § 53 Abs. 3 StGHG am Tage nach der Verkündung, d. h. am 1. Dezember 1995, in Kraft getreten ist.

3. Hinsichtlich der mit Schreiben vom 29. August 1997 erstmals erhobenen Rüge der Verletzung seiner Meinungsfreiheit fehlt den Darlegungen des Antragstellers die notwendige Substantiierung.

Eine Grundrechtsklage ist gemäß § 43 Abs. 2 StGHG nur zulässig, wenn der Antragsteller Tatsachen darlegt, aus denen sich nachvollziehbar die gerügte Grundrechtsverletzung ergeben könnte (vgl. StGH, Beschluß vom 10. Juli 1996 — P.St. 1208 —, m. w. N., [StAnz. S. 2436]). Weder dem vom Antragsteller mitgeteilten Inhalt des Telefonats mit dem Direktor des Hessischen Landtags noch dem Schreiben des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Darmstadt läßt sich entnehmen, daß dem Antragsteller die Äußerung einer Meinung verboten oder er darin behindert worden wäre oder daß ihm Nachteile wegen einer Meinungsäußerung angedroht worden wären.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 StGHG.

Lange	F. Fertig	Kern	Rainer
Gasser	G. Paul	Dr. Nassauer	E. Buchberger
Georgen	Löber	Teufel	

1171

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

- zum Polizeidirektor Polizeiobererrat (BaL) Uwe Brunnengräber (1. 7. 97);
- zur Kriminaloberrätin Kriminalrätin (BaL) Cornelia Ludwig (1. 7. 97);
- zum Kriminaloberrat Kriminalrat (BaL) Bernd Herold (1. 7. 97);

in den Ruhestand getreten:

- Polizeidirektor (BaL) Friedrich Köhne (31. 8. 96);

beim Regierungspräsidium Gießen

ernannt:

- zum Kriminaloberrat Kriminalrat (BaL) Gregor Dietz (1. 7. 97);

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

ernannt:

- zum Polizeiobererrat die Polizeiräte (BaL) Helmut Biegi, Jürgen Diehl (beide 1. 7. 97);

bei der Hessischen Polizeischule

in den Ruhestand versetzt:

- Polizeidirektor (BaL) Günter Wolf (31. 1. 97);

beim Hessischen Landeskriminalamt

ernannt:

- zum Kriminaloberrat Kriminalrat (BaL) Holger Warnow (1. 7. 97);

beim Polizeipräsidium Frankfurt

ernannt:

- zum Abteilungsdirektor beim Polizeipräsidium Frankfurt Leitender Polizeidirektor Heinrich Bernhardt (1. 12. 96);
- zum Kriminaloberrat Kriminalrat (BaL) Peter Öhm (1. 7. 97);
- zum Polizeiobererrat die Polizeiräte (BaL) Bernd Braun, Gerald Müller (beide 1. 7. 97);

in den Ruhestand getreten:

- Leitender Kriminaldirektor (BaL) Bernd Seidel (30. 6. 97);

entlassen:

- Kriminaldirektor (BaL) Jens Petersen (31. 12. 96);

beim Polizeipräsidium Gießen

ernannt:

- zum Polizeiobererrat Polizeirat (BaL) Konrad Stelzenbach (1. 7. 97);

beim Polizeipräsidium Kassel

ernannt:

- zum Kriminaloberrat Kriminalrat (BaL) Gerald Hoffmann (1. 7. 97).

Wiesbaden, 17. Oktober 1997

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
III A 43 — 8 b 7

**beim Polizeipräsidium Offenbach am Main**

ernannt:

zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Walter Friedrich, Wolfgang Nietzschmann, Erwin Schäfer, Heinz Wolk (sämtlich 1. 7. 97), Theo Lipps (18. 9. 97); zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Günter Michel (1. 7. 97);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Helmut Gentil, Armin Heindel, Peter Jablanofsky, Bernhard Jäger, Franz Kirchner, Michael Köllisch, Helmut Kuhn, Karsten Nöll, Erich Ochsenreither, Roland Prosiegel, Horst-Detlev Schulz, Kurt Siehl (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Armin Endres, Gerhard Endrich, Reinhold Friedrich, Jürgen Höfer, Werner Kerpen, Oliver Kreiling, Günter Stolbinger (sämtlich 1. 7. 97);

zu/zur **Polizeioberkommissaren/-in** die Polizeikommissare/-in (BaL) Jürgen Alexander, Wolfgang Bommer, Uwe Bußer, Michael Charwat, Thomas-Adolf Eck, Fred Gellner, Thorsten Gerndt, Hans Herbert Hofmann, Heinz Klahold, Peter Lesch, Giovanni Li Fonti, Klaus Meyners, Detlef Renker, Andreas Sattler, Markus Steiner, Manuela Tech, Michael Tippmann (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Kriminaloberkommissaren/-innen** die Kriminalkommissare/-innen (BaL) Thomas Antl, Petra Bappert, Ilona Kärtner, Karsten Krause, Suse Mohr (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Gregor Friedl, Holger Singer (beide 1. 7. 97);

zu **Kriminalhauptmeistern/-innen** die Kriminalobermeister/-innen (BaL) Oliver Hahn, Mathias Köhler, Silvia Michel, Franz Paul, Ralf Pötzel, Carsten Schmidt, Hans-Dieter Schreyer, Kirsten Wessel, Klaus Wiegand (sämtlich 1. 7. 97);

zu/zur **Polizeiobermeisterin** die Polizeimeister/-in (BaL) Andreas Gaebke, Michael Geiß, Linda Müller (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Polizeiobermeistern/-innen** die Polizeimeister/-innen (BaP) Christian Bahn, Marco Bieber, Marco Böhm, Timo Erb, Thorsten Günter, Sabine Hildebrand, Dorte Hoffmeister, Christian Klinger, Christian Lomb, Sabine Maier, Thorsten Masutat, Alexandra Milzetti, Bianca Müller, Matthias-Dirk Obaron, Andreas Randel, Sandra Röder, Alexandra Šackewitz, Pia Winkenstern, Sabine Zink (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Polizeimeistern/innen** die Polizeimeister/-innen z. A. (BaP) Lars Alders, Gabi Becker, Gunnar Ehlig, Roger Henning, Sylvia Hinkel, Nadja Kessler, Michaela Knott (sämtlich 1. 9. 97), Sven Heilmann (2. 9. 97), Andreas Fischer, Ulrike Ruppert (beide 3. 9. 97), Thorsten Ott (18. 9. 97);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

die **Polizeihauptmeister** (BaL) Klaus Bartwicki, Karl-Heinz Böhm, Ernst Feistl, Wolfgang Grote, Stephan Henkel, Berthold Hiemenz, Helmut Jungmann, Hans-Günter Krauß, Raimund Kurth, Harry Müller, Horst Müller, Gerhard Reichenauer, Gerhard Reichhardt, Martin Rosenstengel, Alexander Schad, Hermann Schade, Hartmut Schmitt, Ingo Schwerdt, Heinz-Dieter Seib-Haller, Andreas Zeisler (sämtlich 1. 7. 97);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

**Polizeihauptmeister** (BaP) Uwe Namyst (19. 6. 97), die **Polizeiobermeister/-innen** (BaP) Stefan Müller (24. 3. 97), Annette Tschunt (21. 4. 97), Guido Weinhonig (27. 4. 97), Markus Grundler (23. 5. 97), Peter Auth (30. 5. 97), Linda Müller (2. 6. 97), Sandra Paraskevopoulos (23. 6. 97), Stefanie Ellhof (5. 7. 97), Daniela Jung (11. 7. 97), Marcus Leger (27. 7. 97), Guido Hüttenhuis op Bevers (22. 8. 97), Frank Stallmann (1. 9. 97), Dorte Hoffmeister (3. 10. 97);

wiedereingestellt:

**Polizeiobermeister** (BaP) Markus Linke (1. 10. 97);

in den Ruhestand getreten:

die **Ersten Polizeihauptkommissare** Helmut Götz (30. 4. 97), Karlheinz Passek (31. 5. 97), Norbert Seel (31. 7. 97), die **Polizeioberkommissare** Hans Stüwe (31. 7. 97), Heinz Ochsenreiter (30. 9. 97), **Kriminalhauptkommissar** Günter Müller (31. 7. 97), **Kriminaloberkommissar** Manfred Junker (31. 8. 97);

in den Ruhestand versetzt:

die **Polizeioberkommissare** Klaus Krentel (31. 3. 97), Kurt Zimmer (30. 4. 97), Norbert Weddig (31. 7. 97), Hans Weixelgartner

(31. 8. 97), **Polizeihauptmeister** Toni Müller (17. 6. 97), **Erster Kriminalhauptkommissar** Robert Stumpf (30. 11. 96);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

**Polizeiobermeister** Markus Linke (30. 9. 97).

Offenbach am Main, 14. Oktober 1997

**Polizeipräsidium Offenbach am Main**  
V 31 — 8 b

StAnz. 44/1997 S. 3339

**G. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst**

bei der Justus-Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zu **Universitätsprofessoren** (BaL) Prof. Dr. Sven Schubert (3. 7. 97), Prof. Dr. Klaus Doll (22. 8. 97);

zu **Wissenschaftlichen Assistenten** (BaZ) Dr. Michael Korell (1. 7. 97), Dr. Martin Theo Bohl (1. 9. 97);

zum **Akademischen Direktor** Akademischer Oberrat (BaL) Prof. apl. Dr. Rupert Schmidt (1. 7. 97);

zu **Bibliotheksoberräten** die Bibliotheksräte (BaL) Dr. Peter Reuter, Dr. Ulrich Heidt (beide 1. 7. 97);

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr. Erwin Röcker, Dr. Werner Wallbott, Dr. Ulrich Laub (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Oberstudienräten im Hochschuldienst** (BaL) die Studienräte im Hochschuldienst Dr. Martin Wachtel, Dr. Rüdiger Vogt (beide 26. 9. 97);

zum **Akademischen Rat** (BaL) die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Tillmann Rünenapf (3. 9. 97), Dr. Gerd Steinmüller (12. 9. 97);

zur **Akademischen Rätin z. A.** (BaP) Dr. Kerstin Herfen (1. 7. 97);

zum **Oberamtsrat** (BaL) **Amtsrat** (BaL) Hans Drommershausen (1. 7. 97);

zum **Oberinspektor** (BaL) **Inspektor** (BaL) Jörg Wagner (7. 7. 97);

zum **Oberamtsmeister** (BaL) **Amtsmeister** (BaL) Kunibert Schick (1. 7. 97);

zur **Assistentenwärterin** (BaW) Bewerberin Nicole Braungart (1. 9. 97);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 4 BBesG

**Universitätsprofessor** Dr. Ansgar Nünning (1. 9. 97);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

**Inspektorin** (BaP) Ellen Krämer (21. 9. 97);

versetzt:

von der Regierung von Mittelfranken **Studienrätin** (BaL) Dr. Klaudia Schultheis (1. 9. 97);

an die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg **Leitender Bibliotheksdirektor** Dr. Heiner Schnell (1. 9. 97);

in den Ruhestand getreten:

**Universitätsprofessoren** Dr. Bertram Schnorr, Dr. Horst Loeb (beide 30. 9. 97);

in den Ruhestand versetzt:

**Universitätsprofessor** Dr. Jürgen Wendeler, **Studienrat** Dr. Helmut Winter (beide 30. 9. 97);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

**Universitätsprofessoren** Dr. Karl-Heinz Berck, Dr. Hans-Georg Blobel, Dr. Peter Cramer, Dr. Wolfhart Seidel, Dr. Horst Seuster, Dr. Alfred Söllner (sämtlich 30. 9. 97), **Hochschuldirektor** Dr. Olaf-Axel Burow (23. 6. 97), **Oberassistent** Dr. Hector Eduardo Roman (30. 9. 97), **Wissenschaftlicher Assistent** Dr. Dietmar Ferger (1. 9. 97).

Gießen, 16. Oktober 1997

**Der Präsident der**  
**Justus-Liebig-Universität Gießen**  
C 2.1.2



## bei der Philipps-Universität Marburg

## ernannt:

zu/zur **Universitätsprofessoren/in (BaL)** Dr. Helmut Bertalanffy (16. 7. 97), Dr. Michael Kirk (28. 7. 97), Dr. Laurenz Lütteken (8. 8. 97), Dr. Doris Feldmann (1. 9. 97), Dr. Stephan Schmidt (17. 9. 97), Dr. Hans Peter Schlickewei (19. 9. 97), Dr. Maike Petersen, Dr. Heike Schnoor (beide 2. 10. 97), Dr. Ingo Herklotz (10. 10. 97);

zu **Hochschuldozenten/innen (BaZ)** Dr. Martin Katschinsky (27. 8. 97), Dr. Andreas Greiner (29. 8. 97), Dr. Erika Kothe (1. 10. 97);

zu **Wissenschaftlichen Assistenten/innen (BaZ)** Dr. Ulrich Stoll (16. 7. 97), Dr. Birgit Alber, Dr. Karl Adolf Lenz, Dr. Barbara Welzel (sämtlich 1. 8. 97), Dr. Jürgen Kunz (24. 8. 97), Dr. Klaus Harer (1. 9. 97), Dr. Martin Schlitzer (13. 9. 97), Dr. Anette Ramaswamy (21. 9. 97), Dr. Hans-Joachim Wagner (29. 9. 97), Dr. Götz Quirin Keydana, Dr. Uwe Kühneweg, Dr. Olaf Schönert (sämtlich 1. 10. 97), Dr. Hans-Ulrich Wiemer (12. 10. 97), Dr. Reinhard Fischer (15. 10. 97);

zu **Akademischen Oberrätinnen** die Akademischen Rätinnen (BaL) Dr. Johanna Knappe (11. 7. 97), Dr. Renate Grebing (25. 7. 97);

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr. Jürgen Adamkiewicz (8. 7. 97), Dr. Hans Ahsbahr (10. 7. 97), Dr. Günter Kauffmann (11. 7. 97), Dr. Jörg Butenuth, Prof. Dr. Helmut Rager (beide 22. 7. 97), Dr. Klaus Harms (25. 7. 97), Dr. Siegfried Weitz (29. 7. 97), Dr. Andreas Bimmer (1. 8. 97);

zur **Oberstudienrätin im Hochschuldienst** Studienrätin im Hochschuldienst (BaL) Dr. Christa Heilmann (25. 7. 97);

zur **Amtsärztin** Amtsfrau (BaL) Gertraud Kohl (31. 7. 97);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektorenanwärter Gerd Herrmann, Frank Winkler (beide 1. 10. 97);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Werner Schäfer (15. 7. 97);

## in den Ruhestand getreten:

Universitätsprofessoren Dr. Erhard Gerstenberger, Dr. Paul Patzelt, Akademischer Oberrat Dr. Helmut Schreiber (sämtlich 30. 9. 97);

## in den Ruhestand versetzt:

der Obersekretär Konrad Merkel (31. 8. 97), die Universitätsprofessoren Dr. Reinhard Kutzer, Dr. Heinz-Werner Waßmuth, Akademischer Direktor Wolfgang Elsner (sämtlich 30. 9. 97);

## aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Wissenschaftliche Assistentin Dr. Susanne Klaus (18. 6. 97), der Wissenschaftliche Assistent Dr. Isaak Effendy (28. 6. 97), die Universitätsprofessorin Dr. Beate Hertz-Dahlmann, der Wissenschaftliche Assistent Dr. Hans Sprenger (beide 31. 8. 97), der Wissenschaftliche Assistent Dr. Jürgen Uhlich, die Universitätsprofessoren Dr. Otto Jänicke, Dr. Hans Günter Krüßelberg (sämtlich 30. 9. 97);

## verstorben:

Amtsfrau Beatrix Elsner (4. 9. 97).

Marburg, 30. Juni 1997

**Der Präsident der  
Philipps-Universität Marburg  
PA III b**

St.Anz. 44/1997 S. 3340

1172

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Silberbachtal bei Schloßborn“ vom 15. Oktober 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

## § 1

(1) Die südöstlich von Schloßborn im Silberbachtal gelegenen Waldwiesen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Silberbachtal bei Schloßborn“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 6, 9 und 12 der Gemarkung Schloßborn, Gemeinde Glashütten, Hochtaunuskreis. Es hat eine Größe von ca. 37 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die extensiv genutzten, artreichen Wiesengesellschaften, insbesondere die feuchten Binsenwiesen und die Feuchtröhren des Silberbachtals sowie auch den Silberbach mit seinem uferbegleitenden Gehölzsaum im Naturraum Feldberg-Taunuskamm als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu sichern und in Teilbereichen zu entwickeln. Dieses Schutz- und Entwicklungsziel soll erreicht werden durch Maßnahmen zur Offenhaltung der Wiesenzüge, dem teilweise Zurückdrängen von Sukzessionsstadien in den

Wiesenzügen, in Teilbereichen durch die Entfernung nicht standortgerechter Bestockung oder durch Zulassen einer natürlichen Sukzession.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der befestigten Wege zu fahren;

10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
16. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Wiesen vor dem 8. Juni zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
21. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Vorschrift zulässigen Nutzungen;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14, 16 bis 18 genannten Einschränkungen;
3. die Beweidung mit Rindern, Schafen oder Schafen und Ziegen ohne Zufütterung ab dem 1. Juni bis 31. Oktober;
4. die Nachbeweidung mit Ponies ohne Zufütterung nach dem ersten Schnitt bis zum 31. Oktober;

5. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Waldgesellschaften der Hainsimsen-Buchenhäuser, der bodensauren Eichenmischwälder, der Eichen-Hainbuchenwälder, der Eschen-Erlen-Wälder und der Erlenbruchwälder unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen durch

folgende forstliche Maßnahmen im Wald:

- a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
- b) Maßnahmen zur Freistellung alter Einzelbäume in der Altersklasse der starken Baumhölzer (Brusthöhendurchmesser größer als 50 cm),
- c) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen,
- d) Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände durch einzelstammweise Entnahme mit der Maßgabe, vorhandenes Totholz im Bestand zu belassen,
- e) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen auf maximal 90% des Holzvorrates;
- f) erforderliche Forstschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpfleglicher Weise in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar durchzuführen;

6. Maßnahmen zur Beseitigung der Fichtenquerriegel in den Wiesentälern und Umwandlung der Flächen in Wiese oder Brache einschließlich Stockrodung in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
7. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
8. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
9. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November; jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
10. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;

11. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
12. die Ausübung der Angelfischerei und der Elektrofischerei ohne Fütterung in der Zeit vom 8. Juni bis Ende Februar;
13. die Durchführung von Besatzmaßnahmen im Rahmen der fischereilichen Nutzungen zur Stützung der Biozönose mit autochthonem Material entsprechend eines amtlich aufgestellten Hegeplans;
14. folgende teichwirtschaftliche Maßnahmen:
  - a) die Ausübung der Angel- und Elektrofischerei zur Erhaltung und Steuerung eines der natürlichen Artenzusammensetzung entsprechenden Fischbestandes;
  - b) das kurzzeitige Ablassen der Teiche zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober mit sofortiger Wiederbespannung in einem drei- bis fünfjährigen alternierenden Turnus;
15. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd in der Zeit vom 16. Mai bis Ende März;
16. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 18 genannten Einschränkungen einschließlich Kopfdüngung und Wässern im Bereich der Kronentraufe während der Anwuchsphase in den ersten fünf Jahren;
17. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung;
18. die Beseitigung der ungenehmigten baulichen Anlagen;
19. die weitere Nutzung der Bienenstände in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf Flur 12, Flurstück 81;
20. die Lagerung von Schnittgut der genutzten Grundstücke auf denselben zum Zwecke der Kompostierung;
21. die ganzjährige Nutzung der im Wasserbuch eingetragenen Rechte der Obermühle einschließlich der Unterhaltungsarbeiten am Mühlgraben in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar.

## § 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 17 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

## § 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 21 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

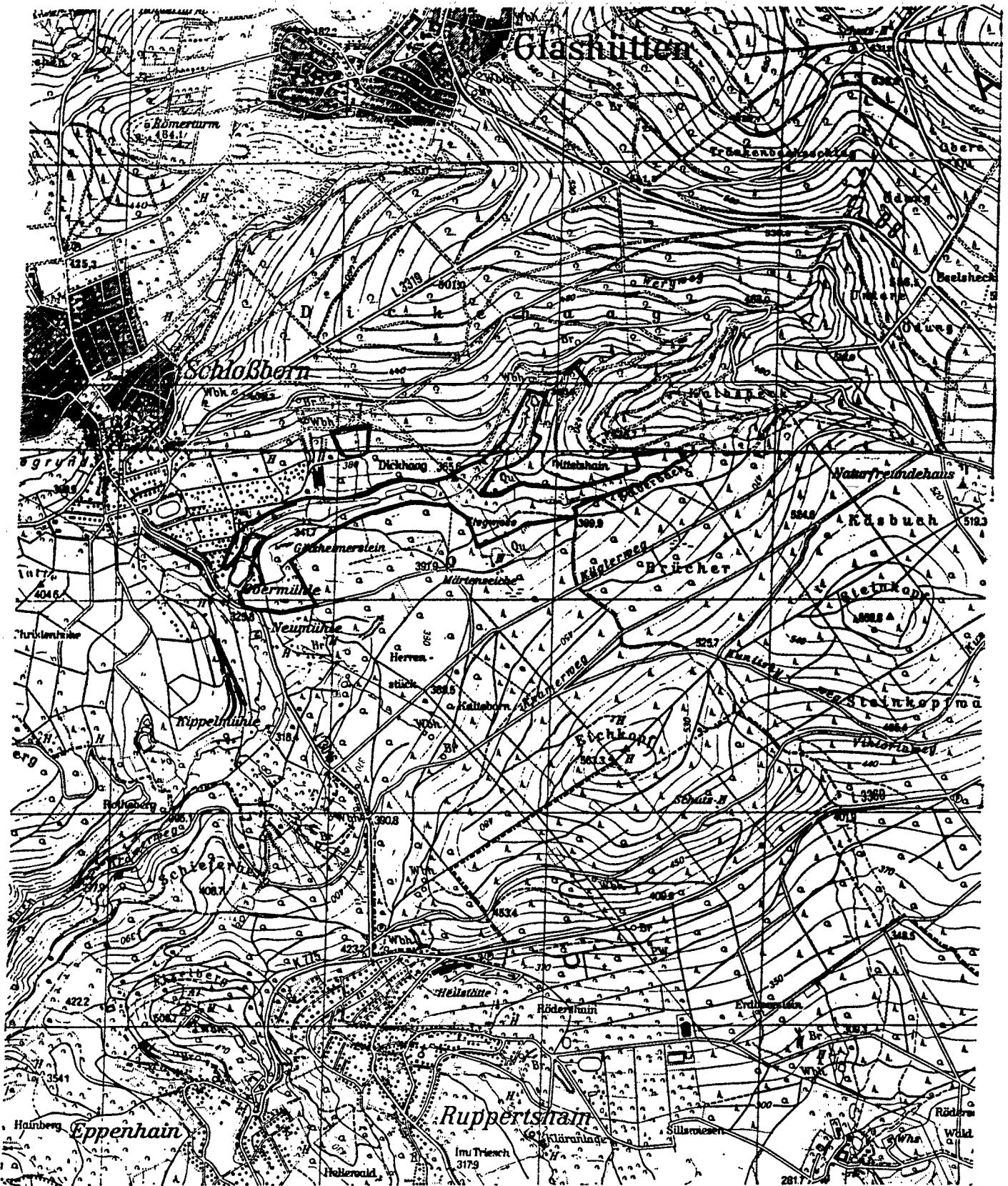
## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 15. Oktober 1997

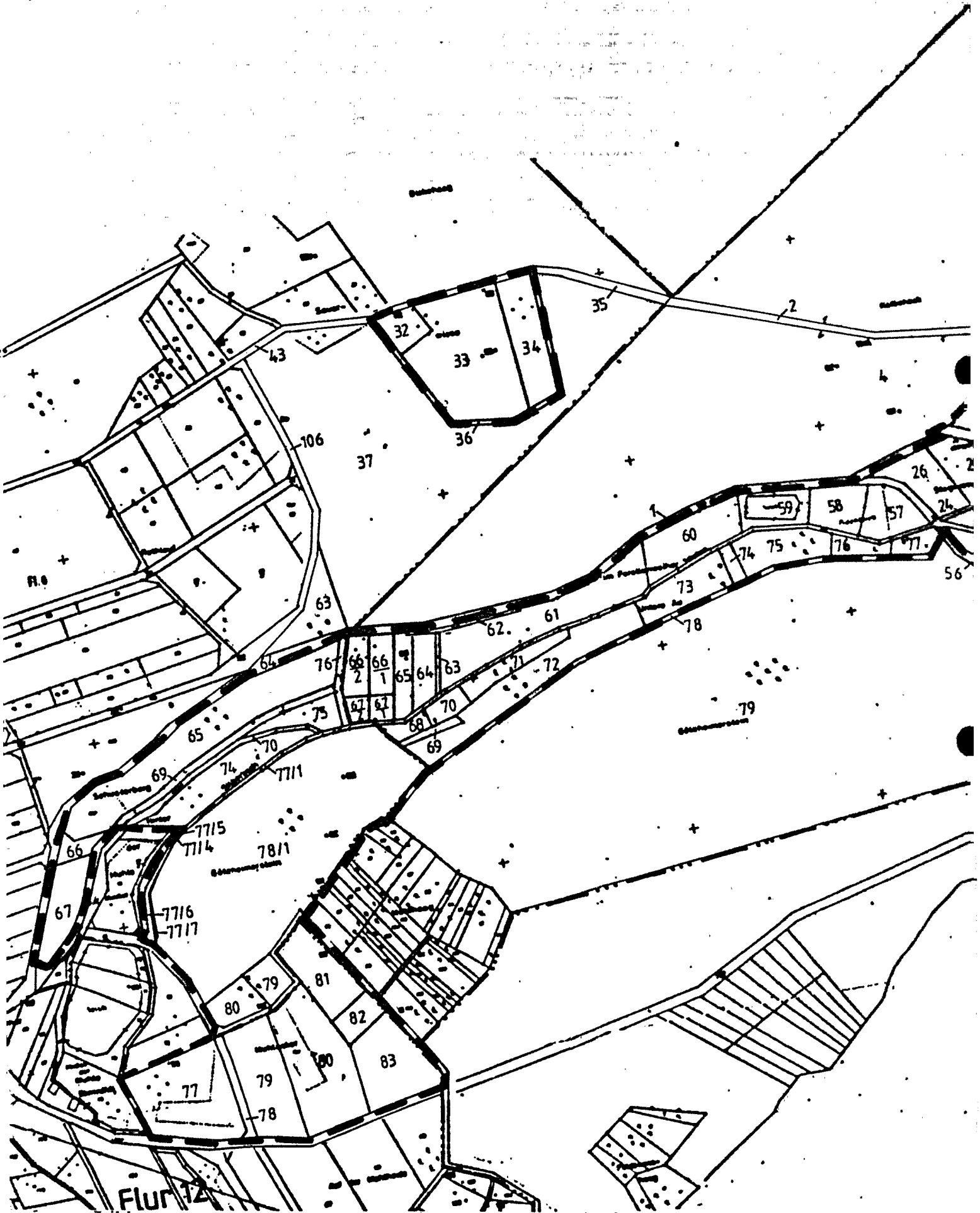
Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident

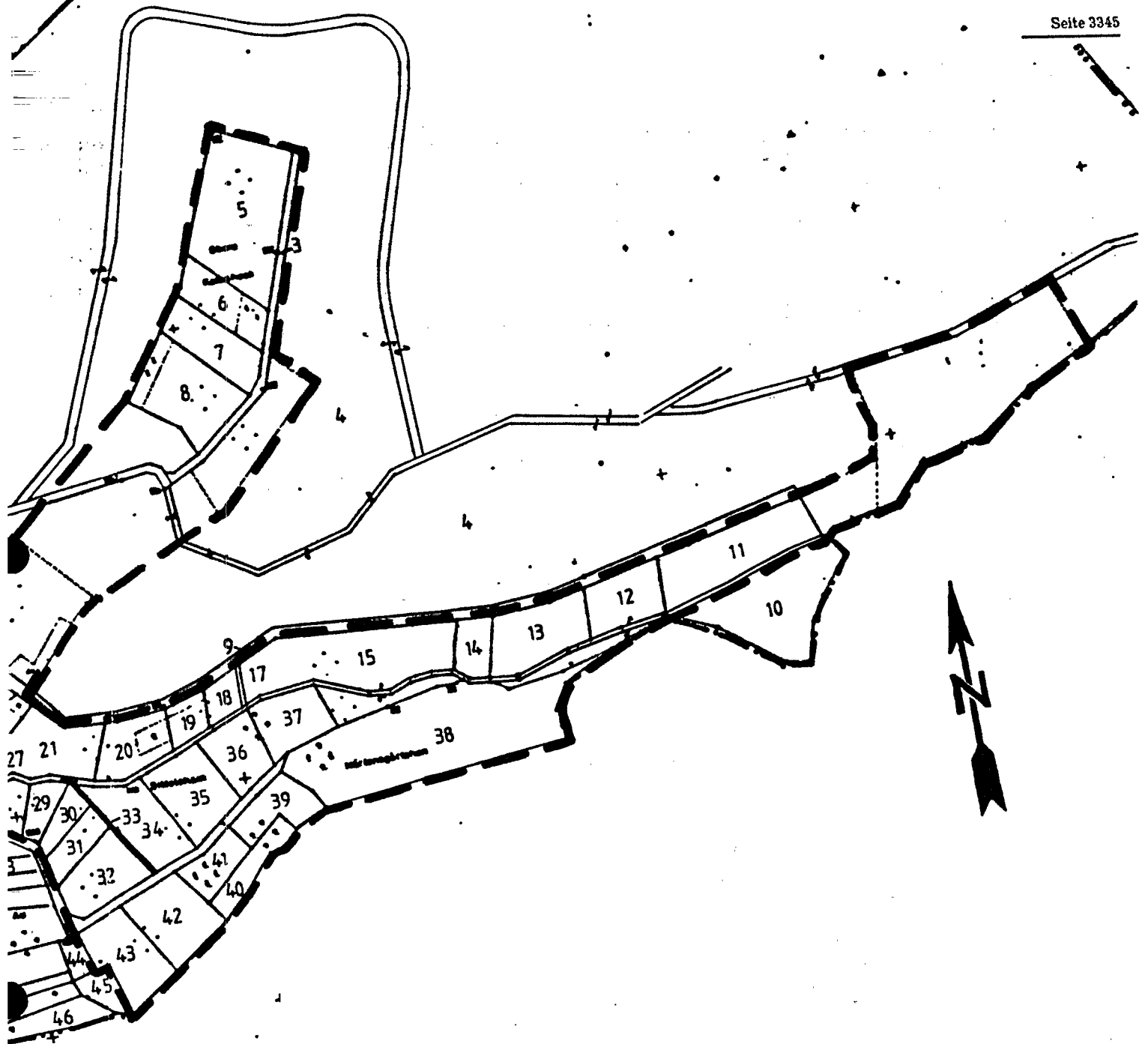
StAnz. 44/1997 S. 3341



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,  
Blätter 5716, 5816,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Silberbachtal bei Schloßborn“





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Silverbachtal bei Schloßborn“  
vom 15. Oktober 1997

Regierungspräsidium Darmstadt  
Darmstadt, 15. Oktober 1997  
gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Hochtaunuskreis  
Gemeinde: Glashütten  
Gemarkung: Schloßborn  
Flur: 6, 9 und 12

1173

## Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Rüsselsheim, Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau, zu Bannwald vom 27. Mai 1997

Aufgrund von § 22 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

### I. Geltungsbereich

- Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Rüsselsheim, Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau, werden als Bannwald ausgewiesen, weil sie wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich sind.
- Der Bannwald besteht aus folgenden Grundstücken:

#### Gemarkung Rüsselsheim

#### Stadtwald Rüsselsheim

Abteilung	Flächengröße
33 A	1,6539 ha
33 B	0,8508 ha
34	4,5781 ha
35	0,0176 ha
35 A	6,8415 ha
35 B	1,7870 ha
36	2,8057 ha
37	3,8761 ha
38	3,7531 ha
39 a	0,7114 ha
39 A	4,8806 ha
40	5,9902 ha
45	0,3136 ha
45 a	0,6993 ha
45 A	11,8040 ha
46	7,5464 ha
47	0,0669 ha
47 a	0,0778 ha
47 A tlw.	6,8655 ha
48	0,1408 ha
48 a	0,0471 ha
48 A	2,0876 ha

Die Gesamtfläche des Bannwaldes beträgt 67,3950 ha. Sie steht im Eigentum der Stadt Rüsselsheim.

- Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Violett eingetragen.
- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.

### II. Zweck der Erklärung zu Bannwald

Die Waldflächen des „Stadtwaldes Rüsselsheim“ wurden in den vergangenen Jahrzehnten für den Bau von Verkehrswegen so stark in Anspruch genommen, daß weitere Waldverluste vor dem Hintergrund der Bedeutung dieser Waldflächen für das Allgemeinwohl nicht mehr hingenommen werden können.

Das ehemals geschlossene Waldgebiet wurde besonders durch den Bau der Bundesautobahn A 67 und die Errichtung der Anschlußstelle „Rüsselsheim Ost“ beeinträchtigt.

Durch ihre Lage inmitten des Ballungsraumes Rhein-Main erfüllen die Waldflächen eine Vielzahl wichtiger Waldfunktionen:

#### Sicht- und Lärmschutzfunktion:

Die Waldflächen liegen in einem durch außerordentlich stark frequentierte Verkehrsstrassen belasteten Bereich (B 486, A 67). Der Wald stellt hier einen nicht ersetzbaren Sicht- und Lärmschutz für die angrenzenden Siedlungs- und Erholungsflächen dar.

#### Klimaschutzfunktion:

Bedingt durch ihre flächenmäßige Ausdehnung kommt den Waldflächen eine große Bedeutung für den Klimaschutz zu.

Die ausgleichende Wirkung der Waldflächen auf jahres- und tageszeitliche Temperaturschwankungen ist besonders für die Städte Raunheim und Rüsselsheim unverzichtbar.

#### Luftreinigung:

Die horizontal und vertikal reich gegliederten Waldbestände filtern die durch Verkehr und Industrie mit Schadstoffen belastete Luft und dienen als Frischluftreservoir für die gesamte Umgebung.

#### Wasserschutzfunktion:

Durch die Reinigung und Speicherung des Niederschlagswassers leisten die Waldflächen in der durch Trinkwasserknappheit geprägten Region einen wichtigen Beitrag zur Bereitstellung und Sicherung eines qualitativ hochwertigen Trinkwasserdargebots.

#### Bodenschutzfunktion:

Im Bereich des „Stadtwaldes Rüsselsheim“ liegende Dünenbereiche werden durch die Waldbestockung vor Bodenerosion durch Wind geschützt.

#### Biotop- und Artenschutz:

Ein erheblicher Teil der Waldbestände zeichnet sich durch relative Naturnähe aus. Vielfach sind Mischbestände mit Überhältern aus dem Vorbestand anzutreffen. Diese sind insbesondere für den Vogelschutz als sehr wertvoll einzustufen.

#### Erholungsfunktion:

Die Waldflächen sind aufgrund ihrer zentralen Lage Teil eines unverzichtbaren Schwerpunktgebietes für die Feierabend- und Wochenenderholung der in der Region lebenden Bevölkerung.

### III. Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Forstgesetzes ist die Rodung und Umwandlung von Bannwald in eine andere Nutzungsart verboten.
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Bannwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

### IV. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
  - des Trägers der Regionalplanung,
  - des Waldbesitzers,
  - der unteren Naturschutzbehörde,
  - des Bezirksforstausschusses
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 27. Mai 1997

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 44/1997 S. 3346



Übersichtskarte  
 Anlage zur Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung  
 Rüsselsheim, Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau, zu  
 Bannwald;  
 Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hessischen Lan-  
 desanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Wald-  
 ökologie auf der Grundlage der Top. Karte,  
 Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5916, 6016;  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 009



1174

**Vorhaben der Firma Schramm Lacke GmbH, Offenbach am Main**

Die Firma Schramm Lacke GmbH, Kettelerstraße 100, 63075 Offenbach am Main, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Anlage zur Herstellung organischer Chemikalien gestellt. Es sollen 50 t/a Benzpinakolsilylether hergestellt werden. Die Anlage befindet sich in 63075 Offenbach am Main, Gemarkung Bürgel, Flur 7, Flurstück 253.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) in Verbindung mit Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erneut öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 10. November 1997 bis 9. Dezember 1997 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und im Rathaus der Stadt Offenbach am Main, Raum für öffentliche Bekanntmachungen (Erdgeschoß/Telefonzentrale), Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 10. November 1997 bis 23. Dezember 1997 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Namen und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 10. November 1997 bis 23. Dezember 1997 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 28. Januar 1998 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr im Rathaus der Stadt Offenbach am Main, Saal 1 (Obergeschoß), Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 15. Oktober 1997

Regierungspräsidium Darmstadt  
IV/Da 44.4 — 53 e 621 — Schramm 4  
StAnz. 44/1997 S. 3348

1175

**2. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen**

Am Freitag, dem 14. November 1997, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus „Römer“ der Stadt Frankfurt am Main die 2. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen statt. Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Bericht der oberen Landesplanungsbehörde
2. Entwurf des Landesentwicklungsplans „Hessen 2000“  
— Drucks. Nr. V 1, bereits verteilt —
3. Entwurf der Geschäftsordnung der Regionalversammlung Südhessen  
— Drucks. Nr. V/14.2 —
4. Verschiedenes

Darmstadt, 16. Oktober 1997

Regierungspräsidium Darmstadt  
VII 51 — 93 b 10/01  
StAnz. 44/1997 S. 3348

1176

GIESSEN

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 8. Oktober 1997**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Weilmünster in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Martinmarktes am 9. November 1997 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

## § 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze:

Marktplatz, Mühlweg inkl. HL-Parkplatz, Kreuzgasse (Marktplatz bis Alte Gasse), Hauptstraße (Marktplatz bis Aulenhäuser Straße), Färbergasse, Schaungasse, Am Bleidenbach (Penny-Markt bis Rathaus), Rathausplatz, Weilstraße (Haus-Nr. 45 bis 126), Möttauer Straße und Dietenhäuser Straße (Weilstraße bis Einmündung Adamsbacher Straße).

## § 3

Diese Verordnung tritt am 9. November 1997 in Kraft.

Gießen, 8. Oktober 1997

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Bäumer  
Regierungspräsident  
StAnz. 44/1997 S. 3348

1177

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. Oktober 1997**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Elz in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Christkindmarktes am 30. November 1997 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

## § 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die gesamte Gemeinde, Ortsteil Elz, außer dem Gewerbegebiet, dem Neubaugebiet, Fleckenberg und dem Ortsteil Malmeneich.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 30. November 1997 in Kraft.

Gießen, 16. Oktober 1997

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Bäumer  
Regierungspräsident  
StAnz. 44/1997 S. 3348

1178

KASSEL

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiefforst bei Herleshausen“ vom 13. Oktober 1997**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775),



wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**Art. 1**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kieforst bei Herleshausen“ vom 20. März 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Naturschutzgebiet ‚Kieforst bei Herleshausen‘ liegt in der Gemarkung Herleshausen der Gemeinde Herleshausen im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 28 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.“

2. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 13. Oktober 1997

Regierungspräsidium Kassel  
Obere Naturschutzbehörde  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

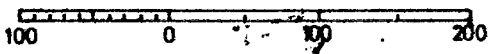
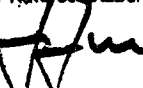
St.Anz. 44/1997 S. 3348



Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4927, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kieforst bei Herleshausen“

 Waldflächen mit Nutzungsverbot

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet		<b>Kielforst bei Herleshausen</b> (E 39)	
als Anlage <b>2</b>		Stand:	
<b>Abgrenzungskarte</b>			
Landkreis	Werra-Meißner		
Gemeinde	Herleshausen		
Bemerkung	Herleshausen		
Flur	4, 5		
Forstamt	Reichensachsen		
Top. Karte Nr. <b>4927</b>			Maßstab <b>1:5000</b>
Kassel, <b>13.10.1997</b>		Regierungspräsidium Kassel -Obere Naturschutzbehörde-	
 (Wilgen) Regierungspräsident			

Auf dem Hasenacker



Fl. 5

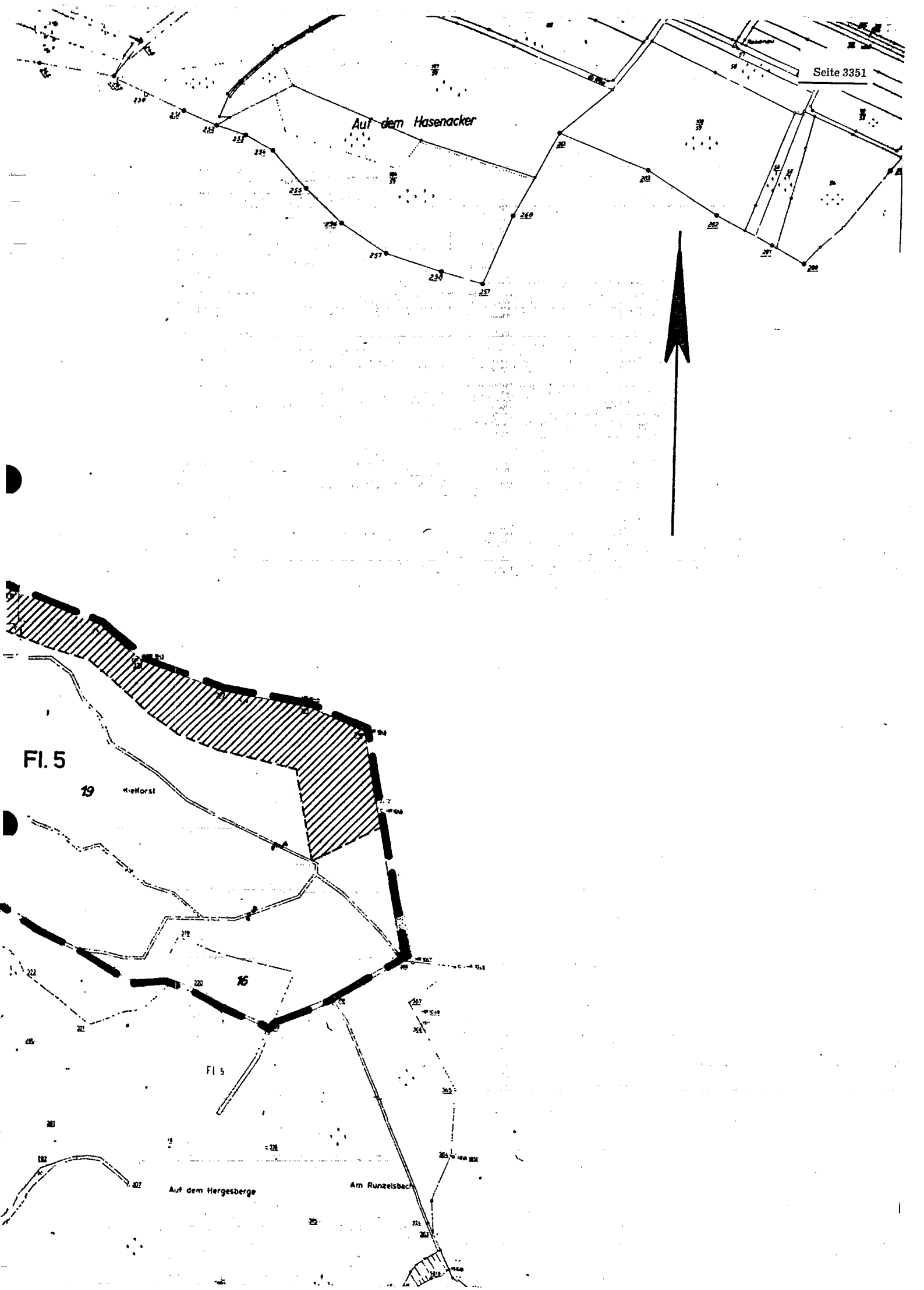
19 Kleeforst

16

Fl. 5

Auf dem Hergesberge

Am Runzelbach



## BUCHBESPRECHUNGEN

**Artenschutzrecht und einschlägige Vorschriften des Jagd-, Tierschutz- und Pflanzenschutzrechts.** Begründet von Wolfgang Weitzel unter dem Titel „Bedrohte Tiere und Pflanzen — Recht des Artenschutzes“, fortgef. von Klaus-Ulrich Battfeld, fortgef. von Dr. jur. Gerhard Emonds (Hrsg.) unter Mitwirkung von Assessor Stephan Emonds. Loseblattsammlung; 20. Erg. Liefg. der 2. Aufl., 386 S., Sonderpreis 124,— DM; Gesamtwerk, 2 PVC-Ordn., DIN A5, 1664 S., 148,— DM. Verlag C. F. Müller (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-8114-4170-1

Mit der 20. Lieferung wird die von Wolfgang Weitzel begründete und Klaus-Ulrich Battfeld zu einem komplexen Nachschlagewerk für den internationalen und nationalen Artenschutz ausgearbeitete Vorschriftenammlung von Herrn Ministerialrat Dr. Gerhard Emonds, Leiter des Artenschutzreferates beim Bundesumweltministerium, fortgeführt.

Der neue Herausgeber beabsichtigt, die Textsammlung so zu erweitern, daß alle artenschutzrechtlich relevanten Vorschriften auf nationaler, gemeinschaftsrechtlicher und internationaler Ebene enthalten sind, wobei an der Grundstruktur der Sammlung festgehalten werden soll.

Die 20. Lieferung bringt die gemeinschaftsrechtlichen und bundesrechtlichen Artenschutzvorschriften auf den neuesten Stand. Von einschneidender Bedeutung für die Überwachung des internationalen Handels mit geschützten Arten sind die am 1. Juni 1997 in Kraft getretenen EG-Verordnungen Nr. 338/97 und 939/97 (Durchführungsverordnung). Sie lösen die EG-Verordnungen Nrn. 3626/82 und 3418/83 ab, führen unter anderem komplett neue Anhänge (A bis D) ein, erweitern die Ein- und Ausfuhrbestimmungen und regeln die Vermarktung der dort aufgeführten Arten für die Mitgliedsstaaten abschließend. Aufgenommen werden auch sich daraus ergebende Änderungen des Bundesartenschutzgesetzes und der Bundesartenschutzverordnung, deren Anlagen werden komplett ausgetauscht.

Weiterhin enthält die Lieferung unter anderem die EG-Verordnungen über Walerzeugnisse, Elfenbein und Tellerreisen sowie die Jungbrobberichtlinien.

In der 21. Lieferung sollen dann die internationalen Artenschutzvorschriften und in der 22. die tier- und pflanzenschutzrechtlichen Sachgebiete ergänzt werden. In der 23. Lieferung wird schließlich das Jagdrecht des Bundes und der Länder aufgenommen.

Anfang 1998 liegt dann ein umfassendes und für alle mit dem komplexen internationalen und nationalen Artenschutzrecht befaßten Institutionen sehr nützliches Nachschlagewerk vor.

Werner Weitzel (Leiter des Dezernates für internationalen und nationalen Artenschutz, Fischerei beim Regierungspräsidium Darmstadt)

Forstoberrat Werner Weitzel

**Neue Datenblätter zum Gefahrguttransport GGVS/ADR.** Hrsg. Gregor Oberreuter. Nachschlagewerk, 4 Bände, DIN A5, ca. 4700 S., elektronisches Nachschlagewerk auf CD-ROM, 298,— DM, Kennziffer 1120, Systemvoraussetzungen IBM kompatibler PC, inkl. 6 MB freie Festplattenkapazität, Windows ab 3.1 und CD-ROM-Laufwerk. WEKA Fachverlag für technische Führungskräfte GmbH, Postfach 10 26 23, 86016 Augsburg. ISBN 3-8111-4412-X

Das überaus umfangreiche Werk besteht aus vier Bänden, wobei der Band drei und vier Datenblätter zu gefährlichen Gütern beinhaltet. Band eins ist untergliedert in die Inhalts- und Sachwortverzeichnisse. Im dritten Kapitel werden aktuelle Hinweise auf gefahrgutrelevante Themen gegeben. Die restlichen Kapitel vier bis sechs beinhalten das Gesetzewerk Gefahrgut-Gesetz, die Kosten- und Kontrollverordnung, die GGVS mit den Anlagebänden A und B.

Der zweite Band enthält alle technischen und nichttechnischen Richtlinien sowie die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung mit Anlage und das internationale Gegenstück zur GGAV, die ADR-Ausnahmeverordnung.

Im Kapitel zehn werden verwandte Rechtsgebiete dargestellt, die mit den Auszügen der Verordnung brennbare Flüssigkeiten sowie dem Gefahrstoff- und Abfallrecht ein überaus inhaltsreiches Hilfsmittel eines jeden Gefahrgutbeauftragten, aber auch für jeden Sachbearbeiter, ist. Ergänzt werden die vorgenannten Gesetze durch die wichtigsten technischen Regeln. Auszüge aus dem Gerätesicherheits- und Wasserhaushaltsgesetz runden das Kapitel zehn ab.

Im Kapitel 11 werden die einschlägigen Gerichtsurteile gesammelt und dienen damit der Vertiefung der Materie im Hinblick auf die rechtssichere Auslegung der Vorschriften.

Etwas Besonderes und für den Praktiker von unschätzbarem Wert bietet der erste Hauptabschnitt. Unter dem Titel „Aus der Praxis“ werden schwierige Fragestellungen und Probleme erläutert.

Alle Verordnungen und Hinweise zu der Gefahrgutbeauftragtenverordnung befinden sich im Kapitel 13.

Vervollständigt wird das komplexe Praxishandbuch durch das 14. Kapitel mit den EU-Regelungen.

Hier werden alle Vorgaben der europäischen Gemeinschaft erläutert und zusammengefaßt dargestellt. Das Buch beschränkt sich aber nicht nur auf den Bereich des Transportes gefährlicher Güter, sondern gibt auch die angrenzenden Vorschriften, wie EG-Gefahrstoff-Richtlinien u. a. wieder.

In den Stoffdatenblättern, die sich im Band drei und vier befinden, sind alle wichtigen Informationen zusammengetragen, die beim Transport oder der Lagerung relevant sind. So sind neben der Klassifizierung die Kennzeichnungen, Verpackungsarten sowie die Vorschriften für Tankfahrzeuge in übersichtlicher Darstellung aufgeführt.

In der beiliegenden CD sind der komplette Vorschriftentext von GGVS und ADR mit Rahmenverordnung und Anlagebänden hinterlegt.

Eine einfache Menueoberfläche mit Such- und Recherchefunktion läßt auch dem PC-Laien alle Möglichkeiten, per Mausclick durch die Querverweisungen des Gesetzes zu springen.

Zusammenfassend kann der Anspruch eines kompletten Nachschlagewerkes bestätigt werden. Polizeihauptkommissar Ralf Hillmann

**Gefahrgut-Transport Straße.** Fachdatenbank CD-ROM oder Diskette. Hrsg. Peter Steinbach, Systemvoraussetzungen: IBM-kompatibler-PC ab 80386-Prozessor, mindestens vier MB RAM, MS DOS ab 3.3, MS WINDOWS ab 3.1 VGA Grafikkarte, jeweils 395,— DM, ab Dez. 148,— DM. UB MEDIA Verlag GmbH, Gewerbestraße 10—12, 84427 St. Wolfgang. ISBN 3-89563-119-1 (CD-ROM), 3-89563-085-3 (Diskette).

Das Rechtsgebiet der „Gefahrgutverordnung Straße“ unterliegt häufigen Änderungen. Um ständig auf dem neuesten Stand zu sein, bedarf es einer großen Anzahl Fachbücher oder einer entsprechend gut ausgestatteten Datenbank. Das Werk „Gefahrgut-Transport Straße“ umfaßt die Gesetzesdatenbank mit den Menüpunkten Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter, Gesetz über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, GGVS/ADR '97, GGAV/ADR-Ausnahmeverordnung, Gefahrgutbeauftragtenverordnung und Gefahrgut-Kostenverordnung, die technischen und nichttechnischen Richtlinien, Länderrecht mit den Menüpunkten Zuständigkeitsverordnungen, Fahrwegbestimmungen und Ausnahmeregelungen gem. § 5 GGVS, den Überblick über das EU-Recht mit den RL 96/35/EG über die Bestellung und berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern, RL 94/55/EG Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliederstaaten, RL 95/50/EG einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransportern, Vorschlag für die Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte, als Nebenrechte das Verkehrsrecht, Chemikalienrecht, Gewässerschutzrecht sowie das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht.

Ferner umfaßt das Programm Kommentierungen und Erläuterungen zu Entwicklungen und Kernbereichen des Gefahrguttransportrechtes, der Klassifizierung, Verpackung und Zusammenpackungsvorschriften gefährlicher Güter, der Kennzeichnung und Beschriftung von Versandstücken, der Dokumentation und Begleitbriefe, der Durchführung der Beförderungen und Verantwortlichkeiten, Checklisten für Kontrollmaßnahmen des Gefahrgutbeauftragten im Rahmen der „gehörigen Überwachung“, die Arbeitsanleitungen mit Fahrerinformationen und Ladungssicherung. Von Vorteil ist die Adreßdatenbank von Seminaranbietern und die überaus umfangreiche Stoffdatenbank mit Stoffdaten der gefährlichen Güter nach GGVS-Klassifizierung, Gefahrzettel und UN-Nr. Ebenfalls hervorzuheben sind die Ausblicke auf die Entwürfe von gesetzlichen Änderungen, um sich bereits jetzt schon auf kommende Rechtsänderungen einstellen zu können.

Per Knopfdruck können sämtliche relevanten Gesetze und Vorschriften aufgerufen werden. Mehr als 16 000 Verweise innerhalb der GGVS ermöglichen hier den direkten Zugriff auf alle Daten. Eine Besonderheit dieses Werkes ist die Verknüpfung der Rn der Anlagen A und B mit den dazugehörigen Ausnahmen. Per Mausclick kann man zur Ausnahme und zurück zum Vorschriftentext springen. Über die Option Drucken lassen sich ebenfalls sämtliche Textpassagen ausdrucken. Unter dem Menüpunkt Abfrage befinden sich Suchroutinen in den einzelnen Untergruppen Adreßdatenbank, Rn, Schulungsanbieter, Stichwortverzeichnis und Stoffdatenbank. Eine gut übersichtliche Benutzeroberfläche läßt ein bequemes Arbeiten auch für den Laien am Computer zu.

Der Herausgeber, Peter Steinbach und sein qualifiziertes Autorenteam, haben es mit der Fachdatenbank „Gefahrgut-Transport Straße“ verstanden, die komplexe Materie des Transportes gefährlicher Güter auf der Straße in einfacher Form leicht verständlich und für jeden überschaubar darzustellen. Polizeihauptkommissar Ralf Hillmann

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1997

MONTAG, 3. NOVEMBER 1997

Nr. 44

## Gerichtsangelegenheiten

**6483**

371 aE — 1.2067 — Erlaubnisurkunde: Herr Horst-Dietrich Thonfeld, geboren am 1. 5. 1945 in Halle/Saale, Philipp-Schnell-Straße 103, 60437 Frankfurt am Main, wird gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen (Inkassobüro) erteilt. Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 29. 9. 1997

Der Präsident des Amtsgerichts

**6484**

371 aE — 1.2066 — Erlaubnisurkunde: Der HG Leasing GmbH i. G., Lyoner Straße 14, 60528 Frankfurt am Main, wird gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen und gemäß § 1 der 5. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 29. März 1938 (RGBl. I S. 359) die Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung erteilt.

Zur Ausübung der Erlaubnis sind der alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer Heinz Gößwein, Adlerflichstraße 17, 60318 Frankfurt am Main, sowie die Prokuristen Günter Albert, Seestraße 15, 93092 Barbing-Sarching, und Heinz Gerstmaier, Heidestraße 36, 86343 Königsbrunn, berechtigt.

Die Prokuristen vertreten ein jeder gemeinsam mit einem anderen Prokuristen oder gemeinsam mit einem Geschäftsführer. Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 15. 10. 1997

Der Präsident des Amtsgerichts

**6485**

7 V 226 — Erteilung der Erlaubnis zur Abhaltung von auswärtigen Sprechtagen: Herr Manfred Hellwig, geboren am 29. Juni 1947 in Höxter, wohnhaft An der Sang 48 in Hilchenbach, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 Satz 2, 11 der 1. Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis erteilt, als Rechtsbeistand auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung und auf dem Gebiet des gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherungsrechts in einem Büro in Marburg auswärtige Sprechtage abzuhalten.

Marburg, 13. 10. 1997

Der Präsident des Landgerichts

## Güterrechtsregister

**6486**

GR 693 — Neueintragung — 17. 10. 1997: Die Eheleute Holger Luy, geboren am 5. 11. 1965, und Astrid Müller-Luy geb. Müller, geboren am 24. 12. 1962, Lixfeld, Am Bahnhof 1, 35719 Angelburg, haben durch notariellen Vertrag vom 30. Juli 1997 Gütertrennung vereinbart.

Biedenkopf, 17. 10. 1997

Amtsgericht

**6487**

GR 643 — Neueintragung — 8. 10. 1997: Kohrmann, Gorden, geboren am 21. 8. 1966, Gabelsberger Straße 8, Butzbach, und Kohrmann geb. Drambert, Ingedor, geboren am 18. 3. 1970, Gabelsberger Straße 8, Butzbach. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. Juni 1997.

Butzbach, 14. 10. 1997

Amtsgericht

**6488**

GR 648 — Neueintragung — 8. 10. 1997: Dippel, Ralf, geboren am 18. 11. 1969, Im Berghof 6, 35510 Butzbach, und Dippel geb. Bräutigam, Birgit, geboren am 19. 11. 1969, Im Berghof 6, 35510 Butzbach. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. Juli 1997.

Butzbach, 14. 10. 1997

Amtsgericht

**6489**

GR 837 — Neueintragung — 21. 10. 1997: Scharning, Uwe, geboren am 12. 7. 1965, und Scharning geb. Reichmann, Sandra, geboren am 6. 10. 1969, beide Auf dem Farrweg 16, Bischofsheim. Durch Vertrag vom 1. September 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Groß-Gerau, 21. 10. 1997

Amtsgericht

**6490**

1 GR 435 A — Neueintragung — 15. 10. 1997: Die Eheleute Wenzek, Herbert, wohnhaft Küchengartenweg 2, 34516 Vöhl, und Wenzek geb. Wilhelmi, Susanne, wohnhaft Küchengartenweg 2, 34516 Vöhl, haben durch notariellen Vertrag vom 10. Februar 1997 die Gütertrennung vereinbart.

Korbach, 15. 10. 1997

Amtsgericht

**6491**

GR 452 — Neueintragung — 16. 10. 1997: Eheleute Karlheinz und Bettina Ursula Wilke geb. Schwarz, Nürnberger Straße 15, 34327 Körle. Durch notariellen Vertrag vom 13. Juni 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Melsungen, 16. 10. 1997

Amtsgericht

**6492**

GR 453 — Neueintragung — 16. 10. 1997: Wolfgang Norbert Landgrebe und Elvira Anneliese Landgrebe geb. Pflüger, Felsberg-

Wolfershausen. Durch notariellen Vertrag vom 12. Mai 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Melsungen, 16. 10. 1997

Amtsgericht

**6493**

GR 454 — Neueintragung — 16. 10. 1997: Karl Lothar Dieling und Erika Dieling geb. Hartmann. Durch notariellen Vertrag vom 7. August 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Melsungen, 16. 10. 1997

Amtsgericht

## Vereinsregister

**6494**

VR 707 — Neueintragung — 15. 10. 1997: Freiwillige Feuerwehr Diedenshausen e. V., Gladenbach.

Biedenkopf, 15. 10. 1997

Amtsgericht

**6495**

VR 482 — Neueintragung — 20. 10. 1997: Natur- und Vogelschutzgruppe 1971 Gelnhaar, 63683 Ortenberg.

Büdingen, 20. 10. 1997

Amtsgericht

**6496**

VR 483 — Neueintragung — 20. 10. 1997: Unterstützungsverein des Rotary Clubs Büdingen, Büdingen.

Büdingen, 20. 10. 1997

Amtsgericht

**6497**

8 VR 922 — Neueintragung — 21. 10. 1997: Aktion zugunsten krebskranker Kinder e. V.; Sitz: 64401 Groß-Bieberau.

Dieburg, 21. 10. 1997

Amtsgericht

**6498**

6 VR 637 — Neueintragung — 6. 10. 1997: Akkordeongruppe Reichensachsen, Wehretal-Reichensachsen.

Eschwege, 16. 10. 1997

Amtsgericht

**6499**

9 VR 1244 — Neueintragung — 21. 10. 1997: Musikverein St. Antonius Künzell in Künzell.

Fulda, 21. 10. 1997

Amtsgericht

**6500**

9 VR 1245 — Neueintragung — 21. 10. 1997: Targe of Gordon e. V. in Fulda.

Fulda, 21. 10. 1997

Amtsgericht

**6501**

9 VR 1246 — Neueintragung — 21. 10. 1997: Gesellschaft für wissenschaftliche Supervision und Coaching in Künzell.

Fulda, 21. 10. 1997      Amtsgericht

**6502**

VR 952 — Neueintragung — 13. 10. 1997: Freunde und Förderer der Bischof Dr. Christian Schreiber Schule e. V. in Freigericht.

Gelnhausen, 13. 10. 1997      Amtsgericht

**6503**

42 VR 1073 — Neueintragung — 14. 10. 1997: Förderverein Umwelt- und Kulturzentrum Jagdschloß Mönchbruch e. V.

Groß-Gerau, 14. 10. 1997      Amtsgericht

**6504**

VR 1241 — Neueintragung — 20. 10. 1997: Freie Wählergemeinschaft Dornburg FWG, Dornburg.

Hadamar, 20. 10. 1997      Amtsgericht

**6505**

VR 116 — Neueintragung — 16. 10. 1997: Rhönklub Zweigverein Seifert, 36115 Ehrenberg-Seiferts.

Hilders, 16. 10. 1997      Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Hilders

**6506**

VR 453 — Neueintragung — 22. 10. 1997: Verein zur Entwicklung Usens-Usen Development „Organization, Europe“ (UDOE), Calden-Fürstenwald.

Hofgeismar, 22. 10. 1997      Amtsgericht

**6507**

VR 260 — Neueintragung — 15. 10. 1997: Schützenverein 1965 Rodemann, Homberg/Efze-Rodemann.

Homberg/Efze, 15. 10. 1997      Amtsgericht

**6508**

8 VR 950 — Neueintragung — 15. 10. 1997: Förderkreis Handball e. V., Schwalbach am Taunus.

Königstein im Taunus, 15. 10. 1997      Amtsgericht

**6509**

VR 413 — Neueintragung — 15. 10. 1997: a) Film- und Fotoclub Hungen e. V., b) Hungen.

Nidda, 15. 10. 1997      Amtsgericht

**6510**

VR 414 — Neueintragung — 15. 10. 1997: a) Kultur- und Landschaftspflegeverband Wingershausen e. V., b) Schotten-Wingershausen.

Nidda, 15. 10. 1997      Amtsgericht

**6511**

VR 642 — Neueintragung — 20. 10. 1997: Bildungswerk des Bundes alkoholfrei lebender Kraftfahrer, Regionalverband Süd, Seligenstadt.

Seligenstadt, 20. 10. 1997      Amtsgericht

**Liquidationen****6512**

Der Verein „Offiziersheimgesellschaft des Bundeswehrkrankenhauses Gießen e. V.“ in Gießen ist mit dem 30. September 1997 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Gläubiger wollen ihre Ansprüche dem Liquidator Wolfgang Heil, Hüttenweg 2, 35619 Braunfels, melden.

Braunfels, 22. 10. 1997      Der Liquidator

**6513**

„Südwest“-Rauchwaren Großhandels-gesellschaft mit beschränkter Haftung, Import-Kommission-Export, Pirazzistraße 53, 63067 Offenbach am Main.

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Offenbach am Main, 13. 10. 1997      Der Liquidator

**Vergleiche – Konkurse****6514**

1 N 14/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Heinrich Gröteke Schreiner GmbH, Piepenstraße 13, 34477 Twistetal-Twiste, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf

Mittwoch, 17. Dezember 1997, 13.45 Uhr, Zimmer 23, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße 7, anberaumt.

Bad Arolsen, 16. 10. 1997      Amtsgericht

**6515**

6 N 136/96 — Beschluß: Der Antrag der KKH Hindenburgstraße 43–45, 30144 Hannover, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der ATS Assoziierte Betriebs & Wirtschafts-Cooperationsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Am Houiller Platz 4 A, 61381 Friedrichsdorf, Geschäftsführer: Reinhold-Peter Schuhmann, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 10. 1997      Amtsgericht

**6516**

9 N 90/96: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß Dr. Wolfgang-Gunter Hetzer, zuletzt wohnhaft Stiftstraße 19, 61476 Kronberg, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 121 644,20 DM. Davon gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Konkursverwalterin sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 108 371,84 DM bevorrechtigte und 1 677 350,85 DM nicht-bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf dem Amtsgericht Königstein im Taunus, Aktenzeichen 9 N 90/96.

Bad Soden, 22. 10. 1997      Die Konkursverwalterin  
H. Kunkel  
Rechtsanwältin

**6517**

9 N 1/97: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß Michael Bock, zuletzt wohnhaft

Rosertstraße 58, 65817 Eppstein, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 24 637,50 DM. Davon gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Konkursverwalterin sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 574 087,80 DM bevorrechtigte und 1 010 311,41 DM nicht-bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf dem Amtsgericht Königstein im Taunus, Aktenzeichen 9 N 1/97.

Bad Soden, 23. 10. 1997      Die Konkursverwalterin  
H. Kunkel  
Rechtsanwältin

**6518**

4 N 32/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma B + B Freizeit-sport GmbH, mit Sitz in Lorsch, Seehofstraße 64–66, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Harald Büttner, Auf der Tafel 7, Bensheim, ist nach Durchführung des Schlußtermins gemäß § 163 KO am 13. Oktober 1997 aufgehoben worden.

Bensheim, 13. 10. 1997      Amtsgericht

**6519**

5 N 21/94 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma HGB Hoch- und Betonbau GmbH, Schreinersgarten 3, 35075 Gladenbach, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger zum Abschluß eines Vergleichs mit Herrn Uwe Wagner, Inhaber der Firma Wagner Immobilien, und Genehmigung des Widerrufsvergleichs vom 25. September 1997 durch die Gläubigerversammlung bestimmt auf

Freitag, den 28. November 1997, 8.00 Uhr, Raum 1, Amtsgericht Biedenkopf, Hainstraße 70, Nebengebäude.

Biedenkopf, 16. 10. 1997      Amtsgericht

**6520**

61 N 18/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Manfred Reimund, Odenwaldstraße 10, 64331 Weiterstadt, wird infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich, Vergleichstermin bestimmt auf

Donnerstag, 11. Dezember 1997, 10.00 Uhr, Saal 8, Erdgeschoß, im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Vergleichsvorschlag und Erklärung des Konkursverwalters liegen zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle aus.

Weitere Tagesordnung:  
Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen, eintretendenfalls Anhörung zur Einstellung gemäß § 204 KO mangels Masse, Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

Darmstadt, 10. 10. 1997      Amtsgericht

**6521**

Konkursverfahren über das Vermögen der Karin Arras, Crumstädter Straße 51, 64319 Pfungstadt, Amtsgericht Darmstadt, Az. 61 N 102/97. In dem Verfahren hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung von § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedi-

gung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter geltend zu machen.

Darmstadt, 20. 10. 1997

Der Konkursverwalter  
Dr. Alexander Warrickoff  
Rechtsanwalt

### 6522

61 N 168/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Peter W. Schulte Computerbetriebs GmbH, ehemals Rheinstraße 32, 64283 Darmstadt, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Peter W. Schulte, Bierstädter Straße 25, 65189 Wiesbaden — Schuldnerin —, wird

1. Die Vergütung des Konkursverwalters auf 7 671,76 DM, seine Auslagen auf 172,50 DM (einschließlich MwSt.) festgesetzt.

2. Schlußtermin bestimmt auf Freitag, 14. November 1997, 10.30 Uhr, Zimmer 203, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung:

- Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
- Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,
- Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände,
- Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Darmstadt, 10. 10. 1997

Amtsgericht

### 6523

Konkursverfahren über das Vermögen der DTS Beton-Bohren-Sägen GmbH, Aschaffener Straße 58, 63500 Seligenstadt, Amtsgericht Seligenstadt, Az. N 41/95. In dem Verfahren hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung von § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter geltend zu machen.

Darmstadt, 21. 10. 1997

Der Konkursverwalter  
Dr. Alexander Warrickoff  
Rechtsanwalt

### 6524

61 N 59/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen FIDUM Vermittlung von Versicherungen und Bausparverträgen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Benno Scheyer, Benzweg 6, 64293 Darmstadt — Schuldnerin —, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 11. Dezember 1997, 10.30 Uhr, Raum 207, II. Stock, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

7 686,73 DM Vergütung,

7,4766% MwSt.-Ausgleich.

Begründung: Auslagen können nur berücksichtigt werden, soweit sie einzeln nachgewiesen sind. Aufwendungen für Reisekosten, Porto und Telefonkosten sind bereits in der Vergütung enthalten.

Darmstadt, 16. 10. 1997

Amtsgericht

### 6525

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dogan Gögdas, Mörfelden-Walldorf, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 19 310,96 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, Gerichtskosten).

Zu berücksichtigen sind 34 707,95 DM bevorrechtigte und 143 981,28 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Groß-Gerau zur Einsicht der Beteiligten aus.

Darmstadt, 23. 10. 1997

Der Konkursverwalter  
Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle  
Rechtsbeistand

### 6526

3 N 66/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schad & Arnoldi Präzisions-Werkzeugbau GmbH & Co. KG in Eppertshausen wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 3. Dezember 1997, 14.00 Uhr, Raum 117, I. Stock, Bei der Erlesmühle 1.

Dieburg, 16. 10. 1997

Amtsgericht

### 6527

81 N 245/93 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Volkhard Nebrich, Quellenstraße 12, 64747 Breuberg, Inhaber der eingetragenen Firma Die Gastronomie Nebrich, Alte Oper Frankfurt, Inhaber Volkhard Nebrich, Opernplatz 1, 60313 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 26. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

### 6528

81 N 686/96 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der NIKEX — Außenhandels- und Beratungsgesellschaft mbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Peter Jász, zuletzt geschäftsansässig Große Friedberger Straße 3, 60313 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 30. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

### 6529

81 N 712/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Friedrich Zirkelbach GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin Wasser- und Wärmetechnik GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Frau Ursula Wähmann und Herrn Andreas Wähmann, Friedrich-Kahl-Straße 22, 60489 Frankfurt am Main, wird Gläubigerversammlung anberaumt auf den

1. Dezember 1997, 8.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heilig-

kreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Tagesordnungspunkt: Anhörung über den Verzicht auf Einberufung einer weiteren Gläubigerversammlung im Falle der Einstellung nach § 204 KO.

Frankfurt am Main, 6. 10. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

### 6530

81 N 1033/97: Über den Nachlaß des Zimmermanns Werner Franz Adolf Califice, geboren am 16. 11. 1933, zuletzt wohnhaft Habsburgerallee 112, 60385 Frankfurt am Main, verstorben am 7. 12. 1995, wird heute, am 9. Oktober 1997, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Lic. jur. Albert Koch, Im Engler 23, 65830 Kriefel, Telefon: 0 61 92/4 33 47.

Konkursforderungen sind bis zum 13. November 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

20. November 1997, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 13. November 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 9. 10. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

### 6531

81 N 218/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Reinhold Vinzens, — Reparatur und Aufbereitung von gebrauchten Kraftfahrzeugen —, Westerbachstraße 70, 60489 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

10. Dezember 1997, 8.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Saal 283, II. Stock, Gebäude A, Heiligkreuzgasse 34.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 25 162,80 DM zuzüglich 3 774,42 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 (5) VergVO,

b) Auslagen: 237,50 DM zuzüglich 35,58 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 10. 10. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

### 6532

81 N 571/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Dr. Marieluise Pfeifer, Praunheimer Weg 155, 60439 Frankfurt am Main, wird Gläubigerversammlung anberaumt auf den

18. November 1997, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Tagesordnungspunkt: Anhörung zum Antrag der Konkursverwalterin, das Verfahren gemäß § 204 KO (mangels Masse) einzustellen.

Frankfurt am Main, 10. 10. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

### 6533

81 N 704/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Dipl.-Päd. Karlheinz Alfred Marschall, verstorben am 21. 10. 1994, wohnhaft gewesen Hebelstraße 3, Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhe-

bung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

27. November 1997, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:  
Vergütung: 4 943,— DM einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 10. 10. 1997  
Amtsgericht, Abt. 81

### 6534

81 N 108/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Günther Reul, Inhaber der Firma Kuhn & Reul — Schreinerei —, An den Wellenburg 7, 60437 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

3. Dezember 1997, 8.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal 283, II. Stock, Gebäude A.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 28 003,50 DM zuzüglich 4 200,53 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 (5) VergVO,  
b) Auslagen: 1 042,97 DM zuzüglich 156,45 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 13. 10. 1997  
Amtsgericht, Abt. 81

### 6535

81 N 483/97: Über das Vermögen des Klaus-Dietrich Richard Nickel, geboren am 30. 9. 1924 in Pyritz, auch handelnd unter Richard Nickel und Klaus-Dieter Nickel, wohnhaft Auerfeldstraße 17—19, 60389 Frankfurt am Main und geschäftssässig Flinschstraße 45, 60388 Frankfurt am Main, wird heute, am 14. Oktober 1997, 10.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Theobald-Christ-Straße 24, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/94 41 47 70.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 20. November 1997, 9.15 Uhr,

Prüfungstermin am 18. Dezember 1997, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Dezember 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 14. 10. 1997  
Amtsgericht, Abt. 81

### 6536

81 N 809/94 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Träxler Asienimporte GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Träxler, Nassastraße 12, 65719 Hofheim-Wallau, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 15. 10. 1997  
Amtsgericht, Abt. 81

### 6537

81 N 1288/96 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Gerhard Josef Gawron, verstorben am 9. 8. 1995, zuletzt wohnhaft gewesen in Am Ellerfeld 10, 60488 Frankfurt am Main, wird nach Ab-

haltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 15. 10. 1997  
Amtsgericht, Abt. 81

### 6538

81 N 233/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Georgios Gravas, Inhaber eines Betriebs für Leder- und Pelzgroßhandel, geschäftssässig Niddastraße 54, I. Stock, 60329 Frankfurt am Main, wohnhaft Niederstraße 8, 65795 Hattersheim, wird besonderer Prüfungstermin anberaumt auf

Donnerstag, 20. November 1997, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283.

Frankfurt am Main, 16. 10. 1997  
Amtsgericht, Abt. 81

### 6539

81 N 393/96 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma mediaforce Anzeigenservice und Marketing Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Michael Böke, Egenolffstraße 29, 60316 Frankfurt am Main, wird eine Gläubigerversammlung zur Anhörung bezüglich Einstellung gemäß § 204 KO auf den

20. November 1997, 9.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283, berufen.

Frankfurt am Main, 16. 10. 1997  
Amtsgericht, Abt. 81

### 6540

81 N 1241/96: Über das Vermögen der Firma AREAL Grundstücksverwertungs- und Bauträgergesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Röder, Grüneburgweg 3, 60322 Frankfurt am Main, wird heute, am 16. Oktober 1997, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Stefan Rieger, Beethovenstraße 61, 60325 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/97 40 34-0, Fax: 0 69/97 40 34 15.

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 2. Dezember 1997, 8.50 Uhr,

Prüfungstermin am 20. Januar 1998, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. November 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 16. 10. 1997  
Amtsgericht, Abt. 81

### 6541

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Günther Reul, Inhaber der Firma Kuhn & Reul — Schreinerei —, Amtsgericht Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht), Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer Nr. 283, Az. 81 N 108/95, niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 169 216,40 DM. Es ist ein Massebestand von 15 151,37 DM verfügbar. Davon sind noch Masseschulden und

—kosten in Höhe anstehender Festsetzung zu begleichen.

Frankfurt am Main, 20. 10. 1997  
Der Konkursverwalter  
André K. Gabel  
Rechtsanwalt

### 6542

42 N 31/94 (Amtsgericht Hanau): Mit Zustimmung des Amtsgerichts Hanau findet am 3. Dezember 1997 in dem Verfahren über das Vermögen der Firma ABG Ausbau Baudekoration GmbH Schlußtermin zur Feststellung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie die Schlußrechnung des Konkursverwalters statt.

Da keine Masse zur Verfügung steht, ist mit einer Einstellung nach § 204 KO zu rechnen.

Frankfurt am Main, 20. 10. 1997  
Der Konkursverwalter  
Rechtsanwalt Ottmar Hermann

### 6543

N 57/94 (Amtsgericht Seligenstadt): Mit Zustimmung des Amtsgerichts Seligenstadt findet am 4. Dezember 1997 in dem Verfahren über das Vermögen der Firma Herbert Grimm Elektrotechnik und Gehäusebau GmbH Schlußtermin zur Feststellung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie die Schlußrechnung des Konkursverwalters statt.

Der zur Zeit vorhandene Massebestand beträgt 316 263,33 DM. Da von diesem Bestand noch die zu erbringenden Massekosten zu zahlen sind, ist mit einer Einstellung nach § 204 KO zu rechnen.

Frankfurt am Main, 20. 10. 1997  
Der Konkursverwalter  
Rechtsanwalt Ottmar Hermann

### 6544

N 29/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schnecko Bauträger KG, Inhaberin Siegrun Schnecko, Mainzer-Tor-Anlage 3, 61169 Friedberg (Hessen), wurde gemäß § 204 KO nach Abhaltung des Schlußtermins eingestellt.

Friedberg (Hessen), 13. 10. 1997 Amtsgericht

### 6545

N 43/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma SIT. Computer Vertriebs- und Service GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Graupner, Kasseler Straße 6, 34560 Fritzlar, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung der Konkursverwalterin ist auf 3 141,32 DM. der Ausgleichsbetrag für die zu zahlende Mehrwertsteuer auf 235,60 DM, die zu erstattenden Auslagen auf 40,— DM festgesetzt.

Fritzlar, 22. 8. 1997  
Amtsgericht

### 6546

42 N 33/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Michael Freiling, Klesweg 12, 35396 Gießen-Wieseck, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Gießen, 15. 10. 1997  
Amtsgericht

### 6547

24 N 97/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Dogan Gögdas, Am Hegbach 6, 64548 Mörfelden-Walldorf, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhe-



bung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf  
Dienstag, 16. Dezember 1997, 9.15 Uhr, Raum 251, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

13 480,24 DM Vergütung zuzüglich 940,48 DM als MwSt.-Ausgleich,  
672,20 DM bare Auslagen zuzüglich 100,83 DM MwSt. (15%).

Groß-Gerau, 8. 10. 1997 **Amtsgericht**

### 6548

24 N 34/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma SF-Massivbau GmbH, Odenwaldweg 10, 65474 Bischofsheim, vertreten durch den Geschäftsführer Werner Sieh, ist eine Gläubigerversammlung einberufen auf

Dienstag, 25. November 1997, 10.00 Uhr, Raum 251, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13.

Tagesordnung: Eventuell Antrag auf Entlassung des Konkursverwalters.

Groß-Gerau, 17. 10. 1997 **Amtsgericht**

### 6549

42 N 87/97: In der Konkursache Gülmez Baustahlarmierungen GmbH, 63456 Hanau, Ludwigstraße 88, vertreten durch den Geschäftsführer Sadet Gülmez, Schwarzenbergstraße 6, 63452 Hanau, wird das allgemeine Veräußerungsverbot sowie die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin aufgehoben.

Hanau, 9. 10. 1997 **Amtsgericht**

### 6550

42 N 85/96: In dem Konkursverfahren betreffend die Firma Car Fun Fahrzeuge GmbH, Handel, Vermietung und Aufbereitung, 63477 Maintal, vertreten durch die Geschäftsführerin Elke Komo, wird die Vergütung des Sequesters gemäß dem Antrag vom 18. Juli 1997 auf 1 159,75 DM inkl. 15% MwSt. festgesetzt. Die Auslagenerstattung wird in Höhe von 276,— DM inkl. 15% MwSt. festgesetzt.

Die Kosten der Sequestration trägt die Gemeinschuldnerin. Die Vergütung kann der Konkursmasse entnommen werden.

Hanau, 10. 10. 1997 **Amtsgericht**

### 6551

3 T 281/97 (Landgericht Hanau): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Leinhaas Umformtechnik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Ulrich Verhoefen, Altenhaßlauer Weg 4, 63571 Gelnhausen-Hailer, hat Rechtsanwalt Frank Bayer (Gelnhausen) im Namen von 43 Gläubigern am 30. Juli 1997 die jetzt als sofortige Beschwerde zu behandelnde befristete Erinnerung gegen den Beschluß des Amtsgerichts Gelnhausen — Rechtspfleger — vom 23. Juli 1997 eingelegt (Aktenzeichen des AG Gelnhausen N 49/97). Durch diesen Beschluß hat der Rechtspfleger in der Gläubigerversammlung vom 23. Juli 1997 die von Rechtsanwalt Bayer überreichten Vollmachten gerügt und nicht anerkannt, weil Rechtsanwalt Bayer als Vertreter der Gemeinschuldnerin in dem Verfahren aufgetreten sei und deswegen nicht Konkursgläubiger dieses Verfahrens vertreten könne. Die Beschwerdeführer machen demgegenüber geltend, Rechtsanwalt Bayer habe die Gemeinschuldnerin nur im Vergleichsantragsverfahren, nicht aber im vorliegenden Anschlußkonkursverfahren vertreten. Der

Rechtspfleger sei zur Prüfung des der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes nicht befugt gewesen, es bestehe keine Interessenkollision, eine solche könne die erteilten Vollmachten auch nicht berühren. Die Beschwerdeführer begehren ferner festzustellen, daß der Ausschluß des Rechtsanwaltes Bayer und die unter Ausschluß von Rechtsanwalt Bayer ohne Prüfung der vertretenen Stimmrechte gefaßten Beschlüsse der Gläubigerversammlung vom 23. Juli 1997 rechtswidrig bzw. unwirksam seien. Sie begehren die Anordnung, die Gläubigerversammlung unter gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen.

Der Konkursverwalter ist dem entgegengetreten.

Nun ist vom Landgericht in Hanau über die sofortige Beschwerde zu entscheiden. Für die am Konkursverfahren Beteiligten besteht Gelegenheit zur Stellungnahme. Sofern dazu nähere Informationen zum schriftsätzlichen Vorbringen der Beschwerdeführer und/oder des Konkursverwalters benötigt werden, wird um Mitteilung an das Landgericht Hanau zu dem Aktenzeichen 3 T 281/97 gebeten. Sofern nicht ein begründeter Antrag eines Beteiligten auf Fristverlängerung entgegensteht, wird die Kammer nach Ablauf von zwei Wochen ab dieser Veröffentlichung über die sofortige Beschwerde entscheiden.

Hanau, 15. 10. 1997 **Landgericht**

### 6552

42 N 218/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Contractor Massiv-Haus Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Darmstädter Straße 15, 63543 Neuberg, vertreten durch die Geschäftsführerin Christa Teichmüller, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen anberaumt auf

Donnerstag, den 15. Januar 1998, 8.45 Uhr, Amtsgericht Hanau, Nussallee 17, Gebäude B, Zimmer B 205.

Hanau, 16. 10. 1997 **Amtsgericht**

### 6553

N 3/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Krieger & Söhne, Schifffahrt, Stein- und Kiesbetrieb Kommanditgesellschaft, gesetzlich vertreten durch ihre Komplementäre Adam Reinfried Krieger und Heinrich Georg Krieger, Neckargemünder Straße 18, 69239 Neckarsteinach, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 40 400,13 DM festgesetzt.

Hirschhorn/Neckar, 7. 10. 1997  
**Amtsgericht Fürth/Odw.,  
Zweigstelle Hirschhorn/Neckar**

### 6554

N 28/97: Über das Vermögen der K-A-H Fenster- und Türen Vertrieb GmbH & Co., vertreten durch die K-A-H Fenster- und Türen Vertrieb Beteiligungs GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Dieter Nowak, Liedweg 1, 34396 Liebenau, ist am 8. Oktober 1997, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejanstraße 25, 34369 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 28. November 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder zur Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132,

134, 137 KO bezeichneten Gegenstände ist am

3. Dezember 1997, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

7. Januar 1998, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 24.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. November 1997.

Hofgeismar, 14. 10. 1997 **Amtsgericht**

### 6555

N 29/97: Über das Vermögen der K-A-H Fenster- und Türen Vertrieb Beteiligungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Dieter Nowak, Liedweg 1, 34396 Liebenau, ist am 8. Oktober 1997, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejanstraße 25, 34369 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 28. November 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder zur Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände ist am

3. Dezember 1997, 9.45 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

7. Januar 1998, 9.15 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 24.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. November 1997

Hofgeismar, 14. 10. 1997 **Amtsgericht**

### 6556

4 N 17/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Karl-Heinz Wahl, Idstein-Walsdorf, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 13. Januar 1998, 15.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein.

Idstein, 17. 10. 1997 **Amtsgericht**

### 6557

650 N 99/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der FEKA Spezialmaschinen- und Fahrzeugbau GmbH, Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 19. November 1997, 8.55 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Sitzungssaal 201.

Kassel, 14. 10. 1997 **Amtsgericht, Abt. 650**

### 6558

650 N 153/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Thermo-Com Gesellschaft für Heizungs- und industriellen Rohrleitungsbau mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Lampe, Otto-Hahn-Straße 23, 34253 Lohfelden, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 53 603,64 DM.

Zu berücksichtigen sind außer restlichen Gerichtskosten und Konkursverwaltergebühren Forderungen der Rangklasse I in Höhe von 140 796,77 DM, Forderungen der Rangklasse II in Höhe von 122 698,04 DM, Forderungen der Rangklasse III in Höhe von 2 733,56 DM, Forderungen der Rangklasse VI in Höhe von 319 885,46 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Ge-

schaftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) in Kassel, Friedrichsstraße 32—34 niedergelegt.

Kassel, 20. 10. 1997 **Der Konkursverwalter**  
Frank Ziegler  
Rechtsanwalt

**6559**

9 N 57/83 — **Beschluß:** In der Konkurssache gegen Firma BIEWAG Finanzierungs-gesellschaft AG, 61462 Königstein im Taunus, wird auf

Donnerstag, den 20. November 1997, 14.00 Uhr, Zimmer 205, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Freigabe der ausländischen Vermögenswerte.

Königstein im Taunus, 16. 10. 1997

**Amtsgericht**

**6560**

N 14/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Frank Rupp, System- und Elementbau, Weinheimer Weg 2, 68623 Lampertheim, wird das Verfahren mangels einer die Kosten deckenden Masse eingestellt.

Lampertheim, 13. 8. 1997

**Amtsgericht**

**6561**

N 27/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren Firma KBH Bau + Bauhandels GmbH, Neue Schulstraße 28 A, 68623 Lampertheim, vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Krauß, Antragstellerin und Gemeinschuldnerin —, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der vorbezeichneten Firma, wird die Sequestration vom 26. Juni 1997 neben dem allgemeinen Veräußerungsverbot aufgehoben, nachdem Abweisung mangels Masse erfolgte.

Lampertheim, 15. 10. 1997

**Amtsgericht**

**6562**

7 N 38/91 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Günaydin Publishing-, Marketing- und Verlags GmbH, Herzogstraße 61, 63263 Neu-Isenburg und Heckenweg 9, 63303 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Prof. Dr. Cetin Özek, Vali Konagi Cadedsi, Kodaman Sok. 1, Nisantasi, Istanbul — Türkei, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 70 185,01 DM, seine Auslagen sind auf 13 768,79 DM festgesetzt.

Langen, 16. 10. 1997

**Amtsgericht**

**6563**

7 N 104/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „W. D. Warren Company GmbH & Co.“, Robert-Bosch-Straße 27—29, 63225 Langen, vertreten durch die Firma „Warren Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung“, diese vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Fett und Hans-Wolfgang Weber, ebenda, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung und auf seine Auslagen in Höhe von 326 074 04 DM zu entnehmen.

Langen, 17. 10. 1997

**Amtsgericht**

**6564**

7 N 110/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „WZ-Tonträger-Vertriebs GmbH“, Adenauerstraße/Gebäude C. 52146 Würselen, ver-

treten durch die Geschäftsführer Thomas Fett und Hans-Wolfgang Weber, ebenda, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 290 998,70 DM und auf seine Auslagen in Höhe von 26 654,37 DM zu entnehmen.

Langen, 17. 10. 1997

**Amtsgericht**

**6565**

N 3/97: Konkursverfahren gegen Ljilja Lang, Rhönstraße 1, 36358 Herbstein.

Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wird gemäß § 107 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Die Sequestration des Geschäftsbetriebes und das am 4. Juli 1997 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot werden aufgehoben.

Lauterbach (Hessen), 14. 10. 1997

**Amtsgericht**

**6566**

7 N 44/97 — **Beschluß:** Über den Nachlaß des am 1. 4. 1996 verstorbenen Bernd Robert Schütz, zuletzt wohnhaft Limburg-Linter, Tannenweg 11, wird heute, 14. Oktober 1997, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Kalker, Wolfgang, Kölnstraße 135, 53757 St. Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. November 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 102, Erdgeschoß, Schiede 14, werden folgende Termine abgehalten:

27. November 1997, 9.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. November 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Weilburg, Konto 100 454 685.

Limburg a. d. Lahn, 14. 10. 1997

**Amtsgericht**

**6567**

7 N 6/95: Das Konkursverfahren über den Nachlaß Matthias Holtei wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Limburg a. d. Lahn, 9. 10. 1997 **Amtsgericht**

**6568**

7 N 18/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma BROMA Maschinenfabrik GmbH, Limburg a. d. Lahn, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 10 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 14. 10. 1997

**Amtsgericht**

**6569**

7 N 43/97 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma allkauf-Foto, Limburg a. d. Lahn, Dr.-Wolff-Straße 2, Inhaber Hans-Peter Giese, Hauptstraße 16, 58412 Boden, wird heute, 16. Oktober 1997, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Fahnster, Jens, Kölnstraße 135, 53757 St. Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. November 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 102, Erdgeschoß, Schiede 14, werden folgende Termine abgehalten:

27. November 1997, 9.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. November 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Ausnahme: Sendungen der Justizbehörden Limburg und des Konkursverwalters.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Weilburg, Konto Nr. 100 454 693.

Limburg a. d. Lahn, 16. 10. 1997

**Amtsgericht**

**6570**

7 N 51/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma S + L Immobilien GmbH & Co. KG wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 7 500,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 13. 10. 1997

**Amtsgericht**

**6571**

8 N 22/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der J. Eckhardt Metallbau GmbH, Basaltstraße 2—4, 34587 Felsberg, vertreten durch den Geschäftsführer Friedemann Robert Binder, geboren am 1. Mai 1963, c/o Christina Harenberg, Herzogstraße 16, 52070 Aachen, wurde zur neuen Konkursverwalterin ernannt: Rechtsanwältin Petra Deuker, Marktplatz 2, 34281 Gudensberg.

Zur Beschlußfassung a) über die Beibehaltung der ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, b) über die Abnahme der Zwischenrechnung der Erbin des früheren Verwalters und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen wird Termin bestimmt auf

Freitag, 14. November 1997, 9.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen.

Melsungen, 7. 10. 1997

**Amtsgericht**

**6572**

N 56/97: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Herrn Karl-Heinz Engelter, Inhaber der Firma Bauunter-

men Engelter, Odenwaldstraße 8, 64743 Beerfelden.

Am 16. Oktober 1997, 12.00 Uhr, ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes wurde angeordnet.

Zum Sequester wurde bestellt: Herr Rechtsanwalt Tobias Hoefler, Mallaustraße 55, 68219 Mannheim, Tel. 06 21/87 70 80.

Michelstadt, 16. 10. 1997 Amtsgericht

### 6573

N 62/97: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Estrichbau Günther GmbH, Bismarckstraße 15, 64385 Reichelsheim.

Am 16. Oktober 1997, 12.00 Uhr, ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes wurde angeordnet.

Zum Sequester wurde bestellt: Herr Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim.

Michelstadt, 16. 10. 1997 Amtsgericht

### 6574

N 6/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Koch, Bad König, wird genehmigt, daß der Konkursverwalter aus der Masse einen Vorschuß in Höhe von 70 000 DM (i. W. siebzigttausend Deutsche Mark) in Anrechnung auf die bei Abschluß des Verfahrens festzusetzende Vergütung entnehmen darf.

Michelstadt, 20. 10. 1997 Amtsgericht

### 6575

1 N 12/84 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Stahl- und Metallbau Nidda Emil Lang GmbH und Co. KG in Nidda ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 532 264,84 DM inkl. Umsatzsteuerausgleich, seine Auslagen 2 455,74 DM inkl. MwSt.; der Ausschlußmitglieder: Vergütung: 22 920,— DM zuzüglich MwSt. 1 848,24 DM, ihre Auslagen: 2 732,08 DM.

Nidda, 8. 10. 1997 Amtsgericht

### 6576

7 N 136/94: Das am 30. Dezember 1994 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Immoground Verkaufsgesellschaft für Grundbesitz mbH, Kaiserstraße 91, 63065 Offenbach am Main, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 22 264,69 DM und seine Auslagen auf 1 875,29 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 2. 10. 1997 Amtsgericht

### 6577

7 N 303/97: Über das Vermögen der Firma BARGANZA Lederwaren GmbH & Co., eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRA 8277, Werner-von-Siemens-Straße 5, 63150 Heusenstamm, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma BARGANZA Lederwaren GmbH, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Bad Vilbel unter HRB 1159, diese vertreten durch den Geschäftsführer Jan F. Roozen, wird heute, am 16. Oktober 1997, 6.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis zum 31. De-

zember 1997 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Montag, 8. Dezember 1997, 14.15 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, 27. Januar 1998, 14.15 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude F, Kaiserstraße 29 (Hinterhaus), Erdgeschoß, Saal 1001.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 1. Dezember 1997.

Offenbach am Main, 16. 10. 1997

Amtsgericht

### 6578

4 N 113/97: Über das Vermögen der Firma HEALY Kommunikations Services GmbH, Manganstraße 10, 65428 Rüsselsheim, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Richard Austin Healy jr., wohnhaft im Klauer 7, 65428 Rüsselsheim, ist am 15. Oktober 1997, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Köster, Weinbergstraße 2, 65428 Rüsselsheim, Tel. 0 61 42/6 10 47.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1997, zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 16. Dezember 1997, 10.00 Uhr.

Prüfungstermin am 10. Februar 1998, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Raum 125, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 30. November 1997 ist angeordnet.

Rüsselsheim, 15. 10. 1997 Amtsgericht

### 6579

4 N 90/97: In dem Konkursöffnungsverfahren betreffend das Vermögen der GbR Inge Fellinghauer und Christa Schroers, firmierend unter Lady Chic „Small & Big“, Feuerbachstraße 20, 65428 Rüsselsheim, wurde die Sequestration aufgehoben.

Rüsselsheim, 13. 10. 1997 Amtsgericht

### 6580

N 51/97: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Neeb Transporte GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Theodor Neeb, Rhönstraße 4, 63533 Mainhausen.

Der Sequestrationsbeschluß und das Veräußerungsverbot vom 23. Juni 1997 werden aufgehoben.

Seligenstadt, 16. 10. 1997 Amtsgericht

### 6581

3 N 74/97, 3 N 88/97: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des Ralf Fuhrmann, Kanalreinigung, Egerländer Weg 2, 35576 Wetzlar, ist am 16. Oktober 1997, 13.45 Uhr, die Sequestration über das Vermögen des Schuldners angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen des Schuldners sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Wetzlar, 16. 10. 1997 Amtsgericht

### 6582

3 N 124/97: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Ewald Müller GmbH, Steinacker 10, 35614 Aßlar, vertreten durch den Geschäftsführer Ewald Müller, ist am 20. Oktober 1997, 9.15 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Wetzlar, 20. 10. 1997 Amtsgericht

### 6583

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Özyalcin Maurer und Verputzer GmbH, Ludwigstraße 12, 35633 Lahnu, reicht die Konkursmasse zur Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus.

Wetzlar, 20. 10. 1997 Der Konkursverwalter Ache, Rechtsanwalt

### 6584

62 N 220/97: Konkursantragsverfahren betreffend bettin electronic GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Bettin, Lessingstraße 10 A, 65189 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 22. September 1997, 12.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 22. 9. 1997 Amtsgericht

### 6585

62 N 94/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Parfümerie Aurel GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, diese vertreten durch den Geschäftsführer Reiner Metz, Mainzer Straße 19, 65185 Wiesbaden, wird die Gläubigerversammlung auf Montag, 10. November 1997, 9.45 Uhr, Raum 402, IV. Stock, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen.

Wiesbaden, 23. 9. 1997 Amtsgericht

### 6586

62 N 82/97: Konkursantragsverfahren betreffend Claudio De Propriis, Aarstraße 22, 65195 Wiesbaden.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 5. Mai 1997 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Wiesbaden, 25. 9. 1997 Amtsgericht

### 6587

62 N 228/97: Konkursantragsverfahren betreffend Hugo Braum GmbH, Säcke — Planen — Textiles Bauen, vertreten durch den Geschäftsführer Reinhard Herrmann, Holzstraße 47, 65197 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 26. September 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 26. 9. 1997 Amtsgericht

### 6588

62 N 203/97: Konkursantragsverfahren betr. Theodoros Peskelidis, Scharnhorststraße 14, 65195 Wiesbaden, Inhaber der Gaststätte Piccolo, Blücherstraße 30, 65195 Wiesbaden.

Dem Schuldner ist am 29. September 1997

verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 29. 9. 1997 **Amtsgericht**

**6589**

62 N 185/97 — **Beschluß: Konkursantragsverfahren betreffend GeMaP Gesellschaft für Managementberatung und Projektentwicklung mbH, Gutenbergplatz 3, 65187 Wiesbaden**, vertreten durch die Geschäftsführerin Heike Brinkhus.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 20. August 1997 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 10. 1997 **Amtsgericht**

**6590**

62 N 194/97: Über das Vermögen des Jürgen Appel, Nachfolgeinhaber der Firma Adolf Tröster, In der Wiese 6, 99097 Erfurt, Firmensitz: Mainzer Straße 155, 65187 Wiesbaden, wird heute, Dienstag, 14. Oktober 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 65187 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 1. Dezember 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 1. Dezember 1997.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 15. Dezember 1997, 13.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402.

Wiesbaden, 14. 10. 1997 **Amtsgericht**

**6591**

62 N 115/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der ORBY Grund & Boden GmbH, Frankfurter Straße 21 a, 65189 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Jürgen Voss, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Montag, 24. November 1997, 11.30 Uhr, Raum 402, IV. Stock, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, bestimmt.

Tagesordnung:

- 1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Abnahme der Schlußrechnung,
3. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt.

Wiesbaden, 14. 10. 1997 **Amtsgericht**

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55

ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**6592**

K 51/96: Das im Grundbuch von Bernsburg, Bezirk Alsfeld, Band 12, Blatt 444, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Bernsburg, Flur 1, Nr. 12, Gebäude- und Freifläche, Am Berg 10, Größe 9,00 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Januar 1998, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Ramsauer, Unterdorf 1, Antrifftal-Seibelsdorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 10. 10. 1997 **Amtsgericht**

**6593**

K 50/96: Das im Grundbuch von Niedergemünden, Bezirk Alsfeld, Band 14, Blatt 472, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Niedergemünden, Flur 7, Nr. 2, Ackerland, Größe 18,91 Ar, Unland (Hecke), Größe 2,15 Ar,

Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Gobborn, Größe 6,40 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Januar 1998, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gottfried Feldbauer, Gärtner, Gemünden/Felda.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 13. 10. 1997 **Amtsgericht**

**6594**

K 3/97: Das im Grundbuch von Großfelda, Bezirk Alsfeld, Band 15, Blatt 765, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Großfelda, Flur 3, Nr. 59, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 8, Größe 4,28 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Januar 1998, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helena Spiler geborene Bahcic, jetzt wohnhaft Grünberger Straße 25, 35466 Rabenau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 14. 10. 1997 **Amtsgericht**

**6595**

K 13/97: Das im Grundbuch von Atzenhain, Bezirk Alsfeld, Band 17, Blatt 667, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Atzenhain, Flur 8, Nr. 188, Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 9, Größe 8,73 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Januar 1998, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- 1 a) Hans Jürgen Benke,
b) Monika Benke geb. Petry, Eheleute, Berliner Straße 29, Grünberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 16. 10. 1997 **Amtsgericht**

**6596**

K 70/96: Das im Grundbuch von Niederohmen, Bezirk Alsfeld, Band 57, Blatt 2184, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Niederohmen, Flur 1, Nr. 82, Gebäude- und Freifläche, Am Berg 8, Größe 22,81 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Januar 1998, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Harriet Lüdtke geborene Pfeil, jetzt wohnhaft Am Berg 18, 35325 Mücke.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 345 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 13. 10. 1997 **Amtsgericht**

**6597**

K 41/97: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 245, Blatt 8490, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Bad Hersfeld,

BV Nr. 2, Flur 27, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche, Überm Grund 20, Größe 11,92 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Januar 1998, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Kurt Horst, Anita Schröer, Karl-Heinz Horst, Kurt Eberhard Horst, Walter Reinhardt Horst, Christa Elisabeth Wood, Hans-Jörg Horst, Hartmuth Horst, Mildred Horst, Gerald Kurt Porsche, Luise Jacob, — sämtlich in Erbengemeinschaft —.

Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1930. Eine Nutzung als Wohnhaus ist nicht mehr möglich. Eine Abrißgenehmigung wurde vom Bauamt in Aussicht gestellt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM

(unter Berücksichtigung von Abrißkosten in Höhe von ca. 15 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 9. 10. 1997 **Amtsgericht**

**6598**

K 17/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 201, Blatt 5989, Lieg.-B.-Nr. 3329, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 16, Flurstück 147/10, Gebäude- und Freifläche, Wirtschaft, Frankenberger Straße 2, Größe 45,67 Ar, soll am Montag, dem 22. Dezember 1997, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 5. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Brauhaus Bad Wildungen GmbH & Co. KG, Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 325 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 15. 10. 1997 Amtsgericht

**6599**

7 K 55/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lindheim, Band 51, Blatt 1968: 197/603 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Lindheim, Flur 1, Nr. 459, Gebäude- und Freifläche, Schoppenweg 24 A, B, C, Größe 6,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet (Reihenendhaus mit Einliegerwohnung und angebaute Garage),

soll am Donnerstag, dem 15. Januar 1998, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 7. 7. 1997 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 15. 10. 1997 Amtsgericht

**6600**

7 K 4/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Düdelsheim, Band 69, Blatt 2983, halber Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

Gemarkung Düdelsheim, Flur 2, Nr. 874/1, Verkehrsfläche, Wasserfläche, Im Einzel 5, Größe 2,26 Ar,

Gemarkung Düdelsheim, Flur 2, Nr. 874/2, Gebäude- und Freifläche, Im Einzel 5, Größe 6,30 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Januar 1998, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 3. 2. 1997 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Flur 2, Nr. 874/1 auf

1 130,— DM,

Grundstück Flur 2, Nr. 874/2 auf

480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 15. 10. 1997 Amtsgericht

**6601**

7 K 35/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gelnhaar, Band 39, Blatt 1492,

Gemarkung Gelnhaar, Flur 6, Nr. 50, Gebäude- und Freifläche, Usenborner Straße 2, Größe 4,61 Ar,

— bebaut mit einem eingeschossigen Wohngebäude mit ausgebautem Dachgeschoß und einem Nebengebäude (Ladenlokal) —,

soll am Donnerstag, dem 8. Januar 1998, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 23. 5. 1997 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

610 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 15. 10. 1997 Amtsgericht

**6602**

7 K 3/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 70, Blatt 2510,

Gemarkung Altenstadt, Flur 18, Nr. 4/19, Gebäude- und Freifläche, Eichbaumstraße 9 A, 9 B, 9 C und 9 D, Größe 40,09 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Januar 1998, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 14. 1. 1997 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 21. 10. 1997 Amtsgericht

**6603**

3 K 38/96: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 182, Blatt 6469, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 219,76/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Groß-Zimmern, Flur 15, Flurstück 499, Gebäude- und Freifläche, Odenwaldring 32, Größe 6,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Keller im Vorderhaus, Ober- und Dachgeschoß (Aufteilungsplan Nr. 2),

soll am Dienstag, dem 23. Dezember 1997, 10.30 Uhr, Raum 210, II. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ralph Weber und Pavica Weber, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 15. 10. 1997 Amtsgericht

**6604**

8 K 57/95: Das im Grundbuch von Steinbach, Band 31, Blatt 1013, 1014, eingetragene Grundeigentum,

Wohnungsgrundbuch von Steinbach, Band 31, a) Blatt 1013, b) Blatt 1014,

zu a): 22/1 000 Miteigentumsanteil an dem

Grundstück Flur 5, Flurstück 103/1, Gebäude- und Freifläche, Steinbacher Straße 35, Größe 7,20 Ar,

verbunden mit dem (im Aufteilungsplan mit 7 bezeichneten) Teileigentum an der Garage,

zu b): 401/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 103/1, Gebäude- und Freifläche, Steinbacher Straße 35, Größe 7,20 Ar,

verbunden mit dem (im Aufteilungsplan jeweils mit 8 bezeichneten) Teileigentum an der Gaststätte im Erdgeschoß sowie dem Sondernutzungsrecht an den 3 Pkw-Stellplätzen,

soll am Mittwoch, dem 28. Januar 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) und b) jeweils

Fuchs geb. Kloft, Jutta, Blumenweg 11, 57299 Burbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) 22/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Teileigentum an der Garage, Aufteilungsplan Nr. 7 auf 10 000,— DM,

b) 401/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Teileigentum an der Gaststätte im Erdgeschoß, Aufteilungsplan Nr. 8, Sondernutzungsrecht an 3 Pkw-Abstellplätzen auf

414 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 17. 10. 1997 Amtsgericht

**6605**

3 K 65/96: Das im Grundbuch von Gehau, Band 5, Blatt 78, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gehau, Flur 3, Flurstück 180/1, Gebäude- und Freifläche, Picasoweg 7, Größe 2,30 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Januar 1998, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kurt Heußner, Waldkappel-Gehau.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

132 000,— DM.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein voll unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoß, bei dem die Grundstücksgrenzen dreiseitig bebaut sind und die Zufahrt über ein fremdes Grundstück erfolgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 20. 10. 1997 Amtsgericht

**6606**

3 K 32/97: Das im Grundbuch von Sontra, Band 134, Blatt 3957, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sontra, Flur 16, Flurstück 56/2, Hof- und Gebäudefläche, Lindenauer Straße 11, Größe 5,91 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Januar 1998, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Frank, Sontra.  
Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 500,— DM.  
Bei dem Objekt handelt es sich um ein teilunterkellertes zweigeschossiges Wohnhaus in Fachwerkbauweise mit Satteldach; vorhanden sind Bauschäden und abrißreife Nebengebäude.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 20. 10. 1997 **Amtsgericht**

### 6607

3 K 53/98: Das im Grundbuch von Wellingerode, Band 18, Blatt 559, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wellingerode, Flur 2, Flurstück 88, Landwirtschaftsfläche, Vor dem Mohlland, Größe 48,30 Ar, soll am Freitag, dem 30. Januar 1998, 13.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Först, Meißner-Wellingerode.  
Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 700,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 21. 10. 1997 **Amtsgericht**

### 6608

2 K 5/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Somplar, Band 27, Blatt 881,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Somplar, Flur 2, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Ruhrstraße 30, Größe 20,85 Ar, soll am Mittwoch, dem 11. Februar 1998, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Charles Jones,  
Anette Jones geb. Völlmecke, beide in Hallenberg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 4. 9. 1997 **Amtsgericht**

### 6609

84 K 224/96: Das im Grundbuch-Bezirk Diedenbergen des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 79, Blatt 2668, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 357,98/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 28, Flurstück 235, Gebäude- und Freifläche, Hasengasse 28, Größe 3,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und der Garage Nr. 1 des Aufteilungsplans,

und das im Grundbuch-Bezirk Diedenbergen des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 79, Blatt 2670, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 243,86/1 000 Miteigentumsanteil an selben Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans und dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz Nr. 3;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2668 bis Blatt 2670); der jeweils eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

sollen am Freitag, dem 23. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Herr Volkmar Rohr in Hofheim/Taunus.  
Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

ETW 1 auf	285 800,— DM,
ETW 3 auf	257 400,— DM,
zusammen:	543 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 17. 9. 1997 **Amtsgericht, Abt. 84**

### 6610

84 K 266/96: Das im Grundbuch-Bezirk 28 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 49, Blatt 1640, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 641/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 28, Flur 451, Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche, Saalburgstraße 10, Größe 3,65 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kellerraum Nr. K 11 des Aufteilungsplans und mit dem Sondernutzungsrecht an der Wohnung Nr. W 21; der Miteigentumsanteil beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1630—1639) und teilweise in der Veräußerung

(trotz Teilungserklärung und trotz Eintragung im Grundbuch wie vorstehend beschrieben, bildet, dem Gutachten des Sachverständigen folgend, nicht der Kellerraum die Hauptsache — er konnte noch nicht einmal besichtigt werden —, sondern die ihm als Sondernutzungsrecht zugeordnete Wohnung, die im 4. OG. links liegt und aus 2 Zimmern, 1/2 Durchgangszimmer, Küche, WC und dem oben genannten Kellerraum besteht, Wohnungsgröße 63,69 qm, Keller- raumfläche unbekannt),

soll am Donnerstag, dem 29. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 8. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Ingrid Renate Hesse, Bethnal-Green-Straße 22, 63069 Offenbach am Main (es ist jedoch Konkurs über den Nachlaß des Voreigentümers und Erblasser Jürgen Hempel eröffnet, verstorben am 9. 9. 1993).

Der Wert des das Wohnungseigentum beinhaltenden Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 1. 8. 1997 **Amtsgericht, Abt. 84**

### 6611

84 K 354/95: Die im Grundbuch-Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band

281, Blatt 9316, eingetragene Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 47, Flurstück 38/3, Gebäude- und Freifläche (Lagergelände mit Büro- und Wohnhaus), Röntgenstraße 5, Größe 40,85 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 47, Flurstück 38/4, Gebäude- und Freifläche (Zuwegung), Röntgenstraße 5, Größe 4,03 Ar,

sollen am Freitag, dem 6. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 11. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Gerüstbau-Genossenschaft der Malermeister eG Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 19. 9. 1997 **Amtsgericht, Abt. 84**

### 6612

84 K 156/96: Das im Grundbuch-Bezirk 28 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 49, Blatt 1635, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 867/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 28, Flur 451, Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche, Saalburgstraße 10, Größe 3,65 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kellerraum Nr. K 8 des Aufteilungsplans und mit dem Sondernutzungsrecht an der Wohnung Nr. W 18; der Miteigentumsanteil beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1630—1634, 1636—1640) und teilweise in der Veräußerung

(trotz Teilungserklärung und trotz Eintragung im Grundbuch wie vorstehend beschrieben, bildet, dem Gutachten des Sachverständigen folgend, nicht der Kellerraum die Hauptsache — er konnte noch nicht einmal besichtigt werden —, sondern die ihm als Sondernutzungsrecht zugeordnete Wohnung, die im 3. Obergeschoß rechts liegt und aus drei Zimmern, Frankfurter Bad, Küche, WC, 2 Balkonen und dem oben genannten Kellerraum besteht, Wohnfläche 84,31 qm, Keller- raumfläche unbekannt),

soll am Donnerstag, dem 29. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 8. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Ingrid Renate Hesse, Bethnal-Green-Straße 22, 63069 Offenbach am Main (es ist jedoch Konkurs über den Nachlaß des Voreigentümers und Erblasser Jürgen Hempel eröffnet, verstorben am 9. 9. 1993).

Der Wert des das Wohnungseigentum beinhaltenden Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 1. 8. 1997 **Amtsgericht, Abt. 84**

### 6613

84 K 227/96: Das im Erbbaugrundbuch-Bezirk 56 (Nied) des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 144, Blatt 4140, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1 an dem Grundstück im Grundbuch von Nied, Blatt 1517, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 91, Gemarkung Frankfurt am

Main-Nied, Flur 17, Flurstück 1294/3, Gebäude- und Freifläche, Bolongarostraße 68, Größe 13,09 Ar,

lfd. Nr. 92, Gemarkung Frankfurt am Main-Nied, Flur 17, Flurstück 1291/10, Gebäude- und Freifläche, Bolongarostraße 68, Größe 0,74 Ar,

Abteilung II Nr. 9, vom Tage der Eintragung an bis zum 30. 6. 2011, gewerbliche Nutzung,

soll am Freitag, dem 30. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 24. 10. 1996 (Versteigerungsvermerk): Höchster Gießerei SCRIBA GmbH in Eschborn.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 100 000,— DM.

Eigentümerin der mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücke ist die Stadt Frankfurt am Main, deren Zustimmung zur Veräußerung — auch im Wege der Zwangsversteigerung — erforderlich ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 18. 9. 1997

**Amtsgericht, Abt. 84**

### 6614

5 K 60/97: Das im Grundbuch von Tann, Band 60, Blatt 1972, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Tann, Flur 7, Flurstück 69, Gebäude- und Freifläche, Schuhgasse 6, Größe 3,40 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Januar 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (9. 7. 1997):

Giuseppa de Marco geb. Zerilli, Tann. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 15. 10. 1997

**Amtsgericht**

### 6615

42 K 124/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grüningen, Band 53, Blatt 1757,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 744/2, Gebäude- und Freifläche, Burgweg, Größe 34,23 Ar (Kellerrohbau),

soll am Mittwoch, dem 17. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Edwin Vogler,  
b) Erhard Schmidt, — je zur Hälfte —  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

558 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 16. 10. 1997

**Amtsgericht**

### 6616

24 K 47/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gernsheim, Band 133, Blatt 5113,

BV lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 8, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 1, Größe 7,50 Ar, soll am Mittwoch, dem 14. Januar 1998, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lolek Kwiek.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

398 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 7. 10. 1997

**Amtsgericht**

### 6617

24 K 19/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 211, Blatt 7957,

BV lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 18,58/100 an Grundstück Groß-Gerau, Flur 19, Nr. 640/5, Gebäude- und Freifläche, Im Lerchelsbühl 8, Größe 6,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4,

soll am Mittwoch, dem 14. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lutz Schmalenbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 7. 10. 1997

**Amtsgericht**

### 6618

24 K 62/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ginsheim, Band 151, Blatt 5460,

BV lfd. Nr. 1: 36,925/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 8, Nr. 157/7, Gebäude- und Freifläche, Albrecht-Dürer-Straße, Virchowstraße, Größe 25,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 9,

soll am Dienstag, dem 7. April 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 7. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks): SF-Massivbau GmbH, Bischofsheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 7. 10. 1997

**Amtsgericht**

### 6619

42 K 98 — 112/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

Kesselstadt, Band 202, Blatt 6641: 70,54/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 8, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Remisenweg 18, Größe 6,08 Ar,

Flurstück 172/2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Alexanderstraße 18, Größe 1,25 Ar,

Flurstück 172/1, Gebäude- und Freifläche, Versorgung, Alexanderstraße, Größe 0,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an

den Räumen Nr. 1 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte an Gartenteilen und 16 Abstellplätzen (in Doppelparkern) sind vorbehalten; zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 1; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

Kesselstadt, Band 202, Blatt 6642: 88,81/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 8, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Remisenweg 18, Größe 6,08 Ar,

Flurstück 172/2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Alexanderstraße 18, Größe 1,25 Ar,

Flurstück 172/1, Gebäude- und Freifläche, Versorgung, Alexanderstraße, Größe 0,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte an Gartenteilen und 16 Abstellplätzen (in Doppelparkern) sind vorbehalten; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

Kesselstadt, Band 202, Blatt 6643: 50,48/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 8, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Remisenweg 18, Größe 6,08 Ar,

Flurstück 172/2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Alexanderstraße 18, Größe 1,25 Ar,

Flurstück 172/1, Gebäude- und Freifläche, Versorgung, Alexanderstraße, Größe 0,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 3 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte an Gartenteilen und 16 Abstellplätzen (in Doppelparkern) sind vorbehalten; zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 3; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

Kesselstadt, Band 202, Blatt 6644: 115,08/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 8, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Remisenweg 18, Größe 6,08 Ar,

Flurstück 172/2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Alexanderstraße 18, Größe 1,25 Ar,

Flurstück 172/1, Gebäude- und Freifläche, Versorgung, Alexanderstraße, Größe 0,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 4 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte an Gartenteilen und 16 Abstellplätzen (in Doppelparkern) sind vorbehalten; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

Kesselstadt, Band 202, Blatt 6645: 69,70/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 8, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Remisenweg 18, Größe 6,08 Ar,

Flurstück 172/2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Alexanderstraße 18, Größe 1,25 Ar,

Flurstück 172/1, Gebäude- und Freifläche, Versorgung, Alexanderstraße, Größe 0,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 5 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte an Gartenteilen und 16 Abstellplätzen (in Doppelparkern) sind vorbehalten; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

Kesselstadt, Band 202, Blatt 6646: 85,79/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 8, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Remisenweg 18, Größe 6,08 Ar,

Flurstück 172/2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Alexanderstraße 18, Größe 1,25 Ar,

Flurstück 172/1, Gebäude- und Freifläche, Versorgung, Alexanderstraße, Größe 0,84 Ar,

## Fachzeitschriften der Verlagsgruppe Chmielorz

### **SPORT+Mode mit Sportartikel-Wirtschaft**

Die internationale Branchen-Information für den Sportfachhandel, offizielles Organ des VDS.  
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.  
DM 146,- pro Jahr.

### **Fitness-Markt Europe**

Das Magazin der Sport- und Fitnessbranche.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 72,- pro Jahr.

### **Der Vermessungsingenieur**

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure.  
Erscheinungsweise: alle zwei Monate.  
DM 134,- pro Jahr.

### **Bäko-magazin**

Offizielles Organ der Wirtschaftsorganisation des Bäcker- und Konditorenhandwerks.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 86,- pro Jahr.

### **Filmecho Filmwoche**

Die Fachzeitschrift der Filmwirtschaft in Deutschland.  
Erscheinungsweise: wöchentlich.  
DM 480,- pro Jahr.

### **Die Sozialgerichtsbarkeit**

Eine der führenden Zeitschriften des Sozialrechts.  
Erscheinungsweise: monatlich, im Dezember zweimal. DM 643,50 pro Jahr.

### **Zeitschrift für Sozialreform**

Das Magazin zum Sozialrecht und den angrenzenden Wissenschaften.  
Erscheinungsweise: monatlich.  
DM 816,- pro Jahr.

### **Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder**

Eine Zusammenfassung wesentlicher Mitteilungsblätter.  
Erscheinungsweise: wöchentlich.  
DM 432,- pro Jahr.

### **Staatsanzeiger für das Land Hessen**

Öffentlicher Anzeiger des Landes Hessen.  
Erscheinungsweise: wöchentlich.  
DM 112,40 pro Jahr.

### **Unser Oberschlesien**

Organ der Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. Bundesverband.  
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.  
DM 132,- pro Jahr.

Alle Abonnement-Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und USt. für das Inland.  
Preisstand: Januar 1997.

Wir informieren Sie gerne ausführlicher. Fordern Sie kostenlose Probehefte an!

## Verlagsgruppe Chmielorz

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden · Fax 06 11 / 30 13 03 · Telefon 06 11 / 3 60 98-0



verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 6 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte an Gartenteilen und 16 Abstellplätzen (in Doppelparkern) sind vorbehalten; zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 6; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

Kesselstadt, Band 202, Blatt 6647: 60,50/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 8, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Remisenweg 18, Größe 6,08 Ar,

Flurstück 172/2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Alexanderstraße 18, Größe 1,25 Ar,

Flurstück 172/1, Gebäude- und Freifläche, Versorgung, Alexanderstraße, Größe 0,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 7 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte an Gartenteilen und 16 Abstellplätzen (in Doppelparkern) sind vorbehalten; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

Kesselstadt, Band 202, Blatt 6648: 50,73/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 8, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Remisenweg 18, Größe 6,08 Ar,

Flurstück 172/2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Alexanderstraße 18, Größe 1,25 Ar,

Flurstück 172/1, Gebäude- und Freifläche, Versorgung, Alexanderstraße, Größe 0,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 8 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte an Gartenteilen und 16 Abstellplätzen (in Doppelparkern) sind vorbehalten; zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 8; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

Kesselstadt, Band 202, Blatt 6649: 59,49/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 8, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Remisenweg 18, Größe 6,08 Ar,

Flurstück 172/2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Alexanderstraße 18, Größe 1,25 Ar,

Flurstück 172/1, Gebäude- und Freifläche, Versorgung, Alexanderstraße, Größe 0,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 9 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte an Gartenteilen und 16 Abstellplätzen (in Doppelparkern) sind vorbehalten; zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 9; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

Kesselstadt, Band 202, Blatt 6650: 38,39/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 8, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Remisenweg 18, Größe 6,08 Ar,

Flurstück 172/2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Alexanderstraße 18, Größe 1,25 Ar,

Flurstück 172/1, Gebäude- und Freifläche, Versorgung, Alexanderstraße, Größe 0,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 10 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte an Gartenteilen und 16 Abstellplätzen (in Doppelparkern) sind vorbehalten; zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 10; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

Kesselstadt, Band 202, Blatt 6651: 63,28/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 8, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Remisenweg 18, Größe 6,08 Ar,

Flurstück 172/2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Alexanderstraße 18, Größe 1,25 Ar,

Flurstück 172/1, Gebäude- und Freifläche, Versorgung, Alexanderstraße, Größe 0,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 11 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte an Gartenteilen und 16 Abstellplätzen (in Doppelparkern) sind vorbehalten; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

Kesselstadt, Band 202, Blatt 6652: 63,43/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 8, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Remisenweg 18, Größe 6,08 Ar,

Flurstück 172/2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Alexanderstraße 18, Größe 1,25 Ar,

Flurstück 172/1, Gebäude- und Freifläche, Versorgung, Alexanderstraße, Größe 0,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 12 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte an Gartenteilen und 16 Abstellplätzen (in Doppelparkern) sind vorbehalten; zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 12; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

Kesselstadt, Band 202, Blatt 6653: 47,21/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 8, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Remisenweg 18, Größe 6,08 Ar,

Flurstück 172/2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Alexanderstraße 18, Größe 1,25 Ar,

Flurstück 172/1, Gebäude- und Freifläche, Versorgung, Alexanderstraße, Größe 0,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 13 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte an Gartenteilen und 16 Abstellplätzen (in Doppelparkern) sind vorbehalten; zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 13; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

Kesselstadt, Band 202, Blatt 6654: 78,57/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 8, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Remisenweg 18, Größe 6,08 Ar,

Flurstück 172/2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Alexanderstraße 18, Größe 1,25 Ar,

Flurstück 172/1, Gebäude- und Freifläche, Versorgung, Alexanderstraße, Größe 0,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 14 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte an Gartenteilen und 16 Abstellplätzen (in Doppelparkern) sind vorbehalten; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

Kesselstadt, Band 202, Blatt 6655: 58,00/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 8, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Remisenweg 18, Größe 6,08 Ar,

Flurstück 172/2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Alexanderstraße 18, Größe 1,25 Ar,

Flurstück 172/1, Gebäude- und Freifläche, Versorgung, Alexanderstraße, Größe 0,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 15 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte an Gartenteilen und 16 Abstellplätzen (in Doppelparkern) sind vorbehalten; zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 15; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 7. Januar 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 4. 1997

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma RADIX-Wohnbau GmbH, Hanau.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

550 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück. Es besteht eine Baugenehmigung für ein Mehrfamilien-Wohnhaus mit 15 Wohnungen sowie einer Tiefgarage mit Doppelparkern.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 14. 10. 1997

Amtsgericht

## 6620

42 K 151/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 76, Blatt 2749,

BV Nr. 1: 9,87/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 17, Flurstück 30/12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Hochstädter Rain 6—12, Größe 24,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 1-Zimmer-Wohnung im III. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 517 bezeichnet, im übrigen nach Grundbuchinhalt, soll am Donnerstag, dem 18. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Milko Bechert, Maintal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 13. 10. 1997

Amtsgericht

## 6621

42 K 86/97 und 87/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau,

a) Band 311, Blatt 11004,

BV Nr. 1: 5,018/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 50, Flurstück 42/11, Gebäude- und Freifläche, Friedberger Straße 39 a—39 d, Größe 30,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. III des Aufteilungsplanes,

b) Band 111, Blatt 11012,

BV Nr. 1: 5,018/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 50, Flurstück 42/11, Gebäude- und Freifläche, Friedberger Straße 39 a—39 d, Größe 30,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. XI des Aufteilungsplanes, soll am Dienstag, dem 27. Januar 1998, 10.30 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Roth, 63526 Erlensee.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je

11 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 15. 10. 1997

Amtsgericht

**6622**

42 K 144/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 190, Blatt 6299: 255/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kesselstadt, Flur 15,

Flurstück 249/10, Verkehrsfläche, Selma-Lagerlöf-Straße, Größe 5,54 Ar,  
Flurstück 249/12, Gebäude- und Freifläche, Burgallee 51, Größe 12,95 Ar,  
Flurstück 249/14, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Burgallee 53, Größe 1,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 63 des Aufteilungsplanes; zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an Abstellplatz Nr. 23;  
soll am Dienstag, dem 27. Januar 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
Jürgen Hock, 63065 Wiesbaden.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— DM  
(lt. Schätzung ca. 57,4 m<sup>2</sup> Wohnfläche, 6. OG).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.  
Hanau, 15. 10. 1997 Amtsgericht

**6623**

K 2/97: Das im Grundbuch von Langenthal, Band 13, Blatt 424, eingetragene Grundeigentum, Miteigentumsanteil von 20/40 an dem Grundstück,

Langenthal, Flur 1, Flurstück 281/1, Gebäude- und Freifläche, Ulfenbachstraße 14,  
Langenthal, Flur 1, Flurstück 281/2, Gebäude- und Freifläche, Ulfenbachstraße 14, Größe 12,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1;  
Sondernutzungsrecht an Stellplatz Nr. 1, Sondernutzungsrecht an Gartenanteil Nr. 1; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 424 bis 427);

Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung der übrigen Eigentümer), Ausnahme: Veräußerung a) durch den derzeitigen Eigentümer, b) durch den Konkursverwalter, c) im Wege der Zwangsvollstreckung, d) an Ehegatten, e) an Verwandte in gerader Linie, f) an Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie;

soll am Donnerstag, dem 8. Januar 1998, 10.00 Uhr, Raum 6 (Sitzungssaal), im Gerichtsgebäude, Hirschhorn/Neckar, Untere Gasse 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Klaus Damm, geboren am 6. 3. 1946, wohnhaft Ulfenbachstraße 14, 69434 Hirschhorn-Langenthal.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

425 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hirschhorn, 8. 10. 1997 Amtsgericht Fürth/Odw.,  
Zweigstelle Hirschhorn/Neckar

**6624**

K 15/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hombressen, Band 83, Blatt 3323,

Gemarkung Hombressen, Flur 8, Flurstück 5/5, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldstraße 86, Größe 6,99 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Januar 1998, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Frank Burghardt,  
2. Karin Burghardt, Waldstraße 86, 34369 Hofgeismar, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

295 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 14. 10. 1997 Amtsgericht

**6625**

2 K 2/97: Das im Grundbuch von Mackenzell, Band 26, Blatt 895, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Mackenzell, Flur 1, Flurstück 5 1/4, Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 11, Größe 8,68 Ar,

— bebaut mit einem eingeschossigen Wohngebäude mit seitlich angebaute Garage —,

soll am Donnerstag, dem 8. Januar 1998, 9.30 Uhr, Raum 11, I. Stock, Hauptstraße 24, 36088 Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Kaufmann Erich Reinhardt, in Hünfeld, jetzt wohnhaft Birkenweg 11, 36088 Hünfeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

695 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 16. 10. 1997 Amtsgericht

**6626**

6 K 23/97: Das im Grundbuch von Esch, Band 26, Blatt 816, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Esch, Flur 3, Flurstück 147, Gebäude- und Freifläche, Eschtalstraße 18, Größe 4,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Esch, Flur 2, Flurstück 66, Ackerland, Am Narrengarten, Größe 14,51 Ar,

lfd. Nr. 3, Esch, Flur 2, Flurstück 315, Kleingarten, In der Bäch, Größe 1,80 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Januar 1998, 13.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Gerhard Moog, Waldems,  
Margarete Moog, Waldems, jetzt 65239 Hochheim am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 490 000,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 5 800,— DM,  
lfd. Nr. 3 auf 1 800,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 2. 10. 1997

Amtsgericht

**6627**

6 K 21/97: Das im Grundbuch von Wüstems, Band 8, Blatt 219, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Wüstems, Flur 1, Flurstück 59/1, Gebäude- und Freifläche, Weg am Wehrholz 22, Größe 11,09 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Reuter, Waldems.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

720 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 8. 10. 1997 Amtsgericht

**6628**

6 K 62/96: Das im Grundbuch von Oberjosbach, Band 35, Blatt 1226, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberjosbach, Flur 23, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Bohnheck 11, Größe 7,34 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Januar 1998, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen und Heidelinde Fink, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

810 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 9. 10. 1997 Amtsgericht

**6629**

640 K 152/92: 1.a) Die im Grundbuch von Mönchehof, Band 26, Blatt 798, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Mönchehof, Flur 2, Flurstück 54/4, Gebäude- und Freifläche, Im Hopfenfeld, Größe 123,56 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Mönchehof, Flur 2, Flurstück 147/54, Verkehrsfläche, Im Hopfenfeld, Größe 8,00 Ar,

b) das im Grundbuch von Mönchehof, Band 28, Blatt 817, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mönchehof, Flur 2, Flurstück 53/3, Gebäude- und Freifläche, Im Hopfenfeld, Größe 59,78 Ar,

c) das im Grundbuch von Mönchehof, Band 19, Blatt 562, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mönchehof, Flur 2, Flurstück 50, Gebäude- und Freifläche, Im Hopfenfeld, Größe 13,13 Ar,

2. das im Grundbuch von Mönchehof, Band 35, Blatt 989, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mönchehof, Flur 2, Flurstück 48/7, Gebäude- und Freifläche, Wiesenweg, Größe 36,82 Ar,

3. das im Grundbuch von Mönchehof, Band 23, Blatt 698, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mönchhof, Flur 2, Flurstück 54/8, Landwirtschaftsfläche, Wieweg, Größe 14,56 Ar

(Industriegrundstück mit unterschiedlicher Bebauung, Landwirtschaftsfläche sowie Bauland),

sollen am Donnerstag, dem 8. Januar 1998, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. OG, Sitzungssaal 201, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15., 19. bzw. 20. 10. 1992 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

F. & N. Kronibus Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft, Kassel.

Verkehrswerte gemäß § 74 a Abs. V ZVG:  
lfd. Nr. 9 in Blatt 798 Mönchhof:

650 081,44 DM,  
lfd. Nr. 10 in Blatt 798 Mönchhof:

20 000,— DM,  
lfd. Nr. 3 in Blatt 817 Mönchhof:

289 787,67 DM,  
lfd. Nr. 4 in Blatt 562 Mönchhof:

74 505,89 DM,  
lfd. Nr. 4 in Blatt 698 Mönchhof:

5 096,— DM,  
lfd. Nr. 3 in Blatt 989 Mönchhof:

147 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 14. 10. 1997 **Amtsgericht, Abt. 640**

### 6630

9 K 26/97: Folgender Grundbesitz, eingetragene im Grundbuch von Bremthal, Band 92, Blatt 2823,

lfd. Nr. 1: 22,829/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 18, Flurstück 2491, Verkehrsfläche, Waldallee, Größe 2,78 Ar, Flur 18, Flurstück 250/1, Gebäude- und Freifläche, Waldallee 7.48, Größe 49,67 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Terrasse Nr. 103 des Aufteilungsplanes

(Wohnung in den beiden obersten Geschossen der 7geschossigen Wohnanlage, 2 Ebenen, 130,57 qm Wfl.);

Sondernutzungsrecht an TG-Platz und Abstellplatz Nr. 103;

soll am Dienstag, dem 13. Januar 1998, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin:

Frank Heimbau Kiel GmbH.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 13. 10. 1997

**Amtsgericht**

### 6631

8 K 15/97: Das im Grundbuch von Alraft, Band 7, Blatt 160, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alraft, Flur 4, Flurstück 23/1, Gebäude- und Freifläche, Pfaffenmütze 8, Größe 10,13 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Regine Piroth, 34513 Waldeck.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

226 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 23. 10. 1997

**Amtsgericht**

### 6632

K 47/96: Das im Grundbuch von Großrohrheim, Blatt 3720, eingetragene Grundeigentum,

Flur 21, Nr. 48, Landwirtschaftsfläche, Die Lange Hecke, Größe 18,66 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Januar 1998, 10.30 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelmine Kirsch, Parsevalstraße 4, 67547 Worms,

b) Emma Therese Ell, Kleine Weide 9, 67547 Worms,

c) Fey, Antonie Katharina Elisabeth, Grenzstraße 23, 67547 Worms,

d) Ell, Hans-Werner, Eichendorffstraße 14, 64711 Erbach,

e) Ell, Klaus, Rheinstraße 8, Hirschberg,

f) Brauer, Rosa Maria, Virchowstraße 37, 67547 Worms,

g) Häfner, Hans-Werner Friedolin, Waldstraße 38, 76676 Graben-Neudorf,

h) Kappelhof, Eva Christa, Im Winkel 12, 35578 Wetzlar,

i) Ell, Klaus Valentin, Uhlandstraße 1, 36341 Lauterbach,

j) Ell, Hans-Dieter, Hinterstraße 31, 36341 Lauterbach-Engelrod;

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

5 598,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 13. 10. 1997

**Amtsgericht**

### 6633

K 46/97: Das im Grundbuch von Großrohrheim, Blatt 2604, eingetragene Grundeigentum,

Flur 15, Nr. 236/1, Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-vom-Stein-Straße 6, Größe 2,80 Ar,

soll am Montag, dem 2. Februar 1998, 10.30 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus-Josef Fritsch, Freiherr-vom-Stein-Straße 6, 68649 Groß-Rohrheim,

b) Jürgen J. Fritsch, Freiherr-vom-Stein-Straße 6, 68649 Groß-Rohrheim,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

335 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 13. 10. 1997

**Amtsgericht**

### 6634

7 K 20/95: Folgender Grundbesitz, eingetragene im Grundbuch von Langen, Band 451, Blatt 17072,

lfd. Nr. 1: 60,18/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 504/4, Gebäude- und Freifläche, Darmstädter Straße 1, Größe 36,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 122;

für jeden Anteil ist ein besonderes Grund-

buch angelegt (Blatt 16951—17128); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, dem 10. März 1998, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Franz Olschansky.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

148 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 16. 10. 1997

**Amtsgericht**

### 6635

K 13/97: Das im Grundbuch von Frischborn, Band 31, Blatt 961, eingetragene Grundstück, Gemarkung Frischborn,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 256/3, Gebäude- und Freifläche, Wallenröder Weg 2, Größe 4,05 Ar (jetzt: Zur Landwehr 2, Wohnhaus),

Wert: 200 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 8. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedhelm Ziemer.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 15. 10. 1997

**Amtsgericht**

### 6636

7 K 38/94: Das im Grundbuch von Sarnau, Band 28, Blatt 844, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sarnau, Flur 7, Flurstück 306, Gebäude- und Freifläche, Sepp-Herberger-Straße 15, Größe 6,23 Ar, davon 531,24/1 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Donnerstag, dem 22. Januar 1998, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Naumann, Sieglinde Naumann geb. Fraeger, Sepp-Herberger-Straße 15, 35094 Lahntal-Sarnau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

303 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 16. 9. 1997

**Amtsgericht**

### 6637

7 K 7/96: Das im Grundbuch von Sarnau, Band 24, Blatt 712, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sarnau, Flur 7, Flurstück 216, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 56, Größe 6,32 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Januar 1998, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157,

Karl Heinrich Haus

# **Die Einführung der Kostenerstattung im Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen**

(Gesundheits-Reformgesetz)

Ein Beitrag zu den Auswirkungen und zur Struktur des Sozialrechtsverhältnisses bei den Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkasse, Kassenarzt/Kassenzahnarzt und Patient im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung.

Eine Abhandlung, die im November 1991 abgeschlossen und im Sommersemester 1993 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität in Gießen vorgelegt wurde. Die Dissertation wendet sich dem Versuch zu, neue Lösungsansätze bei der Frage der Arzthaftung und der Regulierung der Leistungsstörungen nach Behandlungsfehlern bei gesetzlich Versicherten zu erbringen.

140 Seiten Umfang. ISBN 3-87124-105-9.  
DM 48,— (zzgl. Versandkosten/inkl. USt.)

Auf Wunsch informieren wir Sie gerne ausführlicher!

**Verlag Chmielorz GmbH**

Postfach 2229 · 65012 Wiesbaden  
Telefax: 0611/30 13 03

zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Hermann Kleinberg, Hauptstraße 56, 35094 Lahntal,
  - b) Else Kleinberg, Marburger Straße 19, 35274 Kirchhain-Anzefahr,
- je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

248 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 16. 9. 1997

Amtsgericht

**6638**

3 K 15/96: Der im Grundbuch von Altenbrunslar, Band 11, Blatt 340, eingetragene halbe Anteil von dem Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenbrunslar, Flur 7, Flurstück 89, Gebäude- und Freifläche, Quillerweg 8, Größe 0,77 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sonja Hensel geb. Ihrig, Quillerweg 8, 34587 Felsberg-Altenbrunslar, — zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

35 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 20. 10. 1997

Amtsgericht

**6639**

3 K 43/96: Das im Grundbuch von Spangenberg, Band 52, Blatt 1775, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Spangenberg, Flur 9, Flurstück 153/6, Gebäude- und Freifläche, Grüne Straße 14, Größe 6,19 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Spangenberg, Flur 9, Flurstück 153/7, Verkehrsfläche, Grüne Straße 14, Größe 1,00 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Dezember 1997, 10.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Sauer, Grüne Straße 14, 34286 Spangenberg,

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf 338 900,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 100,— DM,

Gesamtwert: 339 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 22. 10. 1997

Amtsgericht

**6640**

K 76/96: Das im Wohnungseigentumsgrundbuch von Lützel-Wiebelsbach, Band 44, Blatt 1573, eingetragene Wohnungseigentum, 156/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Lützel-Wiebelsbach, Flur 2, Nr. 571, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 25, Größe 14,96 Ar

(Wohnungsbeschreibung lt. Gutachten: Küche, Bad, WC, 2 Zimmer, 1 Abstellraum, Balkon; 77 qm Wohnfläche);

verbunden mit dem Sondereigentum an

der Wohnung im Untergeschoß nebst Keller und Abstellraum, bezeichnet mit Nr. 3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das zu den weiteren Wohnungseigentumseinheiten gehörende Sondereigentum;

Sondernutzungsregelungen sind hinsichtlich der Keller und Pkw-Abstellplätze getroffen;

soll am Donnerstag, dem 8. Januar 1998, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Braun, Petra, geb. Thünken, Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 2. 9. 1997

Amtsgericht

**6641**

7 K 41/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinheim, Bezirk Nidda, Band 27, Blatt 1242,

Flur 1, Nr. 229, Gebäude- und Freifläche, Hessenstraße 16, Größe 2,43 Ar,

Flur 1, Nr. 230/1, Gebäude- und Freifläche, Hessenstraße 16, Größe 2,13 Ar,

Flur 1, Nr. 230/2, Landwirtschaftsfläche an der Obergasse, Größe 2,28 Ar,

soll am Freitag, dem 6. März 1998, 9.00 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Manfred Herbert, Biebertal-Vetzberg,
2. Harald Herbert, Hungen-Steinheim,
3. Erika Herbert geb. Winter, Hungen-Steinheim,
4. Torsten Herbert, Viebertal-Vetzberg, zu 1.—4. — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 229 und 230/1 auf

140 440,— DM;

Flur 1, Nr. 230/2 auf 4 560,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 10. 10. 1997

Amtsgericht

**6642**

7 K 17/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schotten, Bezirk Nidda, Band 62, Blatt 2749,

Flur 17, Nr. 100/27, Gebäude- und Freifläche, Pfarrgalle 15, Größe 9,62 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elsbeth Braatz, Schotten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

724 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 13. 10. 1997

Amtsgericht

**6643**

7 K 159/96: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll folgendes Objekt

am Mittwoch, dem 7. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintertergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden:

Grundbuch von Dietzenbach, Band 382, Blatt 12694,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 430/7, Gebäude- und Freifläche, Geschwister-Scholl-Straße 33, Größe 1,23 Ar,

lfd. Nr. 2/zu 1: 1/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 430/1, Platz, Geschwister-Scholl-Straße, Größe 1,24 Ar,

lfd. Nr. 3/zu 1: 1/11 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 430/31, Weg, Geschwister-Scholl-Straße, Größe 0,94 Ar,

lfd. Nr. 4/zu 1: 1/22 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 430/30, Freifläche, Geschwister-Scholl-Straße, Größe 3,54 Ar.

Eingetragene Eigentümerinnen am 1. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ulla Inge Hessemann geb. Neuhäusel, Dietzenbach,

b) Andrea L'hoest verheiratete Hessemann geb. Kuzniarek, Dietzenbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 430 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 27 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 7 000,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 12 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

lfd. Nr. 1: 1-Familien-Reihenmittelhaus, Bj. ca. 1986,  
lfd. Nr. 2: Platz,  
lfd. Nr. 3: Wegefläche,  
lfd. Nr. 4: Freifläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 29. 8. 1997 Amtsgerecht

**6644**

K 16/96: Das im Grundbuch von Hintersteinau, Band 24, Blatt 673, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 20, Flur 2, Flurstück 78, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Brunnenstraße 9, Größe 6,97 Ar

(Lagerhalle),

soll am Donnerstag, dem 29. Januar 1998, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christiane Lotz geb. Eder, Bad Soden-Salmünster.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 78 auf 87 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 21. 10. 1997

Amtsgericht

**6645**

K 3/97: Folgender Grundbesitz (Wohnungseigentum), eingetragen im Grundbuch von Mainflingen, Band 64, Blatt 2646,

lfd. Nr. 1: 625/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Mainflingen,

Flur 1, Flurstück 1812, Gebäude- und Freifläche, Mainweg 18, Größe 4,75 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Dachgeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 angegeben und gelb eingezeichnet, sowie fünf Kellerräumen,

soll am Donnerstag, dem 18. Dezember 1997, 9.30 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Peter Volk, Mainhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

440 000,— DM.

(Eigentumswohnung, 147,78 qm, 5 Zimmer, Küche, Bad, Garderobe, WC, Elternbad, 2 Balkons)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 20. 10. 1997

Amtsgericht

### 6646

4 K 6/97: Das im Grundbuch von Rod am Berg, Band 18, Blatt 619, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rod am Berg, Flur 7, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Größe 0,81 Ar,

Waldfläche, Ruppel, Größe 64,89 Ar, soll am Dienstag, dem 20. Januar 1998, 9.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, Obergeschoß, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stefan Maurer, Alter Weg 19, 61276 Weilrod-Hasselbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

126 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 15. 8. 1997

Amtsgericht

### 6647

4 K 34/96: Das im Grundbuch von Treisberg, Band 5, Blatt 144, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 6/2, Hof- und Gebäudefläche, Leiweg 15, Größe 6,51 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 6/6, Grünland im Dorf, Größe 1,61 Ar,

— zu je einem halben Anteil —,

soll am Dienstag, dem 16. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, Obergeschoß, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin gemäß § 85 a ZVG versagt.

Eingetragene Eigentümer am 3. 9. 1996

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst und Ingrid Schilling geb. Becker, Leiweg 15, 61389 Schmitten, jetzt: Brandenburger Straße 2, Bad Camberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 (EFH, Bauj. 1971) auf

1 700 000,— DM,

lfd. Nr. 3 (unbekannt) auf 24 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 15. 10. 1997

Amtsgericht

### 6648

8 K 25/93: Das im Grundbuch von Laubuschbach, Band 63, Blatt 2145, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 150, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Blossenbacher Weg 8, Größe 2,38 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Januar 1998, 13.00 Uhr, Raum 28, im I. OG des Gerichts-

gebäudes, Mauerstraße 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dieter Gambert, Eiltstraße 14 a, 85599 Dornburg,

b) Silvia Gambert, z. Z. unbekanntem Aufenthalt,

— zu a) und b) als Miteigentümer je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 des BV auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 21. 10. 1997

Amtsgericht

### 6649

3 K 123/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Erda, Band 100, Blatt 3194,

lfd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 264, Freifläche, Zu den neuen Wiesen 4, Größe 30,00 Ar (Gewerbegebiet),

soll am Mittwoch, dem 17. Dezember 1997, 8.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Ludwig Armbrüster, geboren am 31. 1. 1950,

b) Christiane Armbrüster geb. Thurm, geboren am 3. 3. 1952, Am Berg 13, 35644 Hohenahr-Erda, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 25. 9. 1997

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Hoher Vogelsberg“

Aufgrund des § 5 HGO in Verbindung mit §§ 7 Abs. 2, 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1989 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 20. Februar 1997 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

#### § 1

##### Mitglieder/Name/Sitz

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Gießen, der Vogelsbergkreis, der Wetteraukreis, die Städte Gedern, Herbstein, Laubach, Nidda, Schotten, Ulrichstein und die Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Hirzenhain und Lautertal.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Hoher Vogelsberg“.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schotten (Vogelsbergkreis).

#### § 2

##### Verbandsgebiet

(1) Verbandsgebiet ist das Gebiet des „Naturparks Hoher Vogelsberg“ gemäß den fachministeriellen Erlassen vom 10. September 1957 und 30. November 1967 (§ 24 Hessisches Forstgesetz, § 11 Satz 2 Hessisches Naturschutzgesetz). Es umfaßt 38 447 Hektar und gehört zum Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart (Landschaftsschutzverordnung vom 31. Juli 1975 [StAnz. S. 1486] in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Die räumlichen Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus einer Karte (Grünumrandung), die Bestandteil dieser Verbandsatzung ist und bei der Geschäftsstelle hinterlegt ist.

### § 3

#### Aufgaben

(1) Der Zweckverband fördert im „Naturpark Hoher Vogelsberg“ den Natur- und Landschaftsschutz. Sein Ziel ist es, dieses Erholungsgebiet zu erschließen und der Bevölkerung zugänglich zu machen. Der Zweckverband wird daneben den Fremdenverkehr fördern, um eine naturgemäße Erholung zu ermöglichen. Er setzt sich für die Verwirklichung der Grundsätze des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes ein.

(2) In Erfüllung dieser Aufgaben errichtet und unterhält der Zweckverband Wanderwege, Park- und Rastplätze sowie Schutz- und Rasthütten.

(3) Im „Naturpark Hoher Vogelsberg“ kann der Zweckverband aus denkmalpflegerischen Gründen auch fremde Einrichtungen betreiben.

(4) Die gesetzlichen Planungskompetenzen der Gemeinden im Verbandsgebiet bleiben unberührt.

(5) Der Zweckverband hat und ist kein Betrieb gewerblicher Art. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

### § 4

#### Organe/Ehrenamtlichkeit/Entschädigung

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Entschädigung (§ 27 HGO). Näheres soll in einer Satzung geregelt werden.

### § 5

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 20 Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon entfallen auf

den Vogelsbergkreis	8 Vertreter
den Landkreis Gießen	2 Vertreter
den Wetteraukreis	2 Vertreter
die Stadt Gedern	1 Vertreter/in
die Stadt Herbstein	1 Vertreter/in
die Stadt Laubach	1 Vertreter/in
die Stadt Nidda	1 Vertreter/in
die Stadt Schotten	1 Vertreter/in
die Stadt Ulrichstein	1 Vertreter/in
die Gemeinde Freiensteinau	1 Vertreter/in
die Gemeinde Grebenhain	1 Vertreter/in
die Gemeinde Hirzenhain	1 Vertreter/in
die Gemeinde Lautertal	1 Vertreter/in

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/eine Stellvertreter/in zu wählen. Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreter soll innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder erfolgen. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter aus.

(3) Die Mitgliedschaft oder die Stellvertretung in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Wahlvoraussetzungen (Mitgliedschaft im Vertretungs- oder Verwaltungsorgan des Verbandsmitgliedes oder Dienstverhältnis zum Verbandsmitglied) des Mitgliedes oder des/der Stellvertreter/er Stellvertreterin wegfallen.

(4) Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter sind an Weisungen der Vertretungskörperschaft ihres Verbandsmitgliedes gebunden.

### § 6

#### Vorsitz/Einberufung/Leitung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens zehn Vertreter der Verbandsversammlung oder der

Verbandsvorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, für die die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben sein muß, verlangen.

(3) Die/der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der/die Stellvertreter/in, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

(4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von der/dem Verbandsvorsitzenden einberufen.

### § 7

#### Zuständigkeit

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes und die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und diese Verbandsatzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, die einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedarf,
2. den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
3. den Erlaß der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
4. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen gemäß § 51 Nr. 5, 8, 9, 15, 17 und 18 HGO i. V. m. § 7 Abs. 2 KGG,
5. die Änderung des Verbandsgebietes,
6. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedürfen,
7. die Festsetzung der Verbandsumlage (§ 15 Abs. 2),
8. die Wahl von Mitgliedern des Verbandsvorstandes (§ 9 Abs. 2),
9. die Berufung der fachlich qualifizierten Vertreter für die Wahlzeit (§ 11 Abs. 4),
10. die Auflösung des Zweckverbandes, die einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedarf.

### § 8

#### Beschlußfähigkeit/Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Jede Vertreterin/jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) oder diese Verbandsatzung nichts anders bestimmen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 6 und 10). Bei Stimmungleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muß ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

(4) Die Verbandsversammlung faßt ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen (§ 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 52 HGO).

### § 9

#### Zusammensetzung des Verbandsvorstandes/Vorsitz

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglieder sind der Landrat/die Landrätin des Landkreises Gießen, des Vogelsbergkreises und des Wetteraukreises. Sie können statt dessen ein anderes Mitglied des jeweiligen Kreis Ausschusses zum Vorstandsmitglied bestimmen.

(2) Die beiden weiteren Mitglieder, die Bürgermeister/innen von weiteren Verbandsmitgliedern sein sollen, wählt die Verbandsversammlung für ihre Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Für jedes Mitglied wählt sie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, der/die gleichfalls Bürgermeister/in sein soll.

(3) Verbandsvorsitzende/r ist das dem Kreis Ausschuß des Vogelsbergkreises angehörende Vorstandsmitglied. Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte den/die Stellvertreter/in.

(4) Die gewählten Vorstandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer 4jährigen Amtszeit bis zum Antritt der neugewählten Vorstandsmitglieder aus.

(5) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach Abs. 1 oder 2 entfallen.

#### § 10

##### Zuständigkeit/Vertretung

(1) Der Vorstand ist die Verwaltungsbehörde des Zweckverbandes. Ihm obliegen die Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes gemäß den Beschlüssen der Versammlung.

(2) Der Vorstand bedient sich des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (§ 12), soweit nicht Verwaltungs- und Kassengeschäfte vom Vogelsbergkreis wahrgenommen werden (§ 13).

(3) Der Vorstand vertritt den Zweckverband (§ 16 Abs. 2 KGG).

#### § 11

##### Einberufung/Beschlußfähigkeit/Beirat

(1) Der/die Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand sofort zu Sitzungen ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, die zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören, verlangen.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden und im Falle der Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in geleitet.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn niemand widerspricht.

(4) Zu den Sitzungen des Vorstandes werden fachlich qualifizierte Vertreter von Behörden, Dienststellen und Vereinigungen eingeladen, die an den Aufgaben des Zweckverbandes und der Förderung des Verbandes ein besonderes Interesse haben (Beirat). Das Gremium hat beratende Funktion; ihm sollen bis zu 12 Vertreter angehören.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 12

##### Geschäftsführung/Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand bestellt einen/eine Geschäftsführer/in, der/die der Forstverwaltung des Landes Hessen angehört. Er/sie führt die Geschäftsstelle des Zweckverbandes und hat gemäß den Beschlüssen der Versammlung und des Vorstandes die Aufgaben des Zweckverbandes durchzuführen.

(2) Die verwaltungsmäßige Zuständigkeit der Geschäftsstelle ist gegeben, soweit nicht die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes vom Vogelsbergkreis wahrgenommen werden.

#### § 13

##### Verwaltungs- und Kassengeschäfte

(1) Die vergütungsmäßige Verwaltung der Bediensteten des Zweckverbandes erfolgt durch den Vogelsbergkreis.

(2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden vom Vogelsbergkreis wahrgenommen. Der Vogelsbergkreis kann für diese Aufgabe Bedienstete im Wege der Nebentätigkeit einsetzen.

(3) Der Zweckverband hat dem Vogelsbergkreis einen angemessenen Ausgleich für die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu gewähren.

#### § 14

##### Verbandswirtschaft

(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts mit den Ausnahmen gemäß § 18 Abs. 1 KGG sinngemäß anzuwenden.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand soll die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

(3) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Vogelsbergkreises wahrgenommen.

#### § 15

##### Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Vorstandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Höhe der Verbandsumlage wird von der Versammlung für jedes Vorstandsmitglied jährlich in der Haushaltsatzung festgesetzt. Sie richtet sich nach den zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen der Vorstandsmitglieder sowie den Erholungsschwerpunkten, die den Nutzen der Vorstandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes berücksichtigen.

#### § 16

##### Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden aus dem Zweckverband ist zu beantragen. Der Beschluß über den Antrag obliegt der Versammlung (§ 7 Abs. 2 Nr. 6). Eine Umlagerstattung im Zusammenhang mit dem Ausscheiden ist ausgeschlossen.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 21 Abs. 2 KGG) bleibt unberührt.

#### § 17

##### Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung (§ 7 Abs. 2 Nr. 10).

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen an das Land Hessen mit der Maßgabe, daß das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes im „Naturpark Hoher Vogelsberg“ zu verwenden ist.

#### § 18

##### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung, ihre Änderung oder Ergänzung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des Staatsanzeigers für das Land Hessen vollendet.

(2) Bekanntmachungsgegenstände (Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen nicht eignen, werden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Hoher Vogelsberg“, Am Hohenwiesenberg 1, 63679 Schotten, auf die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekanntzumachen.

#### § 19

##### Verweisung/Aufhebung

(1) Die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sind sinngemäß anzuwenden, soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verbandssatzung wird die Verbandssatzung vom 18. Juli 1973 aufgehoben.

Lauterbach (Hessen), 22. Juli 1997

Zweckverband  
„Naturpark Hoher Vogelsberg“  
gez. Hans-Ulrich Lipphardt  
Verbandsvorsitzender

##### Genehmigung

Aufgrund des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes Naturpark Hoher Vogelsberg vom 20. Februar 1997 genehmige ich gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 18. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), den Beitritt der Städte und Gemeinden Laubach (Landkreis Gießen), Freiensteinau, Grebenhain, Herbstein, Lautertal, Ulrichstein, Schotten (Vogelsbergkreis), Gedern, Hirzenhain und Nidda (Weiteraukreis) zum „Zweckverband Naturpark Hoher Vogelsberg“.

Gießen, 20. Oktober 1997

Regierungspräsidium Gießen  
12 a — 3 u 02 — 09 — 04



## Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

### Bürgerbeteiligung

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt (UVF) für das Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

für den Bereich der Stadt Seligenstadt, Stadtteil Seligenstadt, Gebiet „Nördlich und südlich der Dudenhöfer Straße (L 3121)“ gemäß § 3 BauGB eine öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung durchführt.

Die Bürgerbeteiligung findet

am **Donnerstag, dem 13. November 1997, um 19.00 Uhr,**

im Bürgerhaus, Kleiner Saal, Riesensaalgebäude, Sackgasse 14, 63500 Seligenstadt, statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Frankfurt am Main, 21. Oktober 1997 **Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandsausschuß  
gez. **F a u s t**  
Verbandsdirektor

## Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das beim Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus), Versicherungsamt, verwendete kleine Dienstsiegel Nr. 18 (23 mm) mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Stadt Kelkheim — Main-Taunus-Kreis“ ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Kelkheim (Taunus), 22. Oktober 1997

Der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus)  
gez. **S c h i r m a c h e r**, Erster Stadtrat

## Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der 2. Sitzung zur Änderung der Abfallsatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 13. Dezember 1994 (StAnz. 32/1997 S. 2440)

Der 2. Absatz des § 5 wird wie folgt ergänzt:

- 3. Spiegelstrich: Fernseher und Monitore,
- 4. Spiegelstrich: Kühl- und Gefriergeräte sowie
- 5. Spiegelstrich: Nachtspeicheröfen

Frankfurt am Main, 22. Oktober 1997 **Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandsausschuß  
gez. **F a u s t**  
Verbandsdirektor

## Öffentliche Ausschreibungen

**Bauherr:** KLINIKUM DARMSTADT, 64276 Darmstadt, vertreten durch die Bauabteilung, Tel.: 0 61 51/1 07-50 50

**Baumaßnahme:** Umbau der Krankenhausapotheke

**Bauort:** Klinikum Darmstadt, Bleichstraße 19, 64283 Darmstadt

**Art und Umfang der Leistung:**

**Los 1 Medikamentenregale und Einbauschränke in Kunststoff**

u. a. — 115 lfd. m Medikamentenregale

45 lfd. m Einbauschränke

13 lfd. m Packtische

28 lfd. m Schreib- und Arbeitsflächen

1 Doppelkühlzelle

geplante Ausführungszeit:

1. September 1998 bis 31. Oktober 1998

Verlegung der Kältemittelleitungen 4. Woche 1998

Schutzgebühr für die Verdingungsunterlagen: 50,— DM

**Los 2 Lose Einrichtungen — Organisationsmittel**

u. a. — 24 lfd. m EDV-Tische

10 Stück Einkaufswagen

20 Stück Transportwagen

1 000 Stück Stahlblech — Medikamententeiler

Lieferung und Montage Oktober 1998

Schutzgebühr für die Verdingungsunterlagen: 30,— DM

**Los 3 Laboreinrichtung, teilw. säurefest**

u. a. — 42 lfd. m Labortische

10 lfd. m Einbauschränke

10 lfd. m Edelstahlrichtungen

geplante Ausführungszeit:

1. September 1998 bis 31. Oktober 1998

Schutzgebühr für die Verdingungsunterlagen: 35,— DM

**Los 4 Stahlregale**

u. a. — 25 lfd. m Palettenregale

120 lfd. m Stahlregale

geplante Ausführungszeit:

1. September 1998 bis 31. Oktober 1998

Schutzgebühr für die Verdingungsunterlagen: 25,— DM

**Los 5 Förderbandanlage in 2 Ebenen**

u. a. — 20 lfd. m Förderband in 2 Ebenen

1 Eckförderer

geplante Ausführungszeit:

1. September 1998 bis 31. Oktober 1998

Schutzgebühr für die Verdingungsunterlagen: 15,— DM

**Los 6 Wasseraufbereitung — Sterillabor**

u. a. — 1 Umkehrosiose

1 Edelstahl-Lagerbehälter 500 l

110 lfd. m Edelstahlringleitung

1 vollautomatische Destillatanlage 60 l/h

1 Destillatsammelbehälter 700 l

2 Destillatkühler

1 Durchreichspülmaschine

1 Dampfsterilisator 130 l

2 fahrbare Edelstahltische

1 Hänge-Laminar-Flow

1 Edelstahlsammelbehälter für Alkohol

geplante Ausführungszeit:

1. September 1998 bis 31. Oktober 1998

Die Füll- und Entlüftungsleitung für den Alkoholbehälter ist in der 4. KW 1998 zu verlegen.

Schutzgebühr für die Verdingungsunterlagen: 35,— DM

Leistungsfähige Firmen werden gebeten, die Verdingungsunterlagen anzufordern bei

Dipl. Des.-Architekt AKNW Sauer,

Bromberger Straße 107,

46145 Oberhausen,

Tel.: 02 08/60 12 29,

Fax: 02 08/6 09 94 95

Die Fristen zur Anforderung der Verdingungsunterlagen enden am 31. Oktober 1997.

Für die Verdingungsunterlagen ist eine Schutzgebühr, s. jew. Los, mit Verrechnungsscheck zu entrichten. Sie wird in keinem Fall zurückerstattet. Nach Vorliegen der schriftlichen Anforderung, sowie des erforderlichen V-Schecks, erfolgt die Zustellung der Verdingungsunterlagen durch die Post.

**Submission:**

Submissionstermine im Sitzungszimmer der Verwaltungsdirektion, 3. OG des Klinikums Darmstadt, Grafenstraße 9, 64283 Darmstadt:

Für Los 1: 2. Dezember 1997, 10.30 Uhr

Für Los 2: 2. Dezember 1997, 10.45 Uhr

Für Los 3: 2. Dezember 1997, 11.00 Uhr

Für Los 4: 2. Dezember 1997, 11.15 Uhr

Für Los 5: 2. Dezember 1997, 11.30 Uhr

Für Los 6: 2. Dezember 1997, 11.45 Uhr

Bieter und deren Bevollmächtigte sind zur Submission zugelassen.

Für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen hat der Auftragnehmer eine Erfüllungsbürgschaft von 5% und einen Sicherheitseinbehalt von 3% während der Gewährleistung zu erbringen.

Bewerber werden gebeten, dem Angebot Unterlagen und Referenzen (Angaben über ähnliche Einrichtungen) nach VOB/A § 8, Nr. 3 beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilt werden können.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 16. Januar 1998.

Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A Vergabeprüfstelle: RP Darmstadt

Darmstadt, 10. Oktober 1997

Klinikum Darmstadt

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Minna-Specht-Schule, Hans-Pfitzer-Straße 18, 60529 Frankfurt am Main,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

„Einbau eines neuen Heizverteilers und Sammler“

1 Stück Verteiler

1 Stück Sammler

5 geregelte Heizkreise inkl. Pumpen und Armaturen

2 unregelmäßige Heizkreise inkl. Pumpen und Armaturen

ca. 180 m Rohrleitung DN 15—DN 125“

Steuer- und Regelanlage

Ausführungsfristen: 52. KW 1997 bis 2. KW 1998

Eröffnungstermin: 26. November 1997, 9.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 31. Dezember 1997

Ausschreibungsnummer: 598

Sicherheitsleistungen: 5%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 12. November 1997 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C21.30, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 97.0.1.6010.1322, lfd. Nr. 598, mit dem Vermerk „Minna-Specht-Schule, Hans-Pfitzer-Straße 18, 60529 Frankfurt am Main, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C21.30, Herr Gotta,

Telefonnummer: 0 69/2 12-3 53 76, Telefaxnummer: 0 69/2 12-3 82 97.

Frankfurt am Main, 21. Oktober 1997

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Alfred-Brehm-Platz 16, Zoologischer Garten,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Aktivierung von 2 Stück Grundwasserbrunnen mit Neuverrohrung

Ausführungsfristen: Beginn: 8. Dezember 1997,

Ende: 19. Dezember 1997

Eröffnungstermin: 25. November 1997, 10.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 15. Dezember 1997

Ausschreibungsnummer: 599

Sicherheitsleistungen: 5%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 7. November 1997 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 21, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 97.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 599, mit dem Vermerk „Zool. Garten, Grundwasserbrunnen (65.C 21)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 21, Herr Busch,

Telefonnummer: 0 69/2 12-3 31 45, Telefaxnummer: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 21. Oktober 1997

Der Magistrat

## Stellenausschreibungen



In der Gemeinde  
Großkrotzenburg

Ist die Stelle der/des

### hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Gemeinde hat zur Zeit rund 7 100 Einwohner und liegt im Main-Kinzig-Kreis.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 18. Januar 1998 von den Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde Großkrotzenburg für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Amtsverhältnis auf Zeit berufen. Eine evtl. Stichwahl findet am 1. Februar 1998 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Amtszeit beginnt frühestens am 1. Juli 1998.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach der Besoldungsgruppe A 15 BBesG. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/innen), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie des § 60 der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO) i. V. m. § 23 KWO. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben. Eine besondere Bewerbung an den Gemeindevwahlausschuß ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, 15. Dezember 1997, 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevwahlausschuß der Gemeinde Großkrotzenburg, Rathaus, Zimmer 6 im Erdgeschoß, Bahnhofstraße 4, 63538 Großkrotzenburg, einzureichen.

Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 15. Dezember 1997 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg am Main besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: CDU 10, SPD 9, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 7, GWG 3, F.D.P. 2 (= 31 Sitze).

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am Freitag, 24. Oktober 1997, im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Freitag Aktuell — Der Herold —“ öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindevwahlausschuß  
der Gemeinde Großkrotzenburg  
gez. Bernhard Walter  
Erster Beigeordneter und Gemeindevwahlausschreiber



## In der Gemeinde Kaufungen

ist die Stelle der/des

### hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Gemeinde Kaufungen hat zur Zeit rund 12 500 Einwohner in drei Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am 25. Januar 1998 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Kaufungen einschließlich der Unionsbürgerinnen und -bürger für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 8. Februar 1998 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Juli 1998.

Die gewählte Person hat ihren Hauptwohnsitz in Kaufungen zu nehmen.

Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar ist jede/jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen/-bürger), die/der am 25. Januar 1973 oder früher geboren wurde und am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienstzeiten, spätestens bis 22. Dezember 1997, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Kaufungen, Rathaus, Zimmer 103, Leipziger Straße 463, 34260 Kaufungen, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 20, CDU 11, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 6 Sitze.

Die vollständige Stellenausschreibung mit der Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen ist im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kaufungen, Ausgabe Nr. 44, am 30. Oktober 1997 unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift eingesehen werden und wurde ab dem 30. Oktober 1997 in den drei amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Kaufungen bekannt gemacht.

Der Gemeindevorstand  
gez. Muhl  
Gemeindevorstand



## Beim Hessischen Landesvermessungsamt

— der Mittelbehörde in der Hessischen  
Kataster- und Vermessungsverwaltung —

ist innerhalb der Abteilung LA (Landesaufnahme) folgende Stelle des höheren Dienstes zu besetzen:

### Dezernentin oder Dezernent

im Dezernat LA 2 (Topographische Arbeiten für Landeskar-  
tenwerke, ATKIS)

Die Funktion umfaßt im wesentlichen folgende Aufgaben:

Verfahrensentwicklung des ATKIS auf der Basis der von der AdV vorgegebenen Modell- und Entwicklungskonzepte, Projektplanung des Aufbaues des DLM 25 in Verbindung mit anderen fachlichen Stellen und Unternehmen für das Bundesland Hessen, Erarbeitung von Vermarktungskonzepten und Projektdurchführung in Verbindung mit den Kooperationspartnern im Projekt ATKIS, Projektsteuerung einer Großzahl von fachlichen Projekten in Verbindung mit Anwendern im Rahmen der dort übernommenen Verpflichtungen des Hessischen Landesvermessungsamtes.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte hierzu folgende Anforderungen erfüllen:

- Abgeschlossenes Universitätsstudium der Fachrichtung Geodäsie, Geographie, Informatik oder Kartographie (2. Staatsexamen ist erwünscht),
- Fachkenntnisse auf dem Gebiet der topographischen Landesaufnahme und des ATKIS,
- Besonderes Interesse für die Datenverarbeitung,
- Kenntnisse im Umgang mit Personalcomputern,
- Bereitschaft zur engagierten Mitwirkung in einem bereits bestehenden Team,
- Flexible und kooperative Form des Umgangs mit Anwendern und potentiellen Kunden des ATKIS,
- Bereitschaft zur Entwicklung von innovativen Ideen für Produkte und Problemlösungen.

Die Stelle soll mit einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes (A 13 BBesG) bzw. im Angestelltenverhältnis (II a BAT) besetzt werden. Bei Bewährung bietet die Stelle langfristige Aufstiegsmöglichkeiten bis zur Besoldungsgruppe A 14 bzw. Vergütungsgruppe I b BAT (Bewährungsaufstieg).

Für den Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, besteht aufgrund eines Frauenförderplanes die Verpflichtung, den Frauenanteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Unter Berücksichtigung dienstlicher Belange ist Teilzeitarbeit grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis spätestens vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an:

Hessisches Landesvermessungsamt,  
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

## Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden



## Im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz

Ist zu Beginn des Jahres 1998 die Stabsstelle einer/eines

### Dezernatsleiterin/ Dezernatsleiters

Im Dezernat „**Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**“ zu besetzen. Es steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13/A 14 BBesG zur Verfügung.

Aufstiegsmöglichkeiten im Rahmen des Stellenplanes sind gegeben.

#### Zum Aufgabengebiet gehören:

- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Presseterminen,
- Konzeption, Erstellung und Herausgabe von Broschüren und Faltschriften,
- Koordination und Bearbeitung von Anfragen Dritter, aus der Politik sowie von Seiten der Presse,
- Kontaktpflege zur Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz, zur Presse, Vorbereitung und Durchführung von Interviews,
- Mitbetreuung von Personalorganisation und Führungskonzepten.

#### Erwartet wird hierfür:

- die Befähigung zum Richteramt,
- politisches Einfühlungsvermögen und Bewertungsfähigkeit von innenpolitischen Zusammenhängen,
- Kritik- und Konfliktfähigkeit sowie soziale Kompetenz,
- ein offenes Wesen sowie gute sprachliche und rhetorische Ausdrucksfähigkeiten in Wort und Schrift,
- Fähigkeit zur kooperativen und interdisziplinären Zusammenarbeit,
- zeitliche Flexibilität und ein hohes Maß an Einsatzfreude.

Erfahrung und Kenntnis im Bereich der Öffentlichkeit wären hilfreich.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Eine Erhöhung des Frauenanteils wird aufgrund der Verpflichtung im Frauenförderplan angestrebt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, neuem Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis zum **24. November 1997** zu richten an

**Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,  
Herrn Direktor Hartmut Ferse — persönlich —,  
Welfenstraße 3 a, 65189 Wiesbaden.**

Wir bitten, uns nur Kopien zuzusenden, da wir Ihnen Ihre Unterlagen aus Kostengründen nicht zurücksenden können.

Adressenfeld

Postvertriebsstück  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A



## In der Hessischen Landesfeuerwehrschule

sind folgende Stellen zu besetzen:

**Zwei Ausbildungsstellen für den gehobenen Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren**

### Brandinspektoranwärterin/ Brandinspektoranwärter

Gesucht werden zwei Dipl.-Ing. (FH), bevorzugt der Fachrichtungen Maschinenbau, Chemie oder Physik oder einer anderen technischen Fachrichtung.

Einstellungstermin: voraussichtlich **2. Quartal 1998**

Uneingeschränkte gesundheitliche Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst muß vorhanden sein.

Aufgrund eines Frauenförderplanes besteht die Verpflichtung, den Frauenanteil in unterrepräsentierten Bereichen zu erhöhen. Daher sind Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31. Januar 1998** an folgende Adresse:

**Hessische Landesfeuerwehrschule — Personalwesen —,  
Heinrich-Schütz-Allee 62, 34134 Kassel.**

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Mack; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 63-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 44 vom 3. November 1997 beträgt 68 Seiten.